

Bodendenkmäler:
Da sich in der Nähe des Plangebiets Baudenkmale befinden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG).

- Immissionen**
a. Geruchsmissionen:
Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen Umfeld durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Landwirtschaftliche Immissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.
b. Emissionen der Kreisstraße
Von der Kreisstraße 147 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.
- Sichtdreiecke**
Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen (einzelne Bäume ausgenommen) freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m unzulässig.
- Nutzung Regenerativer Energien**
Die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise errichteten Gebäuden wird empfohlen.
- Rechtliche Grundlagen**
Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Gemeinde Oberlangen oder im Rathaus der Samtgemeinde Lathen eingesehen werden.
- Artenschutz**
Die Baufeldräumung und Vegetationsentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung). Erfolgt die Baufeldräumung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Veröffentlichung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und dem Begründungsentwurf mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 18.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der Begründungsentwurf mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 03.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.
Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Sustrum, den 19.05.2025

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.03.2025 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen beschlossen.

Sustrum, den 19.05.2025

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.05.2025 im Amtsblatt Nr. 24 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 30.05.2025 in Kraft getreten.

Sustrum, den 03.06.2025

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB, beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Sustrum, den _____
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

GEe eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl
H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der rechtswirksamen Bebauungspläne

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Emissionskontingente)

Emissionskontingente (maximal zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel tags/nachts gemessen in dB(A)^{Leq} gemäß DIN 45691) z.B. 65 dB(A) / 50 dB(A) / m², (siehe textl. Festsetzung Nr. 1,2)

Sichtdreieck

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 8 BauNVO)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

- Von den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe (gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen) sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellen, landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO können - abweichend von der Regelung unter a) - an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieb steht, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar ist. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbes- oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein und darf eine Gesamtfläche von 100 m² nicht überschreiten.
- Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten, sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie im GE nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden sowie auf maximal 20 % der Fläche des Baugrundstücks innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO zulässig. Maßgeblich für die Berechnung der zulässigen anteiligen Nutzung des Baugrundstücks (max. 20 %) ist die senkrecht projizierte Fläche der Anlagen inklusive der Reihenanstände der Module untereinander, die Flächen der für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen sowie die erforderlichen Abstandsflächen gemäß NBauO.

1.2 Emissionskontingente (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die durch Planeinschrieb angegebene Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 je m² der Betriebsfläche weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten.
Diese Kontingente beziehen sich auf die schichtwerten Wohnnutzungen im Allgemeinen Wohngebiet, benachbarten Gewerbegebiet und Außenbereich im Umfeld des Plangebietes.
Sonderfallregelungen
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der selteneren Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß:
Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächst- gelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper.
Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims).
Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen darf die maximale Höhe gemäß Planeinschrieb um 5 m überschritten werden.

3 Nebenanlagen / Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1, 2, 3, 6, § 14 Abs. 1 ff. und § 23 Abs. 5 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig.

4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Nr. 25 ab BauGB)

4.1 Flächen zum Anpflanzen und/oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
Innerhalb der festgesetzten, privaten Grünflächen i.V.m. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die bestehenden Bäume dauerhaft zu erhalten und durch Anpflanzungen mit Arten der Pflanzliste zu ergänzen.

Pflanzliste:

Baumarten:	Botanischer Name:	Straucharten:	Botanischer Name:
Feld-Ahorn	Acer campestre	Kornelkirsche	Cornus mas
Hainbuche	Carpinus betulus	Hasel	Cornus sanguinea
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Pfaffenhütchen	Corylus avellana
Esche	Fraxinus excelsior	Faulbaum	Euonymus europaeus
Holz-Apfel	Malus sylvestris	Heckenkirsche	Frangula alnus
Zitter-Pappel	Populus tremula	Schlehe	Lonicera xylosteum
Vogel-Kirsche	Prunus avium	Hunde-Rose	Prunus spinosa
Trauben-Eiche	Quercus petraea	Brombeere	Rosa canina
Stiel-Eiche	Quercus robur	Holunder	Rubus fruticosus
Eberesche	Sorbus aucuparia	Sai-Weide	Sambucus nigra
		Ohr-Weide	Salix caprea
		Gräu-Weide	Salix aurita
		Wolliger Schneeball	Salix cinerea
		Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
			Viburnum opulus

Die baumartig wachsenden Gehölze sind einzeln (etwa alle 5 - 8 m) und mittig der geplanten Gehölzreihe zu pflanzen. Die strauchartig wachsenden Gehölze sind in 2er bis 5er Gruppen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1 m. Es sind dreijährig verschulte Sämlinge in der Größenordnung 80 - 120 bzw. 80 - 100 zu verwenden. Die Bepflanzung ist in den ersten 2 Jahren mechanisch (Freischneider, Handsense) von verdämmenden Wildkräutern zu befreien. Der Einsatz von Pestiziden ist zu unterlassen.

5 Versickerung von Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist dezentral auf den Grundstücken - unbeschadet der Rechte Dritter - über geeignete Anlagen (Versickerungsmulden und/oder Rigolen und/oder Versickerungsschächte) zu versickern. Die DWA-Richtlinie Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) ist dabei zu beachten. Bei der Wahl der Versickerungsanlage ist, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1,0 m zu gewährleisten. Um den geforderten Mindestabstand der Versickerungsanlagen zum Grundwasser zu gewährleisten, sind die Grundstücke ggf. mit zum versickern geeignetem Boden aufzuhöhen.

6 Zuordnung von Ersatzflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ verursacht bei der Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Die Kompensation erfolgt auf folgender Fläche: Gemeinde Sustrum; Gemarkung Sustrum; Flur 31; Flurstück 12/4

Nachrichtliche Übernahme und sonstige Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichterhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 80 Abs. 3 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.
- Archäologische Bodenfunde / Bodendenkmäler** (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG))
Bodenfunde:
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), i.V.m. § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum diesen Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen beschlossen.

Sustrum, den 19.05.2025

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sustrum, den 19.05.2025

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Weppen © 2024

Planunterlage erstellt von: 240100
Auftragsnummer: 240100

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
Tel.: 04963-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

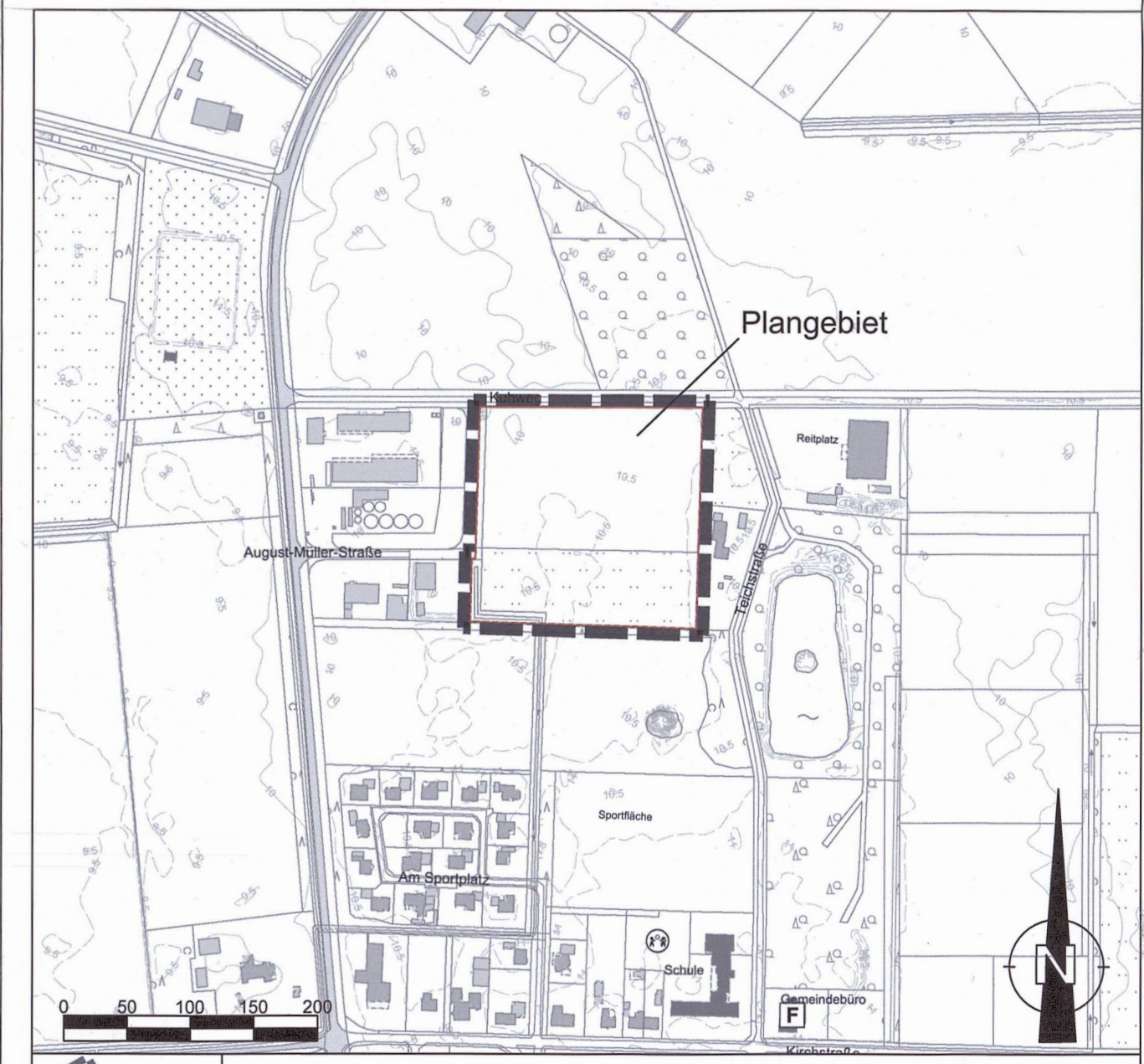
Gemarkung: Sustrum Flur: 3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.02.2024). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 08.05.2025

ObV Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsstelle)

(Unterschrift)



Gemeinde Sustrum
Landkreis Emsland
© 2023
Übersichtskarte Maßstab 1:5.000

URSCHRIFT
Stand: 12.03.2025

**Bebauungsplan Nr. 15
"Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II"**

Planverfasser:

Bodentplanung • Erschließungsplanung • Landschaftsplanung
Freiraumplanung • Projektmanagement
Nördring 21 • 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05632 50 35 10 • info@honnigfort.de
Haren (Ems), den 12.3.2025

Planverfasser



Gemeinde Sustrum

Samtgemeinde Lathen
Landkreis Emsland

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „GEWERBEGEBIET SUSTRUMER MOOR, TEIL II“

Stand: Satzung

Fassung vom: 12.03.2025

URSCHRIFT

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planaufstellung	4
2.	Darstellung der derzeitigen Nutzungen	4
3.	Darstellung der geplanten Nutzung	5
3.1	<i>Städtebauliche Ziffern und Werte</i>	5
3.2	<i>Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans</i>	5
3.2.1	Rechtliche Vorgaben	5
3.2.2	Übergeordnete Planungen	5
3.2.2.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	5
3.2.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010)	6
3.2.2.3	Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen	6
3.2.2.4	Schutzgebiete	6
3.2.2.5	Hochwasserschutz	6
3.2.2.6	Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (2001)	6
3.2.2.7	Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen (Juni 1995)	6
3.2.2	Art der baulichen Nutzung	7
3.2.3	Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen	7
3.2.4	Textliche Festsetzungen	7
3.2.5	Nachrichtliche Übernahme und sonstige Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)	10
4.	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
4.1	<i>Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>	11
4.1.1	Immissionen	11
4.1.1.1	Landwirtschaftliche Immissionen	11
4.1.1.2	Lärm	12
4.1.1.3	Schadstoffe, Stäube	13
4.1.2	Altlasten	13
4.2	<i>Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege</i>	13
4.3	<i>Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</i>	14
4.4	<i>Belange der Ver- und Entsorgung</i>	14
4.5	<i>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes</i>	15
4.6	<i>Belange der Land- und Forstwirtschaft</i>	16
4.7	<i>Belange des Verkehrs</i>	16
4.8	<i>Technischer Umweltschutz und Klimaschutz</i>	16
4.8.1	Lärmschutz	17
4.8.2	Klimaschutz	17
4.8.3	Luftschadstoffe	17
4.8.4	Bodenschutz	18
4.9	<i>Sonstige Belange und Hinweise</i>	18
5.	Umweltbericht	19
5.1	<i>Einleitung</i>	19
5.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	19
5.1.2	Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	19
5.2	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung</i>	20
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	20
5.2.1.1	Untersuchungsgebiet	20
5.2.1.2	Fläche	20
5.2.1.3	Boden	20
5.2.1.4	Wasser	21
5.2.1.5	Tiere, Pflanzen, Artenschutz	21
5.2.1.6	Biotopkartierung, Biologische Vielfalt	24
5.2.1.6	Biotopkartierung, Biologische Vielfalt	24
5.2.1.7	Orts- und Landschaftsbild	26

5.2.1.8	Schutzgebiete	26
5.2.1.9	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	26
5.2.1.10	Altlasten	26
5.2.1.11	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe	26
5.2.1.12	Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete	27
5.2.1.13	Klima/Luft	27
5.2.2	Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	27
5.2.3	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</i>	27
5.2.3.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	27
5.2.3.2	Fläche	27
5.2.3.3	Boden	27
5.2.3.4	Wasser	28
5.2.3.5	Pflanzen, Tiere, Artenschutz	28
5.2.3.6	Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs	30
5.2.3.7	Orts- und Landschaftsbild	31
5.2.3.8	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen	31
5.2.3.9	Art und Menge erzeugter Abfälle	32
5.2.3.10	Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe	32
5.2.3.11	Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete	33
5.2.3.12	Klima/Luft	33
5.2.3.13	Eingesetzte Techniken und Stoffe	33
5.2.3.14	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	33
5.2.3.15	Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	33
5.2.3.16	Wechselwirkungen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§1Abs.6 Nr.7a & i BauGB)	34
5.3	<i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</i>	35
5.4	<i>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</i>	37
5.5	<i>Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben</i>	37
5.6	<i>Zusätzliche Angaben</i>	38
5.6.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	38
5.6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans	38
5.6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38
5.6.4	Quellenangaben	40
6.	Verfahren und Abwägung	40
6.1	<i>Verfahren</i>	40
6.2	<i>Schlussbemerkung/Abwägung</i>	41

Anlagen:

Anlage 0)	Biotopkartierung Bestandsplan
Anlage 1)	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG -Plan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“, Gemeinde Sustrum; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster 22.11.2024
Anlage 2)	Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G24210.1/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in der Gemeinde Sustrum; Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, 05.11.2024
Anlage 3)	SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL 19047.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in 49762 Sustrum-Moor; TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 21.10.2024
Anlage 4)	Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ im Ortsteil Sustrumer Moor in der Gemeinde Sustrum, Landkreis Emsland; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle, 05.09.2024
Anlage 5)	Übersichtskarte Kompensationsfläche

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Sustrum plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes nördlich der Ortslage der Ortschaft „Sustrum-Moor“.

Sustrum-Moor reicht im Westen bis an die niederländische Grenze und entstand in den 1930er Jahren im Rahmen der weiteren Moorkultivierung. Ab 1950 entstanden in dem Gebiet die ersten Wohnhäuser und eine Schule. 1959 wurde die Kirche eingeweiht und 1969 wurde die linksemsische Mittelpunktschule in Sustrum-Moor eröffnet.

Am Ortsrand von Sustrum-Moor befindet sich ein kleines, erweiterungsfähiges Gewerbegebiet mit Raiffeisen-Landhandel, Shop und Dieseltankstelle, sowie ein Autohandel. Weiterhin gibt es Handwerksbetriebe und einen Gastronomiebetrieb im Ort.

Dieses vorhandene Gewerbegebiet soll aufgrund der lokalen Nachfrage nunmehr bedarfsgerecht erweitert werden.

Die Plangebietsflächen sind derzeit planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen und sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie der Flächenverfügbarkeit ergab sich als sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Da Gewerbegebiete aufgrund der potenziellen Lärmentwicklungen und Fahrzeugbewegungen typischerweise nicht in den Ortsinnenbereich gehören, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes und der vorhandenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan keine Alternative gesehen und keine Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Die Gemeinde Sustrum kommt mit diesem Bebauungsplan den aktuellen Bedarfen und Nachfragen an gewerblichen Baugrundstücken nach. Die Gemeinde Sustrum ist stets bemüht, durch eine vorausschauende städtebauliche Planung die jeweilige vorhandene soziale und wirtschaftliche Infrastruktur zu stärken und damit auch weiterhin zu erhalten. Ziel ist der Erhalt einer ländlich geprägten Gemeinschaftsstruktur sowie die Schaffung und Erhaltung von örtlichen Arbeitsplätzen. Hierzu wurde in der Vergangenheit immer eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung vorgenommen.

Gemäß § 2 a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und in dem Umweltbericht ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

2. Darstellung der derzeitigen Nutzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ hat eine Größe von rund 3,068 ha. Es handelt sich um die Überplanung einer intensiv genutzten Ackerfläche südlich der gemeindeeigenen „Kuhstraße“ nördlich der Ortslage von Sustrum-Moor.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus der Planzeichnung.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Besondere Biotope sind von der Planung nicht betroffen.



3. Darstellung der geplanten Nutzung

3.1 Städtebauliche Ziffern und Werte

Die folgenden Werte der Planung wurden aus der CAD-Zeichnung ermittelt.

	Zweckbest.	m²	anteilig %
1.	Geltungsbereich Gesamtfläche	30.680	100%
2.	GEE - Gewerbegebiet	25.145	82,0%
	davon: überbaubare Fläche	21.543	
	überbaubar bei GRZ 0,8	20.116	
	Straßenverkehrsfläche	1.795	5,9%
	Grünfläche (Räumstreifen)	563	1,8%
	Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	2.233	7,3%
	Flächen für die Wasserwirtschaft (Graben)	944	3,1%
3.	Versiegelbare (=überbaubare) Baugebietsfläche GE	20.116	
	Unversiegelbare Baugebietsfläche GE	5.029	
	Voraussichtlich versiegelte Verkehrsfläche (Ansatz 70%)	1.257	
	unversiegelbare Verkehrsfläche	539	

3.2 Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplans

3.2.1 Rechtliche Vorgaben

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

3.2.2 Übergeordnete Planungen

3.2.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Die Sicherung der Daseinsvorsorge durch die Kommunen ist ein umfassender Versorgungsauftrag zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs der eigenen Bevölkerung. Er ergibt sich auch aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Auftrag der Daseinsvorsorge in § 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz.

Die Gemeinde Sustrum folgt mit dieser Bauleitplanung den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, indem sie mit dem geplanten Vorhaben die planungsrechtliche Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Erweiterung gewerblicher Baufläche schafft.

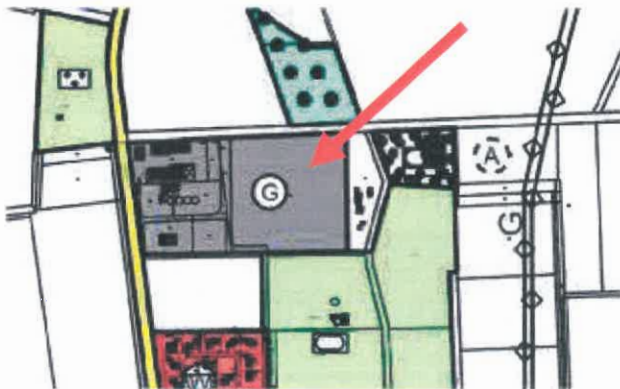
Die Gemeinde Sustrum ist dem ländlichen Raum zuzuordnen. Im ländlichen Raum sind Maßnahmen durchzuführen, die dazu beitragen, dass eine ausgewogene Struktur des Landes erreicht wird. Das LROP 2017/2022 enthält keine der Planung entgegenstehende Darstellungen.

3.2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (2010)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP) bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Im RROP sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten.

3.2.2.3 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen stellt für das Plangebiet gewerbliche Baufläche dar. Den Vorgaben, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, wird daher gefolgt.



3.2.2.4 Schutzgebiete

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge liegt der Geltungs-/Planbereich innerhalb eines für Gastvögel (2018) wertvollen Bereich (2010, ergänzt 2013). Allerdings werden im Rahmen des niedersächsischen Vogelarten-Erfassungsprogramms keine landesweit flächendeckenden regelmäßigen Kartierungen durchgeführt, sondern es handelt sich um eine Datensammlung von ehrenamtlichen und z. T. beauftragten Bestandserfassungen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (vgl. Anlage 1) kommt dem Lebensraum für Gastvögel keine besondere Bedeutung zu. Es handelt sich um eine Fläche mit höchstens allgemeiner Bedeutung für die lokale Fauna. Insofern kann von keinem wertvollen Bereich für Gastvögel ausgegangen werden.

Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten und sonstigen einschränkenden Rahmenbedingungen. Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für die geplanten Nutzungen als geeignet anzusehen.

3.2.2.5 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG).

3.2.2.6 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (2001)

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) sind für das Plangebiet und die Umgebung keine Darstellungen vorhanden. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.2.2.7 Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen (Juni 1995)

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen (Juni 1995) sind für das Plangebiet bezüglich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine aus lokaler Sicht wichtigen Bereiche dargestellt. Das Plangebiet wird vom landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept lediglich in Bezug auf Erhalt des Ortsrandes im westlichen Teil tangiert. Konkrete Entwicklungen werden jedoch nicht festgelegt.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung als **Gewerbegebiet** (nach § 8 BauNVO) im Geltungsbereich erfolgt, um die gewerbliche Nutzung auch für kleinere und mittelständische Betriebe verwirklichen zu können und damit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich zu folgen, hier auch wohnortnahe Arbeitsplätze anbieten zu können. Die Rahmenbedingungen, die sich aus der lärmtechnischen Begutachtung ergeben, werden übernommen, um das Funktionieren des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung; Bauweise, Baugrenzen

Innerhalb des Gewerbegebietes erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer maximal zulässige Gebäudehöhe von 15,0 m, da eine noch höhere Bauweise in diesem Bereich unüblich ist und vermieden werden soll.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise wird eine verträgliche Bauweise festgesetzt, die sich an die örtlichen und insbesondere benachbarten Gegebenheiten anpasst. Weiterhin soll mit dem festgelegten Maß der baulichen Nutzung einer zu starken Versiegelung der Flächen in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Als ein wichtiger städtebaulicher Belang muss auch die Erhaltung von Freiflächen gewahrt sein. Um diesen Belangen Rechnung zu tragen, wird für das Plangebiet das Maß der baulichen Nutzung so festgesetzt. Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächst- gelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims). Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen darf die maximale Höhe gemäß Planeinschrieb um 5 m überschritten werden.

Die Baugrenzen sind so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Nutzungen sichern.

3.2.4 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Sicherung der Rahmenbedingungen dieses Bebauungsplanes, um auftretende Konflikte mit vorhandenen Nutzungen zu regeln.

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und 8 BauNVO)

1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

- a) Von den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe, Bordelle und bordellartige Betriebe (gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen) sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellen, landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
- b) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO können - abweichend von der Regelung unter a) - an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufsstätte in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe – und Handwerksbetrieb steht, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert und als dessen Bestandteil erkennbar ist. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbes - oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein und darf eine Gesamtfläche von 100 m² nicht überschreiten.
- c) Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

- d) Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten, sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- e) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie im GE nur in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden sowie auf maximal 20 % der Fläche des Baugrundstücks innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO zulässig. Maßgeblich für die Berechnung der zulässigen anteiligen Nutzung des Baugrundstücks (max. 20 %) ist die senkrecht projizierte Fläche der Anlagen inklusive der Reihenabstände der Module untereinander, die Flächen der für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebenanlagen sowie die erforderlichen Abstandsflächen gemäß NBauO.

Begründung: Mit diesen Festsetzungen werden die Zweckbestimmung sowie die zulässigen Nutzungsarten festgelegt. Hiermit erfolgt eine präzise Aussage über den angestrebten Gebietscharakter. Weiterhin wird dem Entwicklungsziel des Gewerbegebietes und den Vorstellungen der Gemeinde Sustrum entsprochen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Unter Vergnügungsstätten sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Gesellschaftstriebes einer bestimmten gewinnbringenden Freizeitunterhaltung widmen. Hierzu zählen beispielsweise und nicht abschließend: Diskotheken, Spielhallen, Spiel-Kasinos, Spielbanken, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Peep-Shows, Sex-Shops mit Video-Kabinen, Erotikläden als Begegnungsort, an dem Kunden sexuelle Kontakte anbahnen und gegenseitig durchführen können; Swinger-Clubs, Sex-Life-Shows, Table-Dance-Veranstaltungen, (Flatrate-) Bordelle, Multiplex-Kinos und Gaststättenbetriebe als Partylocation mit aktuellen Videoclips oder mit täglich wechselndem Unterhaltungsprogramm (Motto-Parties), „Musikwerkstätten“ mit diskotheekentypischen Öffnungszeiten. (vgl. „Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach der BauNVO und deren Steuerung nach § 9 BauGB“, Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Stühler, Leitender Stadtrechtsdirektor a. D., Filderstädter Baurechtstage, Reutlingen, den 06.05.2018)

Die Gemeinde Sustrum hat den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher in den Bebauungsplan aufgenommen, jedoch auch bewusst Ausnahmen vorgesehen: Ausnahmsweise zulässig sein sollen Verkaufsflächen von Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher, wenn sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche dem restlichen Betrieb in ihrer Größe wesentlich untergeordnet ist und 100 m² nicht überschreitet. Mit der Ausnahme wird sichergestellt, dass Werkstätten mit Reparaturangeboten oder andere produzierende Betriebe oder Dienstleister (z.B. Sanitär- oder Elektrofachbetrieb) in kleinem Rahmen Waren an Endverbraucher verkaufen können. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sind nicht typisch für die Region und entsprechen nicht den städtebaulichen Absichten der Gemeinde Sustrum.

Mit der Einschränkung der Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie soll die Errichtung von größeren Freiflächenanlagen vermieden werden.

1.2 Emissionskontingente (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die durch Planeinschrieb angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 je m² der Betriebsfläche weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten. Diese Kontingente beziehen sich auf die schützenswerten Wohnnutzungen im Allgemeinen Wohngebiet, benachbarten Gewerbegebiet und Außenbereich im Umfeld des Plangebietes.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

Begründung: Mit diesen Festlegungen wird das Funktionieren des Bebauungsplans sichergestellt und die umliegenden Wohnbereiche vor unzulässigen Lärmimmissionen geschützt. Die lärmtechnischen Vorgaben haben sich aus dem Lärmgutachten ergeben.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und § 18 BauNVO)Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß:

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächst- gelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper. Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes / der baulichen Anlage (First, Hauptgesims). Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen darf die maximale Höhe gemäß Planeinschrieb um 5 m überschritten werden.

Begründung: Durch die Festlegung des Bezugspunktes wird ein einheitliches Ausgangsmaß für die Ermittlung der Höhen festgeschrieben, um so einem willkürlich gewählten Höhenbezugspunkt zu begegnen. Die Festsetzung zur Höhenbegrenzung von Gebäuden wurde aus städtebaulichen Gründen getroffen, um im Zusammenhang mit der umgebenden bzw. angrenzenden Bebauung eine einheitliche Gestaltung sicherzustellen und die Einbindung der Gebäude in die Landschaft zu erleichtern.

3 Nebenanlagen / Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1, 2, 3, 6, § 14 Abs. 1 ff. und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Garagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig.

Begründung: Um ein geordnetes städtebauliches Bild im Hinblick auf den ruhenden Verkehr zu erreichen, sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen sind Stellplätze für Pkw, da diese keinen nachteiligen Einfluss auf das städtebauliche Erscheinungsbild haben.

4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Nr. 25 a/b BauGB)**4.1 Flächen zum Anpflanzen und/oder mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern**

Innerhalb der festgesetzten, privaten Grünflächen i.V.m. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die bestehenden Bäume dauerhaft zu erhalten und durch Anpflanzungen mit Arten der Pflanzliste zu ergänzen.

Pflanzliste:Baumarten:

Feld-Ahorn
Hainbuche
Eingrifflicher Weißdorn
Esche
Holz-Äpfel
Zitter-Pappel
Vogel-Kirsche
Trauben-Eiche
Stiel-Eiche
Eberesche

Botanischer Name:

Acer campestre
Carpinus betulus
Crataegus monogyna
Fraxinus excelsior
Malus sylvestris
Populus tremula
Prunus avium
Quercus petraea
Quercus robur
Sorbus aucuparia

Straucharten:

Kornelkirsche
Hartrie gel
Hasel
Pfaffenhütchen
Faulbaum
Heckenkirsche
Schlehe
Munds-Rose
Brombeere
Holunder
Sal-Weide
Ohr-Weide
Grau-Weide
Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball

Botanischer Name:

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Euonymus europaeus
Frangula alnus
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Rubus fruticosus
Sambucus nigra
Salix caprea
Salix aurita
Salix cinerea
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Die baumartig wachsenden Gehölze sind einzeln (etwa alle 5 - 8 m) und mittig der geplanten Gehölzbereiche zu pflanzen. Die strauchartig wachsenden Gehölze sind in 2er bis 5er Gruppen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 x 1 m. Es sind dreijährig verschulte Sämlinge in der Größensortierung 80 - 120 bzw. 60 - 100 zu verwenden. Die Bepflanzung ist in den ersten 2 Jahren mechanisch (Freischneider, Handsense) von verdämmenden Wildkräutern zu befreien. Der Einsatz von Pestiziden ist zu unterlassen.

Begründung: Mit dieser Festsetzung soll eine Durchgrünung der Bauflächen erreicht werden. Die Artenauswahl orientiert sich an den im emsländischen Raum vorkommenden Pflanzen.

5 Versickerung von Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist dezentral auf den Grundstücken - unbeschadet der Rechte Dritter - über geeignete Anlagen (Versickerungsmulden und/oder Rigolen und/oder Versickerungsschächte) zu versickern. Die DWA-Richtlinie Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) ist dabei zu beachten. Bei der Wahl der Versickerungsanlage

ist, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1,0 m zu gewährleisten. Um den geforderten Mindestabstand der Versickerungsanlagen zum Grundwasser zu gewährleisten, sind die Grundstücke ggf. mit zum versickern geeignetem Boden aufzuheben.

***Begründung:** Mit dieser Festsetzung soll dem Ableiten von Oberflächenwasser und damit der höheren Belastung vorhandener Entwässerungssysteme entgegengewirkt werden. Damit wird gleichzeitig auch eine Verschärfung auftretender Hochwasserereignisse begegnet und eine dezentrale Versickerung in der direkten Nähe der Entstehung erreicht. Dem Bodengutachten zufolge ist unter Einhaltung der Vorgaben zur Einhaltung eines Grundwasserabstandes eine Versickerung auf den Grundstücken möglich, so dass ein Einleiten von Oberflächenwasser in das vorhandene Vorflutsystem vermieden und die Grundwasserneubildungsrate vielfach erhalten werden kann.*

6 Zuordnung von Ersatzflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ verursacht bei der Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Die Kompensation erfolgt auf der folgenden Fläche: Gemarkung Sustrum, Flur 31, Flurstück 12/4.

3.2.5 Nachrichtliche Übernahme und sonstige Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB in Verbindung mit § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 80 Abs. 3 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

2 Archäologische Bodenfunde / Bodendenkmäler (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG))

Bodenfunde:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Bodendenkmäler:

Da sich in der Nähe des Plangebiets Baudenkmale befinden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG).

3 Immissionen

a. Geruchsimmissionen:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen Umfeld durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Landwirtschaftliche Immissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

b. Emissionen der Kreisstraße

Von der Kreisstraße 147 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

4 Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen (einzelne Bäume ausgenommen) freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m unzulässig.

5 Nutzung Regenerativer Energien

Die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise errichteten Gebäuden wird empfohlen.

6 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Gemeinde Oberlangen oder im Rathaus der Samtgemeinde Lathen eingesehen werden.

7 Artenschutz

Die Baufeldräumung und Vegetationsentfernung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).

Erfolgt die Baufeldräumung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für potenziell brütende Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

4. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung sollen anhand der in § 1 (6) BauGB genannten Belange erläutert werden. Folgende Belange sind von dieser Planung betroffen:

Folgende in § 1 (6) BauGB genannten Belange sind von dieser Planung betroffen:

- 4.1 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
- 4.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 4.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- 4.4 Belange der Ver- und Entsorgung
- 4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes
- 4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft
- 4.7 Belange des Verkehrs
- 4.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz
- 4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Die zuvor genannten Belange werden nachfolgend näher erläutert:

4.1 Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dem Erfordernis und damit der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von Arbeitsplätzen wird mit dieser Planaufstellung Rechnung getragen, da eine neue, für die Entwicklung der heimischen und lokalen Wirtschaft erforderliche Gewerbegebietsfläche geschaffen wird. Dem Bedürfnis der Gemeinde Sustrum hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung eines Wirtschaftsstandortes und von wohnortnah gelegenen Arbeitsplätzen wird mit diesem Bebauungsplan Rechnung getragen. Durch die Schaffung neuer wohnortnaher gewerblicher Bauflächen können potenziell weite Anfahrtswege zum Arbeitsplatz entfallen, so dass letztlich dem einzelnen Arbeitnehmer mehr Geld für Konsumgüter zur Verfügung steht. Durch den damit einhergehenden Wegfall von Pkw-Fahrten wird die Umwelt geschont und CO₂-Emissionen vermieden.

4.1.1 Immissionen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die Immissionen zu berücksichtigen. Folgende Immissionen werden im Folgenden näher betrachtet:

4.1.1.1 Landwirtschaftliche Immissionen

Das Plangebiet liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Durch die Planung entstehen den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben keine Nachteile.

Die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) sind aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme und des dörflichen Charakters hinzunehmen. Das Plangebiet ist, aufgrund der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und vorhandenen Tierhaltungsanlagen, vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Das Büro FIDES Immissionsschutz und Umweltgutachter hat einen immissionstechnischen Bericht über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 erstellt (vgl. Anlage 2). Zusammenfassend wird ausgeführt:

„... Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen werden alle landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des 600 m Radius um das Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, die einen relevanten Einfluss (Gesamtzusatzbelastung an Geruchsmissionen $\geq 2\%$ der Jahresstunden) auf das Plangebiet haben, betrachtet. Die Berechnung der Geruchsmissionen erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsmissionen für die landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 10 und LW 14 berechnet und in der separaten Anlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe keinen relevanten Einfluss auf das Plangebiet haben und deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen wurden die landwirtschaftlichen Betriebe LW 2, LW 3, LW 4, LW 8 und LW 9 berücksichtigt, die relevant auf das Plangebiet einwirken, bzw. im 600 m-Radius liegen. Die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen ist in der Anlage 3 dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 1 % der Jahresstunden. Der im Anhang 7 der TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 15 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden nicht berücksichtigt. Wie das Ergebnis zeigt, wird der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden nicht ausgeschöpft. Somit werden die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch das Plangebiet nicht maßgeblich eingeschränkt.“

Einer Ausweisung des Geltungsbereiches als Gewerbegebiet ist demnach ohne Einschränkung möglich.

4.1.1.2 Lärm

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an ein schon bestehendes Gewerbegebiet. Im Süden finden sich Wohnbereiche im vorhandenen Wohngebiet. Im Osten findet sich Wohnbebauung. Für die Planungen wurde vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH aus Lingen ein Lärmschutzgutachten erstellt (vgl. Anlage 3). Im Ergebnis wird dort ausgeführt:

„Die Gemeinde Sustrum plant die Ausweisung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gewerbegebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II". Die Lage ist dem Bebauungsplanentwurf der Anlage 1 und dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte durch die vorhandene Gewerbelärmvorbelastung nicht überschritten werden. Daher wird im Rahmen der Kontingentierung eine Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angestrebt. Basierend auf dieser Annahme wurde eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 durchgeführt, um die Zusatzbelastung durch die geplante Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu bestimmen.

Bei Festsetzung der in diesem Bericht erarbeiteten Emissionskontingente LEK ergeben sich unter Berücksichtigung einer Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bzw. von Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm im Bereich der Nachbarschaft. An den Punkten, an denen bei Maximalansatz der Vorbelastung bereits tendenziell eine Ausschöpfung der Richtwerte angenommen werden muss, würde im Falle einer Ausweisung der Emissionskontingente keine relevante Zusatzbelastung verursacht.“

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Vorschläge des Gutachters in Bezug auf die Emissionskontingentierung übernommen worden. Mit Aufnahme entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten.

4.1.1.3 Schadstoffe, Stäube

Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Maßnahmenempfehlungen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen sind nicht erforderlich. Unzulässige Schadstoffemissionen aus den gewerblichen Betrieben sind nicht zu erwarten bzw. derzeit nicht zu beschreiben. Nachbarschaftliche Risiken sind nicht zu beschreiben. Potenzielle Schadstoffemissionen aus ansiedlungswilligen Betrieben werden im Zuge von erforderlichen Genehmigungen (Baugenehmigung, BImSchG-Genehmigungen) so geregelt, dass die Nachbarschaft und insbesondere die angrenzenden Wohngebiete nicht unzulässig belastet werden. Die vom Kfz-Verkehr verursachten Immissionen können die Funktion als gewerbliche Baufläche aufgrund der Geringfügigkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung.

Staub: Die Gewerbebetriebe im vorhandenen Gewerbegebiet müssen bereits die TA-Luft einhalten. Von den westlich befindlichen Betrieben ausgehende Staubbelastungen sind nicht bekannt. Betriebsleiterwohnungen sind im Plangebiet nicht zulässig. Der hohe Schutzstatus des südlich des vorhandenen Gewerbegebietes festgesetzten Allgemeines Wohngebiet ist von den vorhandenen Gewerbebetrieben einzuhalten.

Eine Unverträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzungen im Plangebiet in lufthygienischer Sicht ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungsstruktur nicht zu erwarten.

4.1.2 Altlasten

Altlasten: Unter Altlasten versteht man Beeinträchtigungen, u.a. chemische Kontaminationen des Untergrundes, die eine potenzielle Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, aber nicht mehr in Zusammenhang mit aktiven Geländennutzungen stehen. Unter dem Begriff Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte zusammengefasst, von denen eine Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind keine Altlasten bekannt.

Kampfmittel: Innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung sind aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Produktionsfläche keine Altlasten bekannt. Bei der Erschließung und Bebauung des benachbarten Gewerbegebietes sind keine Verdachtsmomente aufgetreten. Bislang gab es trotz der intensiven Landnutzung keine Verdachtsmomente auf Kampfmittel. Auch in der Umgebung gab und gibt es keine Verdachtsmomente oder Hinweise auf Kampfmittel. Aus diesem Grund wurde auf eine weitergehende Sondierung oder Auswertung verzichtet. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover zu benachrichtigen.

4.2 Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

In der Umgebung befindet sich das ehemalige Emslandlager Neusustrum. Die Gedenkstätte, die sich heute als Parkanlage mit Baumbestand und Wegesystem darstellt, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454052Gr0001 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Weiterhin zugehörig sind eine hohe Sandsteinstele mit Inschrift (Denkmal, Kennziffer 454052.00006) sowie der von den Lagerhäftlingen angelegte Teich (Kennziffer 454052.00005) und die um Schautafeln aufgestellten Findlinge als Gedenkstätte (Kennziffer 454052.00008). An der Erhaltung sowie am Schutz dieser Baudenkmale besteht ein öffentliches Interesse.

Das Emslandlager Neusustrum („Lager V“) befand sich südlich und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15. Südlich des Geltungsbereiches befand sich eine Baumschule/Gärtnerei. Heute wird der Platz als Reit- und Turnierplatz für Reitsportereignisse genutzt. Die Bereiche und Flächen des „Lagers V Neusustrum“ liegen im Bereich der heutigen Grundschule, Gemeindeverwaltung,

Freiwillige Feuerwehr, Sporthalle und Sportplatz entlang der „Teichstraße“ und südlich der früheren Baumschule/Gärtnerei in einem Abstand von rund 110 m südlich des Geltungsbereiches. Weiterhin sind entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie um die Reitsportfläche herum Strauch-Baumhecken aus Eichen und Ahorn vorhanden, so dass eine natürliche und ausreichende Abschirmung zum ehemaligen Lager V vorhanden ist. Zur weiteren Abschirmung bzw. Ergänzung der vorhandenen Hecken- und Baumstrukturen sieht der Bebauungsplan umlaufend im Norden, Osten und Süden linienartige „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern“ vor, so dass eine ausreichende Abschirmung zur Wahrung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes vorhanden ist und durch die Anpflanzungsfläche verstärkt wird.

Hinweise:

Da sich in der Nähe des Plangebiets Baudenkmale befinden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG).

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3 Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da im Zusammenhang mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen ein geordnetes städtebauliches Bild entsteht. Der Einbindung der zukünftigen Bauflächen in das Landschaftsbild kann weiterhin durch den Erhalt der umgebenden Gehölzstrukturen sowie ergänzende Eingrünungen mit heimischen Gehölzen Rechnung getragen werden. Durch die Anbindung an ein schon bestehendes Gewerbegebiet sind die Auswirkungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der umgebenden Grünstrukturen nur als gering einzustufen.

4.4 Belange der Ver- und Entsorgung

Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an das örtliche Leitungsnetz der Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE).

Gasversorgung: Laut Internetaussagen wird die EWE ab 2023 im Grundsatz auf strombasierte Lösungen in Neubaugebieten setzen, außer die Planung einer Gas-Erschließung ist bereits fortgeschritten. Spätestens ab 2025 ist davon auszugehen, dass in Neubaugebieten vorwiegend strombasierte Lösungen eingesetzt werden.

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Hümmling. Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt durch die Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Anbieter.

Schmutzwasser: Das anfallende Schmutzwasser wird über Leitungen mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), sichergestellt.

Regen-/Oberflächenwasser: Für das Plangebiet wurde vom Büro für Geowissenschaften M&O GbR aus Spelle ein Entwässerungskonzept erarbeitet (vgl. Anlage 4). Darin wird ausgeführt: *„Die Entwässerung von unbelasteten Niederschlagswasser sollte im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und den Gewässerschutz vorrangig über eine Versickerung in das Grundwasser erfolgen. Für die oberflächennahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet sind die Flächen soweit aufzuheben, dass eine Sickerstrecke von 1,0 m zum MHGW (s. Abschn. 3.6) eingehalten wird sowie die Mulden eine Tiefe von $\geq 0,30$ m aufweisen, wobei die Sohle auf $\geq 10,3$ m NHN liegen muss. Entsprechend müssen die angrenzenden abflusswirksamen Flächen auf Höhen von $\geq 10,6$ m NHN aufgehöhht werden. Weiterhin weisen die anstehenden Böden eine gute Durchlässigkeit auf ($k_f \approx 3 \times 10^{-5}$ m/s, s. Abschn. 3.6). In Bereichen, in denen ggf. eine Aufhöhung erfolgen muss, sind unterhalb der Versickerungsanlagen geeignete Füllsande zu verwenden und der anstehende Mutterboden zu*

entnehmen bzw. aufzubereiten bevor er als Deckschicht wieder eingebaut werden kann. Die Versickerungsanlagen sind nach DWA-A 138 iterativ für ein Regenereignis mit einem Wiederkehrintervall von mindestens fünf Jahren mittels aktueller KOSTRA-Daten zu berechnen und entsprechend so zu dimensionieren, dass die Entleerungszeit der Versickerungsanlagen bei ≤ 24 Stunden liegt.“

Für das Entwässerungskonzept wurde eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Löschwasserversorgung: Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Eine der baulichen Anlage entsprechende Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Wenn der nötige Objektschutz durch die Löschwasserversorgung nicht erreicht werden kann, ist ggf. eine Löschwasservorhaltung auf eigenem Grund und eigene Kosten entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

Hinweise:

- Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löszeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage.
- Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen.
- Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Abfallbeseitigung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

4.5 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 17.278 WE verbleibt.

Ersatzmaßnahme / Kompensation

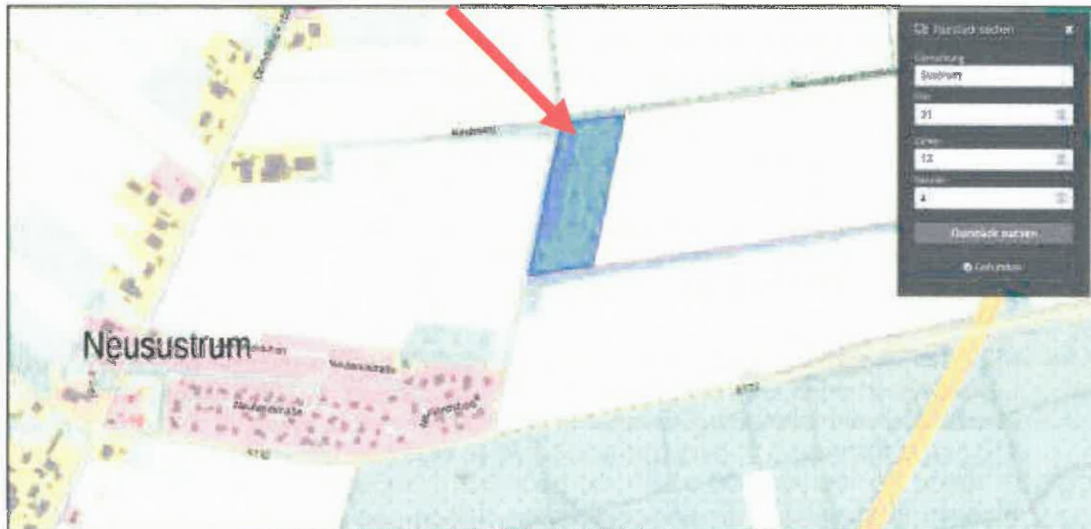
Seitens der Gemeinde Sustrum werden folgende noch verfügbare Werteinheiten herangezogen:

Als Kompensationsmaßnahme steht der Gemeinde Sustrum das Flurstück 12/4 der Flur 31 in der Gemarkung Sustrum zur Verfügung. Dieses Flurstück in einer Größe von 26.356 m² befindet sich östlich von Neusustrum südlich des „Neusustrumer Kirchweg“. Das Flurstück 12/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sustrum.

Im Bereich dieses Flurstücks stehen aufgrund der dortigen Maßnahmen (Lat-140) insgesamt 79.068 Werteinheiten (WE) zur Verfügung, von denen schon Kompensationsdefizite folgender Bebauungspläne kompensiert wurden:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • BBP Nr. 8 | 14.480 WE |
| • BBP Nr. 11 | 860 WE |
| • BBP Nr. 16 | 7.949 WE |
| • BBP Nr. 17 | 7.551 WE |
| • Windpark Sustrum WEA 11 | 2.856 WE |
| • BBP Nr. 37 | 14.234 WE |

Im Bereich des o.g. Flurstücks 12/4 stehen nach Zuordnung somit noch 31.138 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung. Unter Anrechnung des ermittelten Kompensationsdefizites von 17.278 WE für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ verbleibt für weitere Kompensationsmaßnahmen noch ein Restguthaben von 13.860 WE.



Lage der Ersatzmaßnahme im Raum (Quelle: www.geobasis.niedersachsen.de; Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover)

Fazit:

Mit Anrechnung der vorgenannten Werteinheiten kann das durch diese Bauleitplanung erforderliche Kompensationsdefizit von 17.278 WE ausreichend ausgeglichen werden. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

4.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die **Belange der Landwirtschaft** werden insofern berührt, als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau) beansprucht und umgewandelt wird. Da jedoch die Verfügbarkeit gegeben ist, sind keine Nachteile für die Landwirtschaft zu erwarten. Ausweislich der Aussagen im Geruchsgutachten (vgl. Anlage 2) findet bei Ausweisung des Plangebietes keine unzulässige Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten der berücksichtigten Betriebe statt, da der Immissions(grenz)wert für Gewerbegebiete deutlich unterschritten wird.

Die Nutzer des zukünftigen Baugebietes haben zu berücksichtigen, dass die zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und die daraus resultierenden unvermeidlichen Immissionen (wie z.B. Staub, Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen) aufgrund des planerischen Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Das zukünftige Baugebiet ist aufgrund der ländlichen Lage und der vorhandenen Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbelastet. Daraus ergibt sich ein verminderter Schutzanspruch, der sich somit auf das ortsübliche und tolerierbare Maß beschränkt.

Belange der Forstwirtschaft: Forstwirtschaftliche Belange sind nicht berührt, da keine Waldflächen umgewandelt oder beansprucht werden.

4.7 Belange des Verkehrs

Erschließungsstraßen sind innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Die Erschließung soll ausschließlich über bzw. von der im Westen angrenzenden Erschließungsstraße erfolgen. Ausreichende Stellplätze müssen auf den jeweiligen Grundstücken vorgehalten werden.

4.8 Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

4.8.1 Lärmschutz

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an ein schon bestehendes Gewerbegebiet. Im Süden finden sich Wohnbereiche im vorhandenen Wohngebiet. Im Osten findet sich Wohnbebauung. Für die Planungen wurde vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH aus Lingen ein Lärmschutzgutachten erstellt (vgl. Anlage 3). Im Ergebnis wird dort ausgeführt:

„Die Gemeinde Sustrum plant die Ausweisung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gewerbegebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II". Die Lage ist dem Bebauungsplanentwurf der Anlage 1 und dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 zu entnehmen. Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte durch die vorhandene Gewerbelärmvorbelastung nicht überschritten werden. Daher wird im Rahmen der Kontingentierung eine Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angestrebt. Basierend auf dieser Annahme wurde eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 durchgeführt, um die Zusatzbelastung durch die geplante Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu bestimmen. Bei Festsetzung der in diesem Bericht erarbeiteten Emissionskontingente LEK ergeben sich unter Berücksichtigung einer Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bzw. von Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm im Bereich der Nachbarschaft. An den Punkten, an denen bei Maximalansatz der Vorbelastung bereits tendenziell eine Ausschöpfung der Richtwerte angenommen werden muss, würde im Falle einer Ausweisung der Emissionskontingente keine relevante Zusatzbelastung verursacht.“

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Vorschläge des Gutachters in Bezug auf die Emissionskontingentierung übernommen worden. Mit Aufnahme entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan sind keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten.

4.8.2 Klimaschutz

Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitplanung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst. Bauherren müssen u.a., wenn sie neu bauen, dass „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz 2023 – GEG; 01.01.2023) beachten. Zweck des Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. Im Sinne des Klimaschutzes wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Wärmepumpen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen. Erhebliche Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde. Dieser Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften überlassen. Insofern ist eine den allgemeinen Klimaschutzziele entsprechende Bebauung möglich.

4.8.3 Luftschadstoffe

Dem LÜN-Jahresberichtes 2022 vom 18.08.2023 zufolge werden die Zielwerte für das Emsland weitestgehend eingehalten. Überschreitungen der Luftqualität sind vereinzelt nachgewiesen, aber im Vergleich ähnlicher Messstandorte nicht wesentlich auffällig. Schwellenwerte wurden vereinzelt überschritten, jedoch die Alarmschwelle nicht erreicht. Die vom Verkehr verursachten Immissionen werden sich, aufgrund der Bestandssituation, vorerst nicht wesentlich verändern. Sie summieren sich zu der bereits vorhandenen Vorbelastung aus der Umgebung. Abgase aus Heizungen lassen aufgrund der zulässigen Art der Bebauung und Nutzung sowie der gültigen Wärmestandards und moderner Heizungsanlagen keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Bei unsachgemäßer Handhabung kann

die Qualität der Luft durch Ammoniakemissionen, die bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern entstehen, sowie durch Lachgasemissionen, die aus gedüngten Böden freigesetzt werden, beeinträchtigt werden. Im Rahmen der ordnungsgemäßen und fachlichen Bodenbewirtschaftung sind diese Risiken jedoch nicht als relevant zu bezeichnen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung des Plangebietes und der Größe des Plangebietes sowie des Anschlusses an die offene Landschaft durch die Ausweisung des Gewerbegebietes keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.

4.8.4 Bodenschutz

Nach Aussagen im Nibis-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover) handelt es sich im Plangebiet um die Bodenregion Geest (Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol). Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden.

Bergbau: Den Angaben aus dem NIBIS® Kartenserver sind Erlaubnisse gem. § 7 BBergG oder Bewilligungen gem. § 8 BBergG und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG sowie Salzabbaugerechtigkeiten nach entsprechender Recherche offensichtlich nicht verzeichnet.

Hinweis: Vorhandener Mutterboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

4.9 Sonstige Belange und Hinweise

Sonstige Belange der Bevölkerung hinsichtlich sozialer und kultureller Bedürfnisse sind nicht nachteilig betroffen. Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden nicht berührt.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Sustrum plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes nördlich der Ortslage der Ortschaft „Sustrum-Moor“. Am Ortsrand von Sustrum-Moor befindet sich ein kleines, erweiterungsfähiges Gewerbegebiet mit Raiffeisen-Landhandel, Shop und Dieseltankstelle, sowie ein Autohandel. Weiterhin gibt es Handwerksbetriebe und einen Gastronomiebetrieb im Ort.

Dieses vorhandene Gewerbegebiet soll aufgrund der lokalen Nachfrage nunmehr bedarfsgerecht erweitert werden. Die Plangebietsflächen sind derzeit planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen und sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie der Flächenverfügbarkeit ergab sich als sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Da Gewerbegebiete aufgrund der potenziellen Lärmentwicklungen und Fahrzeugbewegungen typischerweise nicht in den Ortsinnenbereich gehören, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes und der vorhandenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan keine Alternative gesehen und keine Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Die Gemeinde Sustrum kommt mit diesem Bebauungsplan den aktuellen Bedarfen und Nachfragen an gewerblichen Baugrundstücken nach. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3,068 ha und wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche tangiert. Besondere Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Rechtsgrundlagen für diesen Umweltbericht sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Nach den Naturschutzgesetzen wird insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen. Es erfolgt ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden, soweit dies entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen möglich ist. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen. Entsprechende Begutachtungen sind erfolgt und werden bei der Planaufstellung soweit erforderlich berücksichtigt.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP)** bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung ist mit Verfügung vom 01.04.2011 genehmigt und am 31. Mai 2011 in Kraft getreten. Im RROP 2010 für den Landkreis Emsland sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten. Der Entwicklung eines Gewerbegebietes stehen daher keine grundsätzlichen und abweichenden raumordnerischen Zielvorstellung entgegen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen stellt für das Plangebiet gewerbliche Baufläche dar. Gemäß § 8 (2) BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Somit wird dem nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a (3) BauGB zu beachten. Der landesplanerische Planungsbeitrag ist in diesem Umweltbericht integriert.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2.1.1 Untersuchungsgebiet

Die Biotopkartierung umfasst den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 15 in einer Größe von rund 3,068 ha. Umgebende Flächen wurden einbezogen bzw. mit betrachtet.

5.2.1.2 Fläche

Das Planungsgebiet ist derzeit unbebaut und wird ackerbaulich genutzt. Ein Entwässerungsgraben verläuft südwestlich des Plangebietes.

5.2.1.3 Boden

Nach Aussagen im Nibis-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Hannover) handelt es sich im Plangebiet um die Bodenregion Geest (Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley-Podsol).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Eine kulturhistorische Bedeutung des Bodens (z.B. Esch) kann hier nicht erkannt werden. Hinweise auf Altlastenverdacht gibt es nicht. Als Ackerbaustandort besitzt er ein mittleres Ertragspotential, eine gute Durchlüftung und Dränung in den Sandbalken. Gegenüber Nähr- und Schadstoffen besteht eine Auswaschgefährdung.

In den Rammkernsondierungen wurde ab Geländeoberkante bis zu einer Tiefe von mind. 0,50 m unter GOK bis etwa 0,70 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, schluffigem, z.T. schwach mittelsandigem, Feinsand erbohrt. Es handelt sich möglicherweise um sog. „tiefgepflügten Oberboden“,

welcher in noch größere Tiefe reichen kann, als in den Aufschlussbohrungen vorgefunden. Unterhalb des humosen Oberbodens folgen bis in Tiefe von 3,20 bis zu 3,40 m unter GOK schluffige, schwach mittelsandige Feinsande. Darunter lagern bis zur Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK mittelsandige, schwach schluffige Feinsande. (vgl. Anlage 4).

5.2.1.4 Wasser

Grundwasser

Laut nibis-Kartenserver liegt die Grundwasseroberfläche im Plangebiet zwischen 5-10 mNHN. Die Geländehöhe liegt dort zwischen 8,0 und 7,5 mNHN. In dem wasserrechtlichen Antrag bzw. Entwässerungskonzept (vgl. Anlage 4) wird zum Grundwasser ausgeführt:

Die mittlere Höhe des Grundwasserspiegels beträgt ... am betrachteten Standort etwa > 7,5 m bis 10 m NHN. Das potentielle Grundwasserfließgefälle ist nach Nordosten gerichtet. Aus der Geländehöhe von ca. 10,5 m NHN ... resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand zwischen 0,5 m und 3,0 m. Die Bezeichnung des anstehenden Grundwasserkörpers lautet „Mittlere Ems Lockergestein links“.

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich ein Entwässerungsgraben. Sonstige Oberflächengewässer sind auch in der Umgebung nicht vorhanden.

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein zuvor verrohrter Graben, der im weiteren Verlauf nach Westen abknickt und schließlich in den ‚Sustrumer Moorgraben‘ mündet. Der ‚Sustrumer Moorgraben‘ (Gewässerkennzahl 37434) befindet sich im Einzugsgebiet des ‚Walchumer Schlot‘ (Gewässerkennzahl 374) bzw. der ‚Ems‘. Die Zuständigkeit liegt beim Unterhaltungsverband Nr. 102 ‚Ems III‘. Bei beiden Vorflutern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung.

Hochwassergefahren sind grundsätzlich nicht zu beschreiben.

5.2.1.5 Tiere, Pflanzen, Artenschutz

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Da bei der anstehenden Bauleitplanung das spezielle **Artenschutzrecht** berücksichtigt werden soll, hat das Büro Arbeitsgemeinschaft copris aus Marienmünster eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. Anlage 1). Ergebnis der Freilanduntersuchungen:

1.3.1 Brutvögel (Aves)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 26 Arten nachgewiesen:

Tabelle 1.2.2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	VS- Status	§§	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		B	Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		B	Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		B	Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		B	Bv
Eieler	<i>Pica pica</i>	*	*		B	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	Bv
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		B	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	Bv
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	*	*		B	Ng
Igelotter	<i>Sitta europaea</i>	*	*		B	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		B	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	Ng
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		B	Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		B	Bv
Sumpfmelze	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	Bv
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		B	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	Bv
Zipzapper	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	Bv

1.3.2 Kriechtiere (Reptilia)

Bei den Untersuchungen wurden folgende Art nachgewiesen:

Tabelle 1.2.7: Nachgewiesene Kriechtierarten im Geltungsbereich						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	FFH- Status	§	Status
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	V	*		B	GL

I.3.4 Kartographische Darstellung der Ergebnisse



Auszüge aus dem Gutachten:

„Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen: die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL und die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2022 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Avi- und Herpetofauna vorgenommen.“

„Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 5 Fledermausarten sowie der Wolf als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 5 Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind.“

„Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehl- & Rauchschwalbe handelt es sich hierbei um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen. Deshalb war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden.“

„Als Brutvögel am Rande des Geltungsbereichs wurde der Feldsperling mit 2 und der Star mit einem Brutpaar dokumentiert. Bluthänfling, Gartengrasmücke & Stieglitz sind immerhin potenziell in diesen

Strukturen möglich. Die Lebensstätten dieser 5 Arten befinden sich am Rande des Geltungsbereichs innerhalb der festgesetzten Grünflächen (vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen).“

5.2.1.6 Biotopkartierung, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft: Die Bestandsaufnahme zeigte folgendes Ergebnis (siehe nachfolgendes Luftbild; Quelle: www.geobasis.niedersachsen.de; Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover):



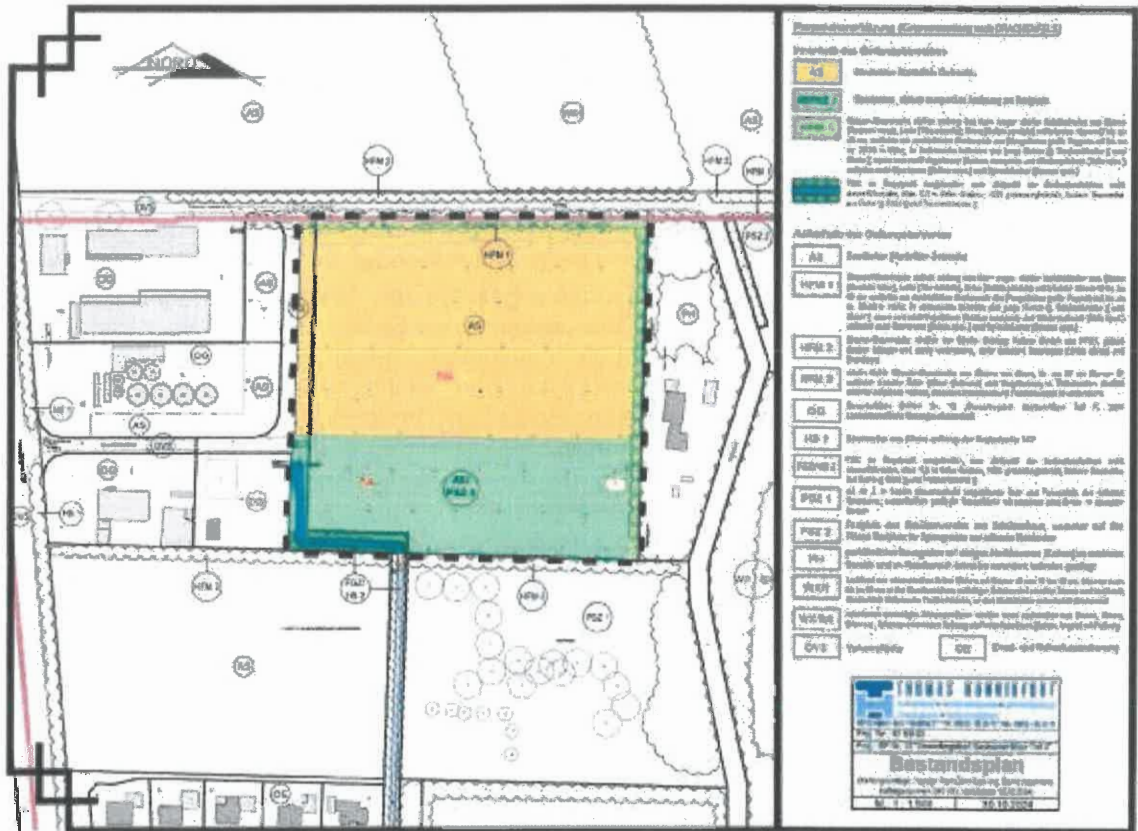
Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich für intensiven Ackerbau und teilweise auch als Reitplatz genutzt und ist unbebaut. Um die Südwestecke des Geltungsbereichs herum verläuft ein, im Regelprofil ausgebauter, ca. 1,5 m tiefer Graben mit einer begleitenden Baumreihe aus Eiche und Traubenkirsche. Nördlich wird der Geltungsbereich vom „Kuhweg“ begrenzt. Straßenbegleitend tritt hier eine Strauch-Baumhecke auf als dichter Gehölzstreifen mit Eiche, Birke, Linde in teilweise größeren Stammdurchmessern, der sich entlang der Ostseite des Geltungsbereichs fortsetzt. Im Westen schließt sich ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die Südgrenze bildet eine relativ dichte Baum-Strauchhecke aus überwiegend Eichen und Ahorn. Südlich davon befindet sich ein eingezäunter Reit- und Turnierplatz des örtlichen Reitvereins als gepflegte Rasenfläche mit einzelnen alten Birken.

Einschätzung der Flächen bzgl. der Wertigkeit für die Belange des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild: Hier sind besonders die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen hervorzuheben. Derartige Strukturen sind, aufgrund des Alters und der Präsenz von heimischen Arten, von Bedeutung vor allem für das Landschaftsbild. Sie besitzen zudem auch eine Bedeutung als (Teil-) Lebensraum für angepasste Vogelarten (Kulturfolger) so z. B. als Nistfunktion, Ansitzwarte etc.. Diese Funktionen sind aber aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Straßenverkehrsfläche und bestehenden Gewerbebetrieben zu relativieren.

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden.

5.2.1.6 Biotopkartierung, Biologische Vielfalt

Natur und Landschaft: Die Bestandsaufnahme zeigte folgendes Ergebnis (siehe Bestandsplan in der Anlage 0):



Fotos mit Blick auf den Geltungsbereich

Die vorhandenen randlichen Anpflanzungen am Geltungsbereich angrenzend bleiben erhalten bzw. werden von den Planungen nicht tangiert. Weiterhin wird ein Pflanzstreifen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs festgesetzt.

Einschätzung der Flächen bzgl. der Wertigkeit für die Belange des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild: Hier sind die vorhandenen, an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen (HFM) hervorzuheben. Derartige Strukturen sind, aufgrund des Alters und der potenziellen Präsenz von

heimischen Arten, von Bedeutung vor allem für das Landschaftsbild. Sie besitzen zudem auch eine Bedeutung als (Teil-)Lebensraum für angepasste Vogelarten (Kulturfolger) so z. B. als Nistfunktion, Ansitzwarte etc.. Diese Funktionen sind aber aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum „Kuhweg“ und zu umgebenden intensiven Ackerfläche zu relativieren. Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind für das Plangebiet nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches als auch in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: www.umweltkarten-niedersachsen.de) sind für den Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden.

Hinweise auf das Vorkommen von besonders geschützten Arten konnte bei einer Begehung nicht festgestellt werden und sind aufgrund der vorhandenen Straße, dem dortigen Verkehrsaufkommen, dem angrenzenden Gewerbegebiet und damit einhergehendem Störpotenzial eher nicht zu erwarten. Aufgrund der vorherrschenden Nutzungsstruktur sind hinsichtlich Tiervorkommen und Artenschutz eher sogenannte „Allerweltsarten“ zu erwarten. Besondere Vorkommen sind nach Begehung und nach Auskunft Ortskundiger eher nicht zu erwarten.

5.2.1.7 Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich wird derzeit ackerbaulich genutzt. Westlich grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet und im Osten ein Wohngebäude an. Im Südwesten verläuft ein Entwässerungsgraben, während weiter im Norden weitere ackerbaulich genutzte Flächen vorhanden sind. Weitere südlich angrenzende Flächen werden für den Reitsport genutzt. Das Landschaftsbild ist somit schon anthropogen vorbelastet und geprägt.

5.2.1.8 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebiet nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

5.2.1.9 Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Kuhweg“ und östlich des vorhandenen Gewerbegebietes. Eine geringe Vorbelastung ist dadurch schon gegeben. Weitere lärmemittierende Quellen sind nicht bekannt. Erschütterungen, Wärme oder Strahlungen sind nicht zu beschreiben. Extern einwirkende Lichtquellen sind nicht relevant oder vorhanden.

5.2.1.10 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten bekannt oder vorhanden.

5.2.1.11 Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Auf der Geltungsbereichsfläche und in der Umgebung sind keine schädlichen Einflussfaktoren auf die menschliche Gesundheit bekannt. Archäologische Denkmale oder Funde sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

In der Umgebung befindet sich das ehemalige Emslandlager Neusustrum. Die Gedenkstätte, die sich heute als Parkanlage mit Baumbestand und Wegesystem darstellt, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454052Gr0001 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Weiterhin zugehörig sind eine hohe Sandsteinstele mit Inschrift (Denkmal, Kennziffer 454052.00006) sowie der von den Lagerhäftlingen angelegte Teich (Kennziffer 454052.00005) und die um Schautafeln aufgestellten Findlinge als Gedenkstätte (Kennziffer 454052.00008). An der Erhaltung sowie am Schutz dieser im Osten und Südosten befindlichen Baudenkmale besteht ein öffentliches Interesse.

Das Emslandlager Neusustrum („Lager V“) befand sich südlich und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15. Südlich des Geltungsbereiches befand sich eine Baumschule/Gärtnerei. Heute wird der Platz als Reit- und Turnierplatz für Reitsportereignisse genutzt. Die Bereiche und Flächen des „Lagers V Neusustrum“ liegen im Bereich der heutigen Grundschule, Gemeindeverwaltung, Freiwillige Feuerwehr, Sporthalle und Sportplatz entlang der „Teichstraße“ und südlich der früheren

Baumschule/Gärtnerei in einem Abstand von rund 110 m südlich des Geltungsbereiches. Weiterhin sind entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie um die Reitsportfläche herum Strauch-Baumhecken aus Eichen und Ahorn vorhanden, so dass eine natürliche und ausreichende Abschirmung zum ehemaligen Lager V vorhanden ist. Zur weiteren Abschirmung bzw. Ergänzung der vorhandenen Hecken- und Baumstrukturen sieht der Bebauungsplan umlaufend im Norden, Osten und Süden linienartige „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern“ vor, so dass eine ausreichende Abschirmung zur Wahrung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes vorhanden ist und durch die Anpflanzungsfläche verstärkt wird.

5.2.1.12 Kumulierung von Umweltproblemen benachbarter Gebiete / Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben nächstgelegener Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

5.2.1.13 Klima/Luft

Großklimatisch gesehen befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Der mittlere Jahresniederschlag (Betrachtungszeiträume jeweils 1991-2020) beträgt ca. 817 mm, die Verdunstung liegt bei im Mittel bei 589 mm/Jahr. Die klimatische Wasserbilanz weist einen Wasserüberschuss von 228 mm/Jahr auf. Die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt bei ca. 10,0 °C (mittel). (Quelle: nibis Kartenserver)

Neben der allgemeinen überregionalen Luftverunreinigung wirken sich lokale Emissionsquellen auf den Zustand der Luft aus. Dies sind sowohl Lärm- als auch Schadstoffemissionen. Der Geltungsbereich wird durch die Emissionen der Landwirtschaft und durch Kraftfahrzeugverkehr sowie Betriebsverkehr aus dem Gewerbegebiet geringfügig belastet. Es besteht somit bereits eine Vorbelastung des Plangebietes.

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der niedersächsischen Smogverordnung (vgl. Ergebnisse Luftüberwachungsstationen LÜN unter www.umwelt.niedersachsen.de; Station Emsland) werden nicht überschritten. Die Vorhabenfläche besitzt keine mikro- oder makroklimatischen Schutzfunktionen.

5.2.2 Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtrealisierung des Planvorhabens lässt sich keine wesentliche Beeinträchtigung aber auch keine wesentliche Verbesserung der Umweltqualität prognostizieren. Der Lebensraum der Fauna und Flora würde keine höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterliegt weiterhin den schon bestehenden Einflussfaktoren, die mit der Umgebungsnutzung verbunden sind. Spürbare Veränderungen der Umweltsituation bezogen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Boden sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild würde ebenso keinen Änderungen oder Beeinträchtigungen unterliegen. Allerdings kann das städtebauliche Ziel in Bezug auf die Entwicklung gewerblicher Baugebiete nicht mehr an einem sinnvollen Standort umgesetzt werden und würde dadurch in Frage gestellt werden müssen.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2.3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Geplant ist eine gewerbliche Baufläche. Abrissarbeiten erfolgen nicht. Baustraßen werden im Zuge der Planumsetzung und Erschließung des Gewerbegebietes erforderlich.

5.2.3.2 Fläche

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3,068 ha, von dem abzüglich der vorgesehenen Grabenfläche (0,944 ha), Grünfläche (0,563 ha) und Anpflanzungsflächen (0,2233 ha) für die gewerbliche Bebauung und sonstigen baulichen Anlagen bei einer Grundflächenzahl von 0,8 (GRZ) eine Gesamtversiegelung einschließlich Planstraße von 2,1373 ha möglich ist.

5.2.3.3 Boden

Beschreibung: Im Zuge der Planungen werden ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewidmet und in ein Gewerbegebiet umgewandelt.

Baubedingte Auswirkungen: Potenzieller Abtrag sowie Auftrag von Boden für die Herrichtung der einzelnen Baufelder und Schaffung der baulichen Anlagen und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Behandlung von Regenwasser. Die bisherigen Funktionen gehen in den versiegelten Bereichen verloren. Der Eintrag von Schadstoffen ist bei ordnungsmäßiger Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in gewerbliche Bauflächen vermindert. Durch die Anlage von offenen Flächenversickerungen und Belassen der Freiflächen als Grünflächen kann ein Teil der Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleiben. Es kommt zu einer Minderung der Filter- und Pufferfunktion.

Ergebnis: Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Seine Funktion als potenzielle landwirtschaftliche Produktionsfläche geht vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden durch die Umwandlung ebenfalls abgewertet.

5.2.3.4 Wasser

Beschreibung: Im Geltungsbereich befindet sich an der südwestlichen Grenze ein Entwässerungsgraben. Die Entwässerung von unbelasteten Niederschlagswasser soll im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und den Gewässerschutz vorrangig über eine Versickerung in das Grundwasser erfolgen. Für die oberflächennahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet sind die Flächen soweit aufzuhöhen, dass eine Sickerstrecke von 1,0 m zum MHGW eingehalten wird sowie die Mulden eine Tiefe von $\geq 0,30$ m aufweisen, wobei die Sohle auf $\geq 10,3$ m NHN liegen muss. Entsprechend müssen die angrenzenden abflusswirksamen Flächen auf Höhen von $\geq 10,6$ m NHN aufgehöhht werden. Quellfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet.

Auswirkungen: Auf der Fläche wird durch die auf den gewerblichen Grundstücksflächen zulässige 80%igen Versiegelung die Grundwasserneubildung in diesen Bereichen unterbunden, soweit nicht mit einer dezentralen Versickerung entgegengewirkt wird. Mit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und die Offenhaltung der nicht versiegelbaren Fläche können die Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser geringgehalten werden.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.2.3.5 Pflanzen, Tiere, Artenschutz

Beschreibung: Die Flächen des Plangebietes haben für lokale sowie geschützte Tierarten nur bedingt und eingeschränkt eine Eignung. Diese bieten für verschiedene Brutvogelarten nur sehr begrenzte Lebensraumstrukturen. Allerdings haben die angrenzenden Grünstrukturen eine größere Bedeutung für verschiedene Brutvögel.

Baubedingte Auswirkungen: Es kommt zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker) durch die Herstellung des Baufeldes und dem dafür erforderlichen Ab- bzw. Auftrag von Boden. Daher handelt es sich um deutliche Störungen. Ausweichlebensräume sind in der direkten und nahen Umgebung jedoch ausreichend vorhanden und werden durch den festgesetzten Anpflanzungsgürtel verstärkt und ausgeweitet.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Das Plangebiet stellt für Tierarten auch nach dem Eingriff weiterhin eine potenzielle Jagdfläche dar. Die Plangebietsfläche kann hinsichtlich der Bedeutung für die lokale Fauna insgesamt eher als uninteressant beschrieben werden.

Artenschutz: In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 1) wird zusammenfassend ausgeführt:

„Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 5 Fledermausarten sowie der Wolf als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 5 Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Die anderen Arten jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und nutzen demgemäß die vorhandenen Strukturen an der Nord-, Ost- und Südseite. Da diese allerdings als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind mit der Maßgabe des Erhaltes, werden bau- wie

anlagebedingt keine Jagdhabitats zerstört. Allerdings ist das Braune Langohr negativ phototaktisch, so dass mit geeigneten Maßnahmen bzgl. der Beleuchtung eine Störung der Jagdhabitats (Gehölzstrukturen) vermieden werden muss.

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die niedersächsischen Wolfsvorkommen konzentrieren sich auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher. 2022/2023 wurde nord-nordöstlich von Lathen ein Wolfsrudel angenommen. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein, da die Tiere keine störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch keine Jagdhabitats im Plangebiet und dessen näherer Umgebung aufsuchen können, zumal adäquate Beutetiere aus denselben Gründen dort nicht anzutreffen sind. Aufgrund des derzeitig vorhandenen Biotopbestandes (Ackerflächen) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass bau-, anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 16 Vogelarten als relevant eingestuft.

Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehl- & Rauchschwalbe handelt es sich hierbei um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitats nutzen. Deshalb war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 11 Vogelarten nicht notwendig.

Als Brutvögel am Rande des Geltungsbereichs wurde der Feldsperling mit 2 und der Star mit einem Brutpaar dokumentiert. Bluthänfling, Gartengrasmücke & Stieglitz sind immerhin potenziell in diesen Strukturen möglich. Da sich die Lebensstätten dieser 5 Arten am Rande des Geltungsbereichs innerhalb der festgesetzten Grünflächen (vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen) befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Zur umfassenden Sicherung des Nahrungserwerbs müssen jedoch nicht überbaubare Saumstrukturen zumindest während der Bautätigkeiten wirksam gegen Zerstörung geschützt werden. Diese Schutzmaßnahme dient auch der besonders geschützten Waldeidechse mit Rote-Liste-Status. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Verbotstatbestände einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 5 Vogelarten nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitats die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitats vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der

artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung an den Gebäuden und Verkehrswegen
- ✓ Sicherung der nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Grünflächen an der Nord-, Ost- und Südseite des Geltungsbereichs vor Zerstörung der Vegetationsstruktur

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.“

5.2.3.6 Biotopbewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung wird die Umwandlung einer Ackerfläche in gewerbliche Baufläche ermöglicht. Dabei handelt es sich um Bereiche von relativer geringer Bedeutung für die lokale Flora und Fauna. Im nahen Umfeld finden sich Feldgehölze, Gewerbegebiet, Straßen und weiter südlich Wohngebiete sowie nördlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Die angrenzenden Gehölze bleiben alle erhalten, Die Gehölze stehen teilweise innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, die Baumkronen reichen über die Grenze in das Baugebiet hinein. Sie werden von der Planung nicht nachteilig tangiert, sondern durch die Festsetzung eines dreiseitigen Pflanzstreifens im Baugebiet zusätzlich gesichert und aufgewertet. Die anderen Bereiche sind ebenso wie die Wechselbeziehungen durch die bestehende Nutzungsstruktur und die daraus ableitbare Vorbelastung innerhalb des Geltungsbereiches nur von geringer Bedeutung, so dass auf eine eingehende Betrachtung verzichtet werden kann. Für die Ermittlung des Eingriffssachverhaltes werden folgenden städtebaulichen Annahmen zugrunde gelegt:

Die Bestandssituation kann wie folgt dargestellt werden:

Bestand:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
AS Ackerfläche	19.255	1	19.255	
AS/PSZ3 Acker, aktuell temporäre Nutzung als Reitplatz	9.700	1	9.700	
HFM1 Strauch-/Baumhecke mit Gehölzen im Geltungsbereich	716	3	2.148	Landschaftsbild
FG Grabenparzelle mit Randbereichen	1.009	2	2.018	
An das Plangebiet angrenzend:				
Straßenverkehrsfläche "Kuhweg" mit straßenbegleitenden Gehölzstreifen HFM1	bleibt erhalten			Landschaftsbild
Hecke und Einzelbäume im Osten	bleibt erhalten			Landschaftsbild
Strauch-/Baumhecke im Süden HFM3	bleibt erhalten			Landschaftsbild
parkähnlicher Hausgarten im Osten PH	bleibt erhalten			Landschaftsbild
SUMME	30.680		33.121	

Die versiegelbare Fläche im GE liegt bei 21.373 m². Dem Bestand kann folgende Planung gegenübergestellt werden:

Planung/Kompensation:	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bedeutung für
X - gesamt versiegelbare Flächen GE und Straße	21.373	0	0	--
TF - unversiegelte Flächen GE und Planstraße	5.568	1	5.568	--
Grünfläche (Räumstreifen)	563	3	1.689	
Fläche für die Erhaltung und Anpflanzung	2.233	3	6.699	Landschaftsbild
Fläche für die Wasserwirtschaft (Graben)	944	2	1.888	
SUMME	30.680		15.844	

Durch den Vergleich Bestand und Planung ergibt sich folgende Bilanzierung:

Flächenwert Eingriffsbilanzierung	33.121
Flächenwert Kompensation	15.844
Differenz	-17.278

Durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung wird deutlich, dass eine Kompensation auf der Fläche nicht erreicht werden kann und ein Defizit von 17.278 WE verbleibt.

5.2.3.7 Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche, die aktuell einer intensiven Nutzung, teilweise als temporärer Reitplatz, unterliegt. In der direkten Umgebung finden sich Gräben, linienhafte Gehölzflächen, sowie Ackerfläche im Norden, Gewerbegebiet im Westen und ein Wohnbaugrundstück im Osten. Im Norden schließt sich der „Kuhweg“ an mit straßenbegleitenden Feldgehölzen.

Baubedingte Auswirkungen: Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Veränderung des Landschaftsbildes (Umwandlung in Baufläche) zu erwarten. Weiterhin ist mit Baulärm temporär zu rechnen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die mögliche gewerbliche Bebauung wird sich das lokale Erscheinungsbild deutlich von offener Agrarlandschaft zu Gewerbegebiet verändern. Mit dem größtmöglichen Erhalt der vorhandenen linearen Gehölze sowie der Festsetzung eines Anpflanzungstreifens werden die Auswirkungen jedoch abgemildert. Trotzdem geht eine geringe Minderung für das Landschaftsbild mit der geplanten Bebauung einher.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten. Zwar besteht insgesamt bereits eine anthropogene Überprägung, aber die neue Bebauung und Nutzung wird eine optische und gewöhnungsbedürftige Störung bewirken. Allerdings ist aufgrund des vorgesehenen Erhalts der umgebenden Grünstrukturen und der umgebenden anthropogen geprägten Nutzung eine relativ geringe Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild anzunehmen.

5.2.3.8 Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Verursachung von Belästigungen

Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten. Das vorliegende Lärmschutzgutachten attestiert, dass bei Einhaltung der dort aufgeführten Vorgaben und Berücksichtigung der empfohlenen Kontingentierung keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten im Bereich der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Die Vorbelastungen des Gebietes durch Verkehrslärm sind bekannt. Über die im Lärmgutachten aufgeführten Rahmenbedingungen sind hinausgehende Maßnahmen des vorsorgenden Lärmschutzes nicht erforderlich. Unzulässige Immissionen aus der umliegenden Landwirtschaft (Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung) sind ausweislich der Begutachtung nicht zu erwarten.

Von der Straßenbeleuchtung geht häufig eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Weiterhin kann sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus (Tagesrhythmik bzw. Aktivität nur während der Lichtphase eines täglichen Licht-Dunkel-Wechsels) verschieben. Zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen empfohlen: Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen und Wegen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001. Verwendung von LEDs52 oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß.

Eine erhebliche Wärme- oder Strahlungsemission wird mit der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht einhergehen. Erschütterungen sind nicht zu erwarten ebenso wie von dem neuen Baugebiet keine Belästigungen verursacht werden.

5.2.3.9 Art und Menge erzeugter Abfälle

Es fallen aller Voraussicht nach Restmüll sowie wiederverwertbare Müllarten an. Sie werden von einem Fachbetrieb gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. einer Wiederverwertung zugeführt.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

5.2.3.10 Menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe

Geplant ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Nachbarschaft zu schon bestehenden Gewerbeflächen. Aufgrund der Ausweisung des Plangebietes sind schädliche Umweltauswirkungen i.S. des BImSchG bzw. erhebliche Umweltauswirkungen i.S. des BauGB auf seine Umgebung nicht zu erwarten. Das vorliegende Lärmschutzgutachten attestiert, dass bei Einhaltung der dort aufgeführten Vorgaben keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten sind.

Bei Umsetzung der Planung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen erkennbar.

Bau- oder Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt.

In der Umgebung befindet sich das ehemalige Emslandlager Neusustrum. Die Gedenkstätte, die sich heute als Parkanlage mit Baumbestand und Wegesystem darstellt, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454052Gr0001 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Weiterhin zugehörig sind eine hohe Sandsteinstele mit Inschrift (Denkmal, Kennziffer 454052.00006) sowie der von den Lagerhäftlingen angelegte Teich (Kennziffer 454052.00005) und die um Schautafeln aufgestellten Findlinge als Gedenkstätte (Kennziffer 454052.00008). An der Erhaltung sowie am Schutz dieser im Osten und Südosten befindlichen Baudenkmale besteht ein öffentliches Interesse.

Das Emslandlager Neusustrum („Lager V“) befand sich südöstlich und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15. Südlich des Geltungsbereiches befand sich eine Baumschule/Gärtnerei. Heute wird der Platz als Reit- und Turnierplatz für Reitsportereignisse genutzt. Die Bereiche und Flächen des „Lagers V Neusustrum“ liegen im Bereich der heutigen Grundschule, Gemeindeverwaltung, Freiwillige Feuerwehr, Sporthalle und Sportplatz entlang der „Teichstraße“ und südlich der früheren Baumschule/Gärtnerei in einem Abstand von rund 110 m südlich des Geltungsbereiches. Weiterhin sind entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie um die Reitsportfläche herum Strauch-Baumhecken aus Eichen und Ahorn vorhanden, so dass eine natürliche und ausreichende Abschirmung zum ehemaligen Lager V vorhanden ist. Zur weiteren Abschirmung bzw. Ergänzung der vorhandenen Hecken- und Baumstrukturen sieht der Bebauungsplan umlaufend im Norden, Osten und Süden linienartige „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern“ vor, so dass eine ausreichende Abschirmung zur Wahrung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes vorhanden ist und durch die Anpflanzungsfläche verstärkt wird.

Bodenfunde: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Bodendenkmäler: Da sich in der Nähe des Plangebiets Baudenkmale befinden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Im Einzelfall können die denkmalfachlichen Anforderungen über den festgesetzten Vorgaben des Bebauungsplanes liegen (§ 8 NDSchG).

5.2.3.11 Bestehende Umweltprobleme, benachbarte umweltrelevante Plangebiete

Die Kumulierung von Umweltproblemen tritt nicht auf und ist nicht zu befürchten. Von den vorhandenen Betrieben gehen keine Risiken aus und es sind aus der Vergangenheit keinerlei Umweltbeschwerden bekannt.

5.2.3.12 Klima/Luft

Bauherren müssen u.a. das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz 2023 – GEG; 01.01.2023) beachten. Zweck des Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung.

Im Sinne des Klimaschutzes wird die Nutzung der Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme und Warmwasser (z.B. thermische Solaranlagen, Wärmepumpen, Biomasseanlagen wie Holzpellet- oder Holz hackschnitzelanlagen) empfohlen. Eingriffe in klimatisch relevante Flächen ergeben sich in Folge der Planung nicht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass durch die Bebauung die Durchlüftungssituation im Bereich der Umgebung nachhaltig gestört werden würde.

Im Zuge der Bauphase kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung, baubedingte Emissionen von Schadstoffen und damit auf die Klimafolgen, wengleich diese sich weder lokal noch regional nachweisen lassen. Nach Herstellung des Baugebietes kommt es zu Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung, damit einhergehend zu Vergrößerung der Temperaturamplitude und der Änderung von Luftströmungen. Die Wechselwirkungen sind jedoch als sehr gering einzuschätzen. Die Luftqualität an sich wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt und ein Risiko für den Menschen und die Gesundheit ist nicht zu beschreiben.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Darstellung von gewerblicher Baufläche sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch eher nicht zu erwarten. Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht.

5.2.3.13 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei der Ausweisung eines Gewerbegebietes sind eingesetzte Techniken und Stoffe nicht relevant. Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen sowie der Versorgungsanlagen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

5.2.3.14 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele. Daher ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien anzustreben. Die Nutzung der Dach-/Wandflächen für Photovoltaikanlagen wird empfohlen. Sonnenenergie stellt im Vergleich zur Energiegewinnung mit Öl oder Kohle, v. a. durch die Vermeidung von Treibhausgasemissionen eine klimaschonendere Stromgewinnung dar. Die Anlage von wohngebäudegebundenen Photovoltaikanlagen ist derzeit nicht geplant, wird jedoch auch nicht ausgeschlossen. Bei der Planung soll der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 beachtet werden. Im öffentlichen sowie im privaten Außenbereich sollten nur insektenfreundliche, energiesparende und indirekte Beleuchtungsanlagen eingesetzt werden.

5.2.3.15 Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Lathen (Juni 1995) sind für das Plangebiet bezüglich Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit keine aus lokaler Sicht wichtigen

Bereiche dargestellt. Das Plangebiet wird vom landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept lediglich in Bezug auf Erhalt des Ortsrandes im westlichen Teil tangiert. Konkrete Entwicklungen werden jedoch nicht festgelegt. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen. Sonstige Pläne und Gebietsausweisungen (u.a. Neu- / Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebieten, Pläne zu Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht) liegen für das Gebiet der Samtgemeinde Lathen noch nicht vor. Eine Planung für eine klimafreundliche Wärmeversorgung auf Samtgemeindeebene ist noch nicht beschlossen.

5.2.3.16 Wechselwirkungen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§1Abs.6 Nr.7a & i BauGB)

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Ausmaß gegenseitig, wobei das Wirkungsgefüge stark von der jeweiligen Qualität und der Struktur des direkten Umfelds abhängt. Die einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter betreffen grundsätzlich ein stark vernetztes und komplex aufgebautes Wirkungsgefüge. So beeinflussen beispielsweise Bodenart und Wasserhaushalt die natürlich vorkommenden Pflanzenarten. Ohne entscheidende Beeinflussung durch den Menschen entwickeln sich hier Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als Lebensraum genutzt werden. Zwischen den Schutzgütern besteht stets ein weites Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihrem faunistischem Arteninventar. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt. Die Wechselwirkungen wurden, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits bei den einzelnen Betrachtungen der Schutzgüter behandelt und entsprechend berücksichtigt.

Im Plangebiet führt die zukünftig geplante Überbauung von Boden durch Gebäude, Stell- und Lagerflächen zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden einerseits und der maximalen Neuversiegelung bei gleichzeitig möglicher Aufwertung durch Grün-/Anpflanzungsflächen sowie der Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen. Mit der vorliegenden Planung entstehen keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter) die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Der als Intensivackerland und teilweise und temporär als Reitplatz bewirtschaftete Boden bedingt eine artenarme Vegetationsbedeckung und gleichermaßen eine artenarme Fauna. Der gedüngte Boden begünstigt grundsätzlich nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden umliegenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die Meliorationsmaßnahmen bereits stark verändert worden. Mit der Planumsetzung wird sich das Wirkungsgefüge verändern. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust bzw. Veränderung von gewachsenem Boden, von landwirtschaftlicher Nutzfläche, von Lebensräumen sowie Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	▪ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	▶
	▪ Verlust und Neugliederung des Raumes	▶
Pflanzen und Tiere	▪ Verlust von Teillebensräumen und Möglichkeit zur Errichtung von Potentialen für neue Lebensräume durch Grüngestaltung	▶
Boden	▪ Beeinträchtigung der Bodenfunktion (Grundwasser, Regenwasserretention)	▲
	▪ Verlust von Bodenfunktionen (Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung)	▲
Wasser	▪ Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	▲
	▪ Beschleunigung des Wasserabflusses	▲
	▪ Verlust von Oberflächenwasserretention	▲
Klima/Luft	▪ Veränderung des lokalen Kleinklimas durch Versiegelung und Bebauung	▶
Landschaft	▪ Neustrukturierung des Landschaftsbildes mit Chancen zur Aufwertung	▶
Kultur- / Sachgüter	Keine	
Wechselwirkungen	▪ Verschiebung des Wechselverhältnisses vom Bezug Landwirtschaft-Gewerbegebiet	▶

▲ ▲ sehr erheblich, ▲ erheblich, ▶ weniger erheblich, ▼ nicht erheblich

Die Umweltwirkungen der zukünftigen Nutzung liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer verringerten Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit neue Wechselwirkungen zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen sind die sowohl bau- als auch betriebsbedingten möglichen Lärmbelastungen, die mit Realisierung von entsprechenden Bauvorhaben im Gewerbegebiet unvermeidbar sind. Positiv zu werten ist die Gewinnung von benötigten Baupotenzialen und die damit einhergehende Sicherung bestehender Betriebe und Möglichkeiten für Neuansiedlungen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind in der Gesamtbetrachtung als nicht erheblich einzuschätzen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Minimierung oder Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der geplante Eingriff soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Folglich sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen. Durch die mögliche Umwandlung von Ackerland in gewerbliche Baufläche werden keine schützenswerten Biotopstrukturen entfernt oder gefährdet. Aufgrund der umgebenden Nutzungsstruktur sind wesentliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Wechselwirkungen eher nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser: Um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten, wird auf eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hingewirkt. Dezentrale Versickerungsanlagen sowie Regenrückhaltebecken führen zu einer Verzögerung des Abflusses von Niederschlagswasser und damit zu einer Verbesserung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt.

Schutzgut Mensch: Nachteilige und unzulässige Lärmimmissionen werden aufgrund der Lage und der Entfernung zu den Wohngebieten und ausweislich der gutachterlichen Betrachtungen sowie Berücksichtigung der Rahmenbedingungen nicht erwartet. Während der Bautätigkeiten sollen Emissionen von Schadstoffen (v.a. Abgase) und Staub etc. so weit wie möglich reduziert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Plangebiet sind keine erkennbaren Kulturgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

In der Umgebung befindet sich das ehemalige Emslandlager Neusustrum. Die Gedenkstätte, die sich heute als Parkanlage mit Baumbestand und Wegesystem darstellt, ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit der Kennziffer 454052Gr0001 in die Liste der Kulturdenkmale des Landkreises Emsland aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Weiterhin zugehörig sind eine hohe Sandsteinstele mit Inschrift (Denkmal, Kennziffer 454052.00006) sowie der von den Lagerhäftlingen angelegte Teich (Kennziffer 454052.00005) und die um Schautafeln aufgestellten Findlinge als Gedenkstätte (Kennziffer 454052.00008). An der Erhaltung sowie am Schutz dieser im Osten und Südosten befindlichen Baudenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Das Emslandlager Neusustrum („Lager V“) befand sich südöstlich und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15. Südlich des Geltungsbereiches befand sich eine Baumschule/Gärtnerei. Heute wird der Platz als Reit- und

Turnierplatz für Reitsportereignisse genutzt. Die Bereiche und Flächen des „Lagers V Neusustrum“ liegen im Bereich der heutigen Grundschule, Gemeindeverwaltung, Freiwillige Feuerwehr, Sporthalle und Sportplatz entlang der „Teichstraße“ und südlich der früheren Baumschule/Gärtnerei in einem Abstand von rund 110 m südlich des Geltungsbereiches. Weiterhin sind entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie um die Reitsportfläche herum Strauch-Baumhecken aus Eichen und Ahorn vorhanden, so dass eine natürliche und ausreichende Abschirmung zum ehemaligen Lager V vorhanden ist. Zur weiteren Abschirmung bzw. Ergänzung der vorhandenen Hecken- und Baumstrukturen sieht der Bebauungsplan umlaufend im Norden, Osten und Süden linienartige „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern“ vor, so dass eine ausreichende Abschirmung zur Wahrung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes vorhanden ist und durch die Anpflanzungsfläche verstärkt wird.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag des Bodens) sollten nach Möglichkeit in der Zeit von Oktober bis März durchgeführt werden. Der Eingriff wurde bilanziert und es werden Kompensationsguthaben gegengehalten. Es sollte eine geeignete Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 verwandt werden: Verwendung von LEDs⁵² oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelbem Licht, Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland), Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß. Die Vegetationsbeseitigung soll nur außerhalb der Reproduktionszeit zwischen dem 01.10. und 28.02. stattfinden.

Artenschutz: Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d. h. nicht in der Zeit vom 1 März bis zum 31 Juli, durchzuführen. Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 1 März bis zum 30 September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potenziellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Weiterhin werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung als wichtigste Maßnahmen zur Vermeidung angeführt:

- Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- Geeignete Wahl der Beleuchtung an den Gebäuden und Verkehrswegen
- Sicherung der nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Grünflächen an der Nord-, Ost- und Südseite des Geltungsbereichs vor Zerstörung der Vegetationsstruktur

Geeignete weitere Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen sind der Tabelle 4.1 auf Seite 27 der saP (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

Schutzgut Boden: Der zulässige Versiegelungsgrad darf nicht überschritten werden. Versiegelbare Fahr- und Stellflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden. Hierfür eignen sich z.B. Pflaster in Sandbett mit Rasenfuge, Rasengitter- oder Klinkerlochsteine oder wassergebundene und -durchlässige Wegeaufbauten. Bei Verwendung von versickerungsfähigen Belägen kann die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) teilweise erhalten werden. Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) und fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Schutzgut Landschaftsbild: Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, der Eingriff wird jedoch so gering wie möglich gehalten.

Ersatzmaßnahme / Kompensation: Seitens der Gemeinde Sustrum werden folgende noch verfügbare Werteinheiten herangezogen: Als Kompensationsmaßnahme steht der Gemeinde Sustrum das Flurstück 12/4 der Flur 31 in der Gemarkung Sustrum zur Verfügung. Dieses Flurstück in einer Größe von 26.356 m² befindet sich östlich von Neusustrum südlich des „Neusustrumer Kirchweg“. Das Flurstück 12/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sustrum.

Im Bereich dieses Flurstücks stehen aufgrund der dortigen Maßnahmen (Lat-140) insgesamt 79.068 Werteinheiten (WE) zur Verfügung, von denen schon Kompensationsdefizite folgender Bebauungspläne kompensiert wurden:

- BBP Nr. 8 14.480 WE
- BBP Nr. 11 860 WE
- BBP Nr. 16 7.949 WE
- BBP Nr. 17 7.551 WE
- Windpark Sustrum WEA 11 2.856 WE
- BBP Nr. 37 14.234 WE

Im Bereich des o.g. Flurstücks 12/4 stehen nach Zuordnung somit noch 31.138 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung. Unter Anrechnung des ermittelten Kompensationsdefizites von 17.278 WE für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ verbleibt für weitere Kompensationsmaßnahmen noch ein Restguthaben von 13.860 WE. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

5.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Sustrum ist es, auch in den Ortsteilen wenig störende Gewerbegebiete vorzuhalten, um damit auch lokalen Betrieben die Möglichkeit einer Expansion bzw. Ansiedlung zu eröffnen. Damit wird auch der potenziellen Abwanderung von Betrieben entgegengewirkt. Durch die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze entfallen weite Anfahrwege und bieten den Einwohnern Arbeitsmöglichkeiten direkt vor Ort. Weiterhin können lokale Betriebe mit der Möglichkeit sich zu erweitern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Insofern hat die Gemeinde Sustrum Interesse an einer bedarfs- und nachfragegerechten gewerblichen Entwicklung an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet.

Die Planungsrechtlichen Voraussetzungen sind mit der Darstellung der geplanten Gewerbegebietsflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als gewerbliche Bauflächen (G) gegeben. Anderweitige gewerbliche Bauflächen gibt es in der Ortschaft Sustrumer Moor nicht. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der in der weiteren Nachbarschaft befindlichen Wohnbauflächen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr vorgesehene Geltungsbereich.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Der in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperr“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Da gewerbliche Bauflächen aufgrund der damit einhergehenden Emissionen und Belastungen typischerweise nicht in den Ortsinnenbereich gehören, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns und am Rande von Ortsteilen aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes keine Möglichkeit gesehen bzw. Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

5.5 Auswirkungen schwerer oder katastrophaler Unfälle durch das Vorhaben

Das Gewerbegebiet bzw. die gewerblichen Bauflächen erzeugen keine Möglichkeiten für schwere oder katastrophale Unfälle gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB.

5.6 Zusätzliche Angaben

5.6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2021) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) sowie des NIBIS® - Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de>; Herausgeber: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“

Für die Planungen wurden Begutachtungen durchgeführt. Für die Planungen wurde vom Ingenieurbüro FIDES aus Lingen ein Gutachten erstellt (siehe Anlage 2). Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu beschreiben. Der TÜV-Süd aus Lingen hat einen schalltechnischen Bericht (Anlage 3) erstellt. Mit Aufnahme entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan (Emissionskontingente) sind keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten.

Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage 1) kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig ist.

Ausweislich des Entwässerungsgutachtens (vgl. Anlage 4) ist eine schadlohe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Bebauungsplan nicht zur Durchführung eines Vorhabens ohne weiteres Verfahren direkt berechtigt, sondern lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft und in der Regel ein nachgelagertes materielles Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung) erforderlich ist. Daraus folgt, dass bei Aufstellung des Plans noch nicht bekannte Details einzelner Vorhaben nicht ermittelt und bewertet werden können, sondern dies einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.

5.6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Als Kompensationsmaßnahme steht der Gemeinde Sustrum das Flurstück 12/4 der Flur 31 in der Gemarkung Sustrum zur Verfügung. Dieses Flurstück in einer Größe von 26.356 m² befindet sich östlich von Neusustrum südlich des „Neusustrumer Kirchweg“. Das Flurstück 12/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sustrum. Im Bereich des o.g. Flurstücks 12/4 stehen nach Zuordnung somit noch 31.138 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung. Unter Anrechnung des ermittelten Kompensationsdefizites von 17.278 WE für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ verbleibt für weitere Kompensationsmaßnahmen noch ein Restguthaben von 13.860 WE. Mit Anrechnung der Kompensationsguthaben kann das ermittelte Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Bauausführung wird die Gemeinde die ordnungsgerechte Umsetzung der getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen überprüfen. Dies betrifft insbesondere die Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers als auch die Umwandlung und Herrichtung der angegebenen Ersatzmaßnahme. Hinweise von den zuständigen Fachbehörden und aus der Öffentlichkeit, die unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt betreffen, werden überprüft. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zu deren Abhilfe in Abstimmung mit den Fachbehörden durchgeführt.

5.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose

Auswirkungen: Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen: Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe durch vermehrten Kraftfahrzeugverkehr.

Prognose: Aufgrund der geplanten Nutzung und der Kleinflächigkeit des zukünftigen Gewerbegebietes sind keine Risiken zu beschreiben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen: Durch die Überbauung und Nutzungsänderung der Flächen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten: Verlust einer Ackerfläche.

Prognose: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich und kompensierbar.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen: Verlust potenzieller Habitate für Tiere.

Prognose: Artenschutzrechtlichen Konflikte sind nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind vorgeschlagen. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen: Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Bodenbruch.

Prognose: Durch Bodenversiegelungen sowie Veränderung der zukünftigen Bauflächen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Eine Kompensation ist erforderlich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen: Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung treten kleinflächige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser auf.

Prognose: Durch die angestrebte Versickerung des Oberflächenwassers im Geltungsbereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen: Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung von temporären Vegetationsbeständen und Versiegelung sowie Aufheizung durch Baukörper zu erwarten.

Prognose: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen: Die vorhandene Ackerfläche wird durch eine zukünftig mögliche gewerbliche Bebauung ersetzt.

Prognose: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die umgebenden Grünstrukturen bleiben erhalten und werden durch die festgesetzte Anpflanzungsfläche erweitert und aufgewertet. Sie erleichtern die Einbindung in das Landschaftsbild und bilden eine Abschirmung zu angrenzenden Gedenkstätte Emslandlager Neusustrum. Eine wesentliche Verschlechterung ist daher eher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen/ Prognose: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Hinweise zum Denkmalschutz sowie des Erhalts und Erweiterung der randlich an den Geltungsbereichsgrenzen vorhandenen und geplanten Anpflanzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen

Auswirkungen/ Prognose: Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

5.6.4 Quellenangaben

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

NIBIS® Kartenserver: verschiedene Karten - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)

Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG -Plan Nr. 24 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“, Gemeinde Sustrum; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster 22.11.2024

Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G24210.1/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in der Gemeinde Sustrum; Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, 05.11.2024

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL 19047.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in 49762 Sustrum-Moor; TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 21.10.2024

Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ im Ortsteil Sustrumer Moor in der Gemeinde Sustrum, Landkreis Emsland; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle, 05.09.2024

6. Verfahren und Abwägung

6.1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	07.02.2024
Ortsübliche Bekanntmachung	02.05.2024
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom bis (einschl.)	13.05.2024 18.06.2024
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	02.05.2024
Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	27.11.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	18.12.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis (einschl.)	03.01.2025 05.02.2025
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	18.12.2024
Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat	12.03.2025

6.2 Schlussbemerkung/Abwägung

Mit diesem Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ trägt die Gemeinde Sustrum als Träger der Planungshoheit dazu bei, dass in dem Geltungsbereich die geordnete Nutzung und Entwicklung entsprechend den städtebaulichen Zielen erfolgen kann. Insbesondere sind dabei sowohl die privaten als auch die öffentlichen Belange berücksichtigt.

Die Prüfung der möglichen Innenverdichtung vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat ergeben, dass die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche für die Entwicklung der gewerblichen Baufläche unausweichlich ist. Die Notwendigkeit der Umwandlung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen ist begründet. Es erfolgt der städtebaulich sinnvolle Anschluss an vorhandene gewerbliche Bauflächen.

Dem Gebot, den § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen, wird durch die vorgenommenen Darstellungen ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere den allgemeinen Anforderungen an die Belange gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege wurde besondere Beachtung geschenkt.

Für die Planungen wurde vom Ingenieurbüro FIDES aus Lingen ein Gutachten erstellt. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu beschreiben. Der TÜV-Süd aus Lingen hat einen schalltechnischen Bericht erstellt. Mit Aufnahme entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan (Emissionskontingente) sind keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten zu erwarten. Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig ist. Ausweislich des Entwässerungsgutachtens ist eine schadlose Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich.

Das ermittelte Kompensationsdefizit kann aus den Kompensationsguthaben einer durchgeführten Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Erhebliche negative und nicht kompensierbare Auswirkungen lassen sich in allen Bereichen nicht erkennen, so dass diese Bauleitplanung aus Sicht der Gemeinde Sustrum vollzugsfähig ist.



Ausgearbeitet:

Haren (Ems), den 12.3.2025



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * info@honnigfort.de

Im Auftrag:

(Honnigfort)

Verfahrensvermerk

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Satzungsbeschluss vom 12.03.2025 zugrunde gelegen.

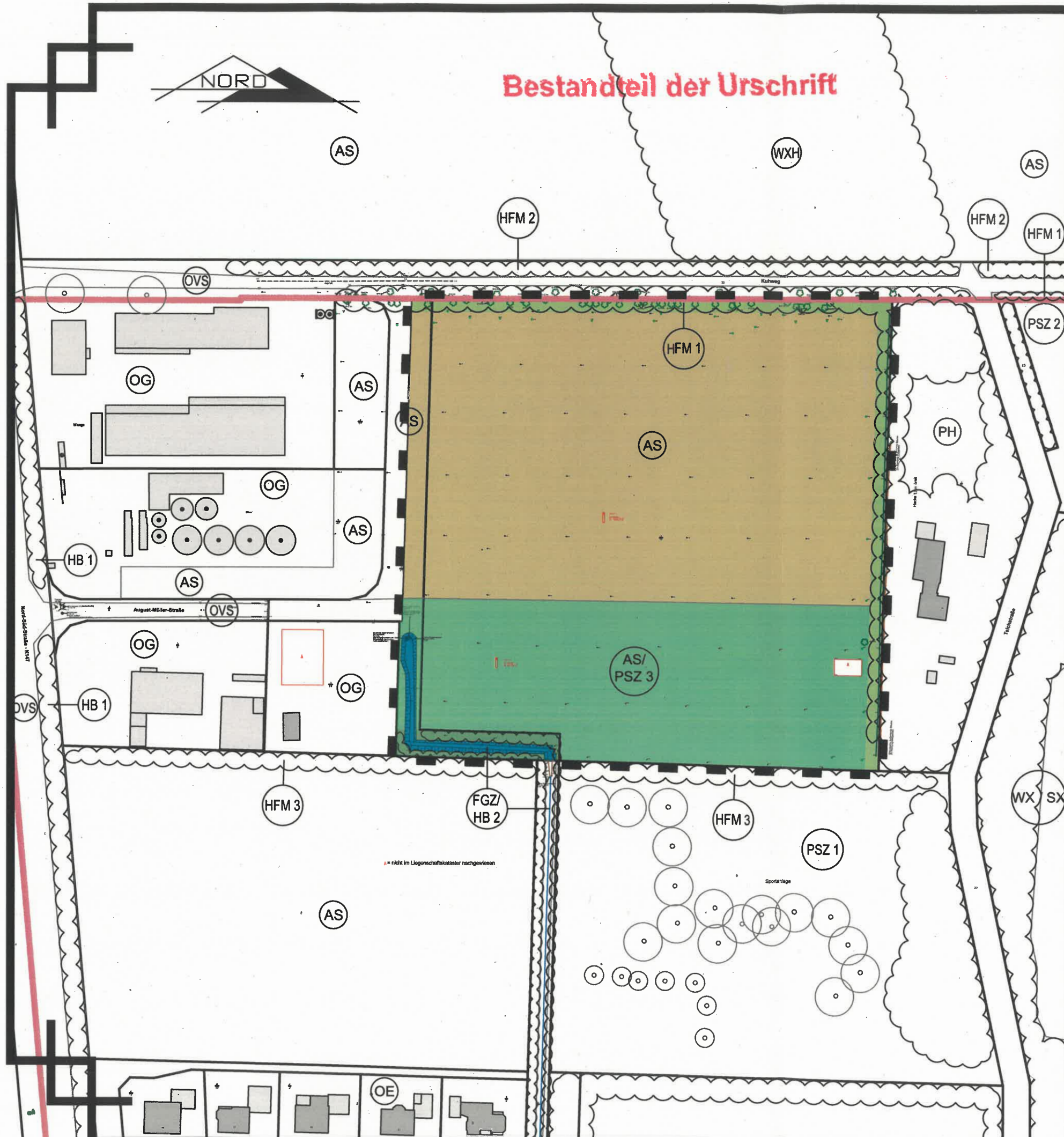
Sustrum, den 19.05.2025

(Heinz-Hermann Hoppe)
- Bürgermeister -



Anlage 1)

Biotopkartierung Bestandsplan



Planzeichenerklärung (Kürzelverwendung nach DRACHENFELS)

Innerhalb des Geltungsbereiches

- AS** Sandacker (Kartoffeln Getreide)
- AS/PSZ 3** Sandacker, aktuell temporäre Nutzung als Reitplatz
- HFM 1** Strauch-/Baumhecke südlich entlang des Kuh- weges: dichter Gehölzstreifen aus Eichen (Quercus robur), Linde (Tilia cordata), Birke (Betula pendula) mit teilweise Stamm-Ø bis zu 40 cm; weiterhin am nordöstlichen Eckbereich des Plangebietes große Pappeln mit bis zu ca. 20-30 m Höhe; im Unterwuchs befinden sich junge Eichen (), Traubenkirsche () und Ahorn () sowie vereinzelt Vogelbeere (Sorbus aucuparia) und Weidengebüsch (Salix spec.) weiterhin auch Brombeere (Rubus spec.) und Spiersträucher (Spiraea spec.)
- FGZ:** im Regelprofil ausgebauter, zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht wasserführender, etwa 1,5 m tiefer Graben; HB2: grabenbegleitende, lockere Baumreihe aus Eiche (), Birke () und Traubenkirsche ()

Außerhalb des Geltungsbereiches

- AS** Sandacker (Kartoffeln Getreide)
- HFM 1** Strauch-/Baumhecke südlich entlang des Kuh- weges: dichter Gehölzstreifen aus Eichen (Quercus robur), Linde (Tilia cordata), Birke (Betula pendula) mit teilweise Stamm-Ø bis zu 40 cm; weiterhin am nordöstlichen Eckbereich des Plangebietes große Pappeln mit bis zu ca. 20-30 m Höhe; im Unterwuchs befinden sich junge Eichen (), Traubenkirsche () und Ahorn () sowie vereinzelt Vogelbeere (Sorbus aucuparia) und Weidengebüsch (Salix spec.) weiterhin auch Brombeere (Rubus spec.) und Spiersträucher (Spiraea spec.)
- HFM 2** Strauch-/Baumhecke nördlich der Straße Kuhweg; Aufbau ähnlich wie HFM1, jedoch deutlich lückiger und wenig Unterwuchs, dafür dominant Brennessel (Urtica dioica) und Brombeere
- HFM 3** relativ dichte Strauch-/Baumhecke aus Eichen und Ahorn, tw. bis 50 cm Stamm- Ø; weiterhin einzelne Erlen (Alnus glutinosa) und Vogelbeeren; in Teilbereichen deutlich erhöhter Anteil von Totholz; dominant Brennessel und Traubenkirsche im Unterwuchs
- OG** Gewerbefläche B-Plan Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrum-Moor Teil I“; LWG Landwirtschaftliche Warengenossenschaft
- HB 1** Baumreihe aus Ahorn entlang der Kreisstraße 147
- FGZ/HB 2** FGZ: im Regelprofil ausgebauter, zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht wasserführender, etwa 1,5 m tiefer Graben; HB2: grabenbegleitende, lockere Baumreihe aus Eiche (), Birke () und Traubenkirsche ()
- PSZ 1** mit rd. 2 m hohem Maschendraht eingezäunter Reit- und Turnierplatz des örtlichen Reitvereins; ausschließlich gepflegte Rasenfläche mit einzelnen alten Birken im zentralen Bereich
- PSZ 2** Festplatz des Schützenvereins mit Schützenhaus, weiterhin auf der Fläche Reitplatz für Springreiten auf offenem Rohboden
- PH** parkähnlicher Hausgarten mit einigen Hochbäumen (Eichen) im zentralen Bereich und im Randbereich teilweise verwildert, teilweise gepflegt
- WXH** Laubforst aus einheimischen Arten: Eichen mit Stamm- Ø von 10 bis 35 cm, teilweise auch bis zu 50 cm in den Randbereichen; auffälliger Totholzanteil einzelne Bäume und im Geäst; dominant im Unterwuchs Traubenkirsche, an den Waldändern vornehmlich Brennessel
- WX/SX** naturfermes ehemaliges Abaugewässer inmitten eines Laubwaldes aus Eichen, Birken, Erlen u.a.; teilweise erkennbare Nutzung als Freizeitgewässer (Baden, Angeln) mit Fußweg
- OVS** Verkehrsfläche
- OE** Einzel- und Reihenhausbebauung

THOMAS HONNIGFORT
 Bauleitplanung = Erschließungsplanung = Landschaftsplanung
 Freiraumplanung = Projektmanagement
 49733 Haren / Ems • Nördring 21 • Tel.: 05932 - 50 35 15 • Fax.: 05932 - 50 35 16
 Proj. Nr.: 41 69 03
 Proj.: BP Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II"
Bestandsplan
 (Kartengrundlage: Topogr. Plan ÖbVI Dipl.-Ing. Bernd Haarmann,
 Auftragsnummer: 240 100, Maßdatum: 15.02.2024)
 M.: 1 : 1.500 | 30.10.2024

Anlage 2)

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
auf Verbote nach § 44 BNatSchG**

**Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster,
im November 2024**

Bestandteil der Urschrift



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet
Sustrumer Moor, Teil II“, Gemeinde Sustrum,
Samtgemeinde Lathen, auf Verbote nach § 44
BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17
37696 Marienmünster



Marienmünster, im November 2024



PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	B-Plan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“, Gemeinde Sustrum, Samtgemeinde Lathen, Landkreis Emsland
Vorhabenträger	Gemeinde Sustrum Teichstraße 1 - 49762 Sustrum - Moor
Auftraggeber	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Faunistische Untersuchungen	Wolfgang Rowold Gerhard Steinborn
saP	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
Bearbeitungsdauer	April 2021 - November 2024
Fertigstellung	Marienmünster, den 22.11.2024

Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



Kramer-Rowold

(E. M. Kramer-Rowold)

W. Rowold

(W. Rowold)



Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Lathen einsehbar



Zusammenfassung

Die Gemeinde Sustrum, Samtgemeinde Lathen, plant im Ortsteil Sustrum-Moor die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ mit einer Größe von ca. 3 ha im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet mit der Landwirtschaftlichen Warengenossenschaft und einem örtlichen Autohandel.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches landwirtschaftlich für intensiven Ackerbau und teilweise auch als Reitplatz genutzt und ist unbebaut. Um die Südwestecke des Geltungsbereichs herum verläuft ein, im Regelprofil ausgebauter, ca. 1,5 m tiefer Graben mit einer begleitenden Baumreihe aus Eiche und Traubenkirsche. Nördlich wird der Geltungsbereich vom „Kuhweg“ begrenzt. Straßenbegleitend tritt hier eine Strauch-Baumhecke auf als dichter Gehölzstreifen mit Eiche, Birke, Linde in teilweise größeren Stammdurchmessern, der sich entlang der Ostseite des Geltungsbereichs fortsetzt. Im Westen schließt sich ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die Südgrenze bildet eine relativ dichte Baum-Strauchhecke aus überwiegend Eichen und Ahorn. Südlich davon befindet sich ein eingezäunter Reit- und Turnierplatz des örtlichen Reitvereins als gepflegte Rasenfläche mit einzelnen alten Birken.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gewerblich genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nebst textlicher Festsetzung.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umwelanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde 2022 außerdem eine Untersuchung der Artengruppen der Avi- und Herpetofauna vorgenommen.



Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 5 Fledermausarten sowie der Wolf als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 5 Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Die anderen Arten jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und nutzen demgemäß die vorhandenen Strukturen an der Nord-, Ost- und Südseite. Da diese allerdings als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind mit der Maßgabe des Erhaltes, werden bau- wie anlagebedingt keine Jagdhabitats zerstört. Allerdings ist das Braune Langohr negativ phototaktisch, so dass mit geeigneten Maßnahmen bzgl. der Beleuchtung eine Störung der Jagdhabitats (Gehölzstrukturen) vermieden werden muss.

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die niedersächsischen Wolfsvorkommen konzentrieren sich auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher. 2022/2023 wurde nord-nordöstlich von Lathen ein Wolfsrudel angenommen. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein, da die Tiere keine störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch keine Jagdhabitats im Plangebiet und dessen näherer Umgebung aufsuchen können, zumal adäquate Beutetiere aus denselben Gründen dort nicht anzutreffen sind. Aufgrund des derzeitig vorhandenen Biotopbestandes (Ackerflächen) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 16 Vogelarten als relevant eingestuft.

Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehl- & Rauchschwalbe handelt es sich hierbei um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als **Nahrungshabitats** nutzen. Deshalb war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 11 Vogelarten nicht notwendig.

Als **Brutvögel am Rande des Geltungsbereichs** wurde der Feldsperling mit 2 und der Star mit einem Brutpaar dokumentiert. Bluthänfling, Gartengrasmücke & Stieglitz sind immerhin potenziell in diesen Strukturen möglich. Da sich die Lebensstätten dieser 5 Arten am Rande des Geltungsbereichs innerhalb der festgesetzten Grünflächen (vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen) befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Zur umfassenden Sicherung des Nahrungserwerbs müssen jedoch nicht überbaubare Saumstrukturen zumindest während der Bautätigkeiten wirksam gegen Zerstörung geschützt werden. Diese Schutzmaßnahme dient auch der besonders geschützten Waldeidechse mit Rote-Liste-Status. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Verbotstatbestände einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 5 Vogelarten nicht notwendig.



Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung an den Gebäuden und Verkehrswegen
- ✓ Sicherung der nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Grünflächen an der Nord-, Ost- und Südseite des Geltungsbereichs vor Zerstörung der Vegetationsstruktur

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3.1	<i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i>	3
1.3.2	<i>Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften</i>	4
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	10
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen	13
2.1	Ist-Zustand.....	13
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	14
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	15
2.3.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	15
2.3.2	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	16
2.3.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	17
2.4	Alternativenprüfung.....	18
3	Ermittlung der relevanten Arten	19
3.1	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie.....	19
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	23
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	26
3.4	Weitere planungsrelevante Arten.....	26
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	27
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	29
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens	30
5.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	30
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	30
5.2.1	<i>Arten der FFH-Richtlinie</i>	30
5.2.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	30
5.2.3	<i>Nationale Verantwortungsarten</i>	31
5.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	31
5.4	Gutachterliches Fazit.....	31

Anhang



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Sustrum, Samtgemeinde Lathen, plant im Ortsteil Sustrum-Moor die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet mit der Landwirtschaftlichen Warengenossenschaft und einem örtlichen Autohandel.

Planverfasser des Bebauungsplanes im Auftrag der Gemeinde Sustrum ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes direkt im Gebiet und im Umland zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.²

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

1 alle Verweise auf Paragraphen der entsprechenden europäischen Gesetzgebung, der Bundesgesetze oder Gesetze des Bundeslandes Niedersachsen geben den aktuellen Stand der Gesetzgebung per Datum des Gutachtens wieder
2 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.
vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

→ Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten³ – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.⁴

Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitplanung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.⁵

Gleiches gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde für die entsprechende Bauleitplanung.⁶

3 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

4 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

5 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 138 S.

6 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013)



Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.⁷

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

1.3 Rechtsgrundlagen

1.3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen⁸:

- **§ 44 BNatSchG** BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 – 4 von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens.
- **§ 67 BNatSchG** definiert die Befreiungsmöglichkeiten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Mindestens besonders geschützt sind alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind (BREUER & KÖHLER 2005).

⁷ vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

⁸ Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



Streng geschützte Arten sind zukünftig in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen⁹. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹⁰.

Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 42 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind¹¹.

1.3.2 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.¹² Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.¹³

1.3.2.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

9 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

10 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

11 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005)

12 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von Möckel, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und Bewertung. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

13 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



→ **Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“¹⁴

- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) -** Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“¹⁵

„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“¹⁶

„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).“¹⁷

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen,

14 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.

15 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

16 Quelle: KIEL, E. (2007)

17 vgl LANA (2009); Zitat: S. 5.



*wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.*¹⁸

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen¹⁹.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.

Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.

2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

- C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitats, Larval- und Puppenhabitats sowie Habitats zur Jungenaufzucht angesprochen²⁰. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitats und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitats oder die Zerschneidung der Wanderhabitats werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein²¹.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

18 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

19 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

20 vgl. TRAUTNER, J. (2008)

21 vgl. LANA (2009)



- D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.²²

- E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG²³** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- nach § 14 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
- Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 BNatSchG bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“²⁴ die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit einer neuerlichen Entscheidung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichtes hat das Gericht seine damalige Auffassung diesbezüglich jedoch geändert.²⁵

Die Freistellungsklausel wird in den neueren Fassungen des § 44 (5) BNatSchG²⁶ dergestalt präzisiert, dass ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

22 vgl. LANA (2009)

23 vgl. Möckel, S. (2008)

24 vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

25 vgl. Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 08.01.2014 und BLESSING, M & E. SCHARMER (2022: S. 43 ff.)

26 zuletzt in der Fassung des BNatSchG vom 13.03.2020



1.3.2.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen²⁷.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

1.3.2.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.

Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.

- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

²⁷ vgl. Roll, E., B. Walter, C. Hauke & K. Sommerlatte (2005); desgl. Gellermann & Schreiber (2007)



1.3.2.4 Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden²⁸.

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie zum Schutz der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden²⁹, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie³⁰. In Fällen, in denen der

28 vgl. Möckel, S. (2008)

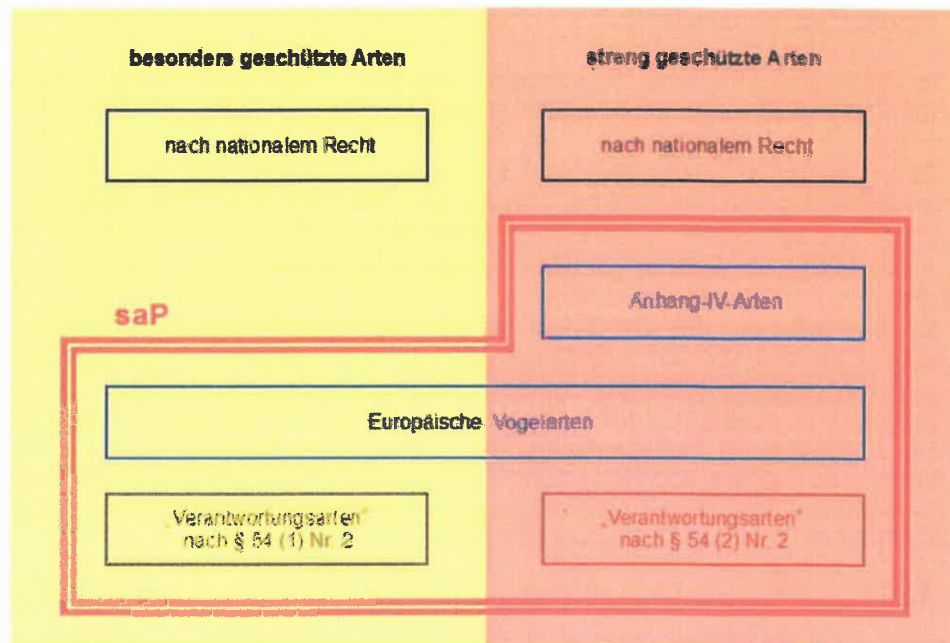
29 vgl. LANA (2009); Zitat S. 15

30 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342105). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden³¹, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird³².

- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RI und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten^{33 34}.

1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen



Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutz-

31 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

32 vgl. LANA (2009)

33 vgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

34 sowohl die FFH- als auch die VS-Richtlinie wurden zwischenzeitlich novelliert (FFH-RL i.d.F. vom 01.01.2007; VS-RL i.d.F. 26.10.2010). Die Parallelisierung bei den Befreiungsvoraussetzungen der beiden Richtlinien ist allerdings nicht erfolgt!



kategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt vorstehendes Schema³⁵.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt³⁶,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

In 2021 wurden folgende Artengruppen untersucht: Vögel und Reptilien. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen sind in Anhang I.2 dokumentiert.

Streng geschützte Säugetiere waren nicht Gegenstand der Beauftragung – zur Vervollständigung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden diese dennoch einer Potenzialanalyse unterzogen. Gleiches gilt für die streng geschützte Herpetofauna (vgl. Anhang II.1). Alle weiteren Artengruppen lassen sich aufgrund des vorhandenen Biotopinventars ausschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen. Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.³⁷

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), teilweise i.V.m. § 44 (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach

35 für das BNatSchG 2010 in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>

36 vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:

37 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.



§ 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.3.2.4).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.³⁸ bzw. ELLWANGER et al.³⁹:

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen und landesweiten Population**

S	ungünstig/schlecht:	Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3
U	ungünstig/unzureichend:	Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage
G	günstig:	ungefährdete Arten

→ **Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population⁴⁰**

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechen-

³⁸ vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

³⁹ Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P.SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)

⁴⁰ Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



den Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 14 Jahren immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht berührt.

2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Abbildung 2.1: Lage des B-Plans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil “ im Raum



Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sustrum-Moor in der Gemeinde Sustrum. Samtgemeinde Lathen in Flur 3, Flurstück 3/16 (Gemarkung Sustrum) und hat eine Größe von ca.3 ha. Der Nordbereich (etwa 2/3) wird aktuell als Ackerfläche genutzt, das südliche Drittel wird als ehemaliger Acker nun temporär

als Reitplatz genutzt. Um die Südwestecke des Geltungsbereichs herum verläuft ein, im Regelprofil ausgebauter, ca. 1,5 m tiefer Graben mit einer begleitenden Baumreihe aus Eiche und Traubenkirsche.

Nördlich wird der Geltungsbereich vom „Kuhweg“ begrenzt. Straßenbegleitend tritt hier eine Strauch-Baumhecke auf als dichter Gehölzstreifen mit Eiche, Birke, Linde in teilweise größeren Stammdurchmessern, der sich entlang der Ostseite des Geltungsbereichs fortsetzt. Im Westen schließt sich ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die Südgrenze bildet eine relativ dichte Baum-Strauchhecke aus überwiegend Eichen und Ahorn. Südlich davon befindet sich ein eingezäunter Reit- und Turnierplatz des örtlichen Reitvereins als gepflegte Rasenfläche mit einzelnen alten Birken.

Nördlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, die dann im Süden im weiteren Verlauf in Bebauung übergehen. Im Osten wird der Geltungsbereich durch Bebauung entlang der „Teichstraße“ begrenzt. Südöstlich befindet sich der ca. 0,85 ha große Lagerteich, ein Angelgewässer innerhalb eines parkartigen Waldgeländes, nördlich davon ist der Fest-, bzw. Reitplatz.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen ist der Geltungsbereich als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP 2010) enthält für den Geltungsbereich keine Darstellungen.

Vogelschutz-, FFH-, Naturschutz-, und Landschaftsschutzgebiete sowie wertvolle oder schützenswerte Biotope befinden sich weder innerhalb noch in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs. Allerdings liegt der Geltungsbereich in einem für Gastvögel wertvollen Bereich (W Sustrum, Status offen).⁴¹

2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Abbildung 2.2: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 15 (Quelle: Büro Honnigfort)



41 Quelle: umweltkarten-niedersachsen.de



Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von gewerblich genutzten Gebäuden, Erschließungsstraßen und die Gestaltung von Grünflächen, basierend auf dem Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nebst textlicher Festsetzung.

Der vorhandene Graben an der Südwestecke wird als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt. Die nördlich grabenbegleitende Baumreihe wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Räumstreifen“ festgesetzt.

Als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und/oder für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ werden die, in diesem Geltungsbereich an der Nord-, Ost- und Südseite vorhandenen linearen Gehölzbestände festgesetzt.

Die Zuwegung erfolgt einerseits aus Westen über die K 147 und der noch auszubauenden „August-Müller-Straße“ im westlich angrenzenden Geltungsbereich des B-Plan Nr. 12 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“, andererseits an den nördlich verlaufenden „Kuhweg“ angebunden wird.

Sustrum-Moor ist ein stetig wachsender Ortsteil der Gemeinde Sustrum. Grundsätzliches Ziel der Samtgemeinde Lathen ist es, auch in den Ortsteilen wenig störende Gewerbegebiete vorzuhalten, um damit insbesondere lokalen Betrieben die Möglichkeit einer Expansion zu eröffnen. Damit wird auch der potentiellen Abwanderung von Betrieben entgegengewirkt. Durch die Schaffung derartiger wohnortnaher Arbeitsplätze entfallen weite Anfahrwege und bieten den Einwohnern Arbeitsmöglichkeiten direkt vor Ort. Weiterhin können lokale Betriebe mit der Möglichkeit sich zu erweitern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Insofern hat die Gemeinde Sustrum Interesse an einer bedarfs- und nachfragegerechten gewerblichen Entwicklung in den Ortsteilen.

2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Aus sich heraus erzeugt die verbindliche Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit dem Bebauungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T. nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Baurassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen aufhalten und damit prak-



tisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen⁴². Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)⁴³ hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.

42 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

43 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden (AULA), 715 S.



- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung von Grünflächen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind⁴⁴. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur zwar nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hundertausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Erhöhung des Stresspotentials: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen

44 Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet durch Rufe, klappende Autotüren o. ä. zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.

- Lärmbelastung: Die Auswirkungen von Lärm auf frei lebende Tiere sind in Vergangenheit intensiv untersucht worden. Die Untersuchungen zeigten deutlich, dass anscheinend unmotivierter Extinktionsvorgänge durch die Betrachtung einer veränderten Lärmsituation erklärt werden konnten.

Die Lärmsituation im vorliegenden Fall ist anders zu werten, als etwa der von einer Autobahn oder einem Industriebetrieb emittierte Lärm. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa durch lautes Rufen, klappende Autotüren o. ä., zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Neben der offensichtlichen Scheuchwirkung werden von HERRMANN (2001⁴⁵) folgende Lärmwirkungen genannt:

- Beeinträchtigung der akustischen (Fern-)kommunikation
 - Beeinträchtigung des Zeitbudgets
 - Verminderung des zugänglichen Lebensraumes
 - Probleme bei der Orientierung bei Fledermäusen
 - höherer Energieverbrauch
 - verminderte Kondition
 - verminderter Aufzuchterfolg (geringere Reproduktion)
 - Verschiebung von Räuber-Beute-Verhältnissen
 - Veränderung in Konkurrenzverhältnissen.
- Pflege der Außenanlagen: Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
 - Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.
 - sonstige Gefahren: Der Einsatz von Geräten zur Vergrämung von Mardern auf Ultraschallbasis hat, je nach Exponierung der Geräte, einen Verlust von Fledermaus-Quartieren und/oder deren Desorientierung zur Folge. Gleiches gilt für Kühl- und Lüftungstechnik mit hohem Ultraschall-Anteil.

2.4 Alternativenprüfung

Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Sustrum-Moor der Gemeinde Sustrum, um lokal ansässigen Gewerbetreibenden Bauflächen für die gewerbliche Nutzung anbieten zu können. Durch die Planungen soll eine nutzungsverträgliche Ansiedlungsmöglichkeit für die Betriebe geschaffen werden, bei denen das Verwachsen des Betriebsstandortes mit einem Wohnstandort gefördert werden soll.

45 HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere - Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - Angew. Landschaftsökol. 44: 41-69.



Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit möglicherweise viel höherem Konfliktpotential.

3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plan hinaus. Für Pflanzen ist der Geltungsbereich als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.⁴⁶

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten⁴⁷ wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Plangebiet festgestellt.

3.1 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ beschreiben:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Säugetiere								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2	IV	S	JH	PO	S
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	S	JH	PO	S
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH	PO	S

46 Verwendete Rote Listen Niedersachsen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2): 111-174. Hannover. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. - RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P., SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020.

47 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



Tabelle 3.1: Vom Vorhaben potenziell betroffene FFH-Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	JH	PO	S
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	JH	PO	S
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	II, IV !!	S	JH	PO	S
Herpetofauna								
-								

Status:

Q Quartier(e) im UG
 JH Jagdhabitat SH Sommerhabitat
 AL aquatischer Lebensraum WH Winterhabitat
 GL Gesamtlebensraum LH Landhabitat

Vorkommen im UG:


NW Direkter Nachweis PO Durch Potentialanalyse ermittelt

Bei den Säugetierarten wurden neben dem Wolf 5 Fledermausarten als potenziell vorkommend angenommen.

Bei den untersuchten Reptilien konnte die Waldeidechse nachgewiesen werden (vgl. Anhang I.3.4), die allerdings lediglich besonders geschützt ist. Weder streng geschützte Amphibien- noch Reptilienarten konnten im Geltungsbereich dokumentiert werden.

→ **Fledermäuse**

Artengemeinschaft: Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler

 **Nutzung des Plangebietes als reines Jagdhabitat**

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen. Gehölze als mögliche Quartierstandorte sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb generell nicht ein.



Artengemeinschaft: Braunes Langohr, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler



Nutzung des Plangebietes als reines Jagdhabitat

Der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Die anderen Arten jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und nutzen demgemäß die vorhandenen Strukturen an der Nord-, Ost- und Südseite. Da diese allerdings als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind mit der Maßgabe des Erhaltes, werden bau- wie anlagebedingt keine Jagdhabitats zerstört.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebs, zumal diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden ebenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) generell auszuschließen.

Die Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermäuse jagen gerne an Beleuchtungskörpern und der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Allerdings ist das Braune Langohr negativ phototaktisch, so dass mit geeigneten Maßnahmen bzgl. der Beleuchtung eine Störung der Jagdhabitats (Gehölzstrukturen) vermieden werden muss. Damit kommt es dann nicht zu einer signifikanten Verkleinerung ihrer jeweiligen Jagdhabitats, die die Aufgabe von Quartieren außerhalb des Geltungsbereichs zur Folge haben könnte.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL) und eine weitergehende Prüfung erübrigt sich für die 5 Fledermausarten demgemäß.

→ **Wolf**

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Jedes Wolfsrudel beansprucht ein eigenes Territorium, das durch Duftmarken (Urin und Kot) der Elterntiere markiert und gegen andere Wölfe verteidigt wird.

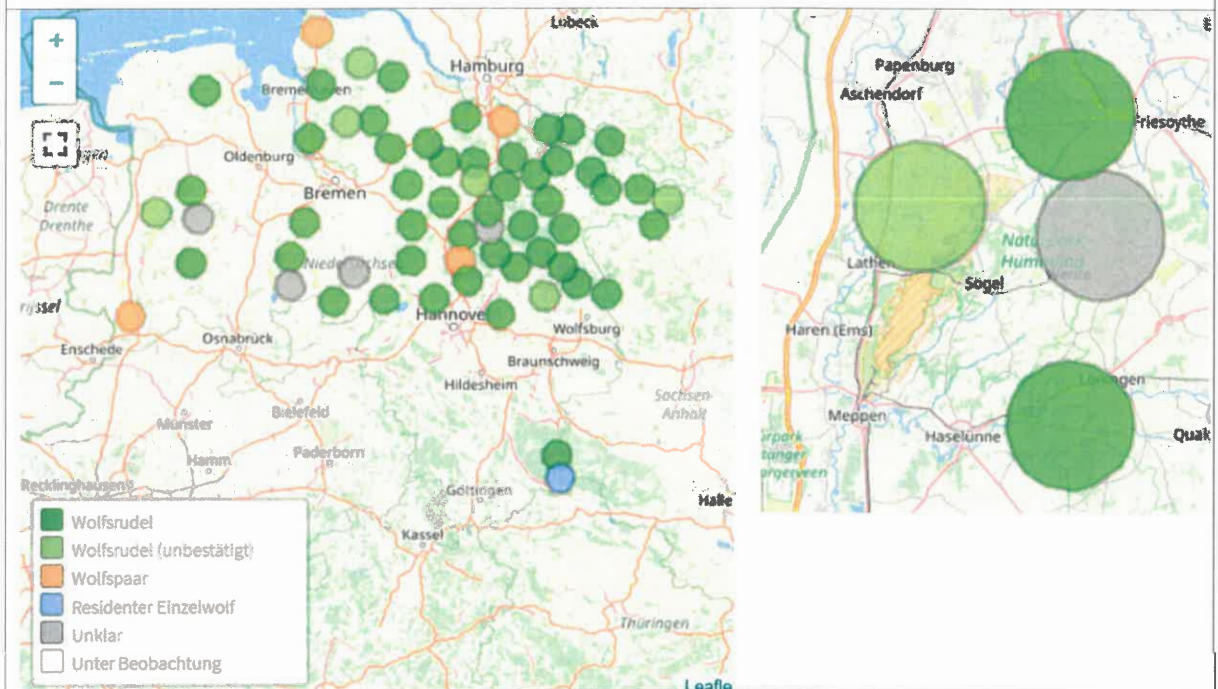
Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die Größe des Territoriums variiert innerhalb und zwischen (Sub-)Populationen und wird maßgeblich von der verfügbaren Nahrung bestimmt. Je weniger Beutetiere auf einer Fläche leben, desto größer sind die Wolfsterritorien. Die meisten jungen Wölfe wandern ab, wenn sie geschlechtsreif werden. Sie suchen dann ein eigenes Territorium und einen Partner.⁴⁸

Wie in nachfolgender Abbildung 3.1 ersichtlich ist, konzentrieren sich die niedersächsischen Wolfsvorkommen auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher.

48 Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) (2022): Niedersächsischer Wolfsmanagementplan - Grundsätze und Leitlinien im Umgang mit freilebenden Wölfen. - Hannover: 68 S.



Abbildung 3.1: Bestandssituation des Wolfes in Niedersachsen und im Landkreis Emsland 2022/23⁴⁹



Ursprünglich wurde die Annahme verfolgt, Wölfe würden ruhige und nahezu unberührte Wildnis als Lebensraum bevorzugen. Die Erkenntnisse aus mehr als 20 Jahren Wolfsmonitoring in Deutschland haben klar das Gegenteil bewiesen: Wölfe sind sehr anpassungsfähig und kommen gut mit der hiesigen Kulturlandschaft zurecht. In Niedersachsen werden nahezu alle Lebensraumtypen von territorialen Wölfen besiedelt.⁵⁰

Westlich der A31 sind bislang keine Sichtungen erfolgt (vgl. Abb. oben). Gleichwohl ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann.

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: allseitig dominiert deckungsarme landwirtschaftliche Nutzung, im Süden schließt sich die Ortslage von Sustrum-Moor an das Vorhabengebiet an. Deshalb handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitat, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein. Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch Bautätigkeiten und Betrieb sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und anlagebedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: betriebsbedingt sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Fang) und § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) generell auszuschließen.

⁴⁹ Quelle: Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.; Stand 06.10.2023

⁵⁰ Quelle: Wolfsmonitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.: wolfsmonitoring.com



Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 12 FFH-RL). Deshalb ist eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG für den Wolf nicht notwendig.

→ **Herpetofauna:**

Streng geschützte Vertreter der Herpetofauna konnten 2022 bei den durchgeführten Untersuchungen nicht festgestellt werden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die 26 nachgewiesenen streng und besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der FFH-Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II.1 und II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt⁵¹. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.⁵²

Folgende 16 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für das Plangebiet beschreiben:

Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	I	S	Ng	PO	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	Ng	PO	U
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	Ng	PO	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	Ng	NW	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	Ng	NW	U
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	V	I	S	Ng	PO	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	I	S	Ng	PO	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	I	S	Ng	PO	S

51 vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

52 Die unterbleibende Art-für-Art-Betrachtung ungefährdeter Arten ist gerechtfertigt gemäß den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerG 9 B 14.13 vom 28.11.2013, bekräftigt durch BVerG 9 B 25.17 vom 08.03.2018)



Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	VS-RL	BartSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	I	S	Ng	PO	S
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	I	B	Bv	PO	S
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	Bv	NW	U
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	I	B	Bv	PO	S
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	I	B	Ng	PO	S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	I	B	Ng	PO	S
Star	<i>Stumus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	Bv	NW	S
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	I	B	Bv	PO	U

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel

Vorkommen im UG:

NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt
----	-------------------	----	----------------------------------

Die für das Plangebiet und im näheren Umland vorkommenden Vertreter der Avifauna sind 2 Avizöosen zuzuordnen, die in unterschiedlicher Weise von dem Vorhaben betroffen sind:

Artengemeinschaft: Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

 **Nutzung des Plangebietes als reines Nahrungshabitat**

baubedingte Beeinträchtigung: da sich die Lebensstätten aller 11 Arten durchweg im Umland befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als reine Nahrungsgäste für das Plangebiet zu betrachten. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) deshalb auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).



Artengemeinschaft: Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe



Nutzung des Plangebietes als reines Nahrungshabitat

anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen: zunächst bedeutet die Bebauung im Geltungsbereich eine Einschränkung des Jagdhabitates für Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule und Waldkauz. Eine Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist nicht gegeben. Da die Arten jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitaten deshalb flächenmäßig nicht relevant.

Rauch- und Mehlschnalbe, als reine Brutvögel der Intramuralornis, nutzen den Luftraum des Plangebietes z. Zt. als reines Nahrungshabitat. Der Grünspecht nutzt die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen zum Nahrungserwerb. Da die Schnalben auch in bebauten Gebieten nach Nahrung suchen, wird sich am derzeitigen Status quo nichts ändern.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 11 Vogelarten nicht notwendig.

Artengemeinschaft: Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Star, Stieglitz



Brutvögel am Rand des Geltungsbereichs

bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung: da sich die Lebensstätten dieser 5 Arten am Rande des Geltungsbereichs innerhalb der festgesetzten Grünflächen (vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen) befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen und damit der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht einschlägig wird. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen. Der Feldsperling wurde mit 2, der Star mit einem Brutpaar dokumentiert, die anderen 3 Arten sind immerhin potenziell in diesen Strukturen möglich.

Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt der ackerbaulich bewirtschaftete Bereich für Feldsperling und Star nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitat in Betracht. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung umgebender Habitate in erreichbarer Entfernung ausgeglichen werden (z. B. auch in den festgesetzten Grünflächen), zumal die bebaubare Fläche des Geltungsbereichs auch mit der geplanten Bebauung weiterhin genutzt werden kann. Da die vorhandenen Gehölze als Grünflächen festgesetzt und damit für Star & Feldsperling erhalten bleiben, wird sich am derzeitigen Status quo nichts ändern.

Bluthänfling, Gartengrasmücke und Stieglitz haben ihre Nahrungshabitate in der unmittelbaren Umgebung ihrer Brutplätze. Da die vorgesehenen Bebauungsflächen jedoch nicht unmittelbar an die umgebenden Gehölzstrukturen angrenzen, sind genügend Saumstrukturen für den Nahrungserwerb vorhanden, die zumindest während der Bautätigkeiten wirksam gegen Zerstörung geschützt werden müssen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht



Artengemeinschaft: Bluthänfling, Feldsperling, Gartengrasmücke, Star, Stieglitz



Brutvögel am Rand des Geltungsbereichs

zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).

betriebsbedingte Beeinträchtigungen: Für Bluthänfling, Gartengrasmücke und Stieglitz sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der Bewirtschaftungsweise kommt der Geltungsbereich für Feldsperling und Star nur in einem relativ geringen Zeitfenster als Nahrungshabitat in Betracht. Dieser Verlust kann durch eine Nutzung umgebender Habitats in erreichbarer Entfernung ausgeglichen werden, zumal der Geltungsbereich auch mit der geplanten Bebauung weiterhin genutzt werden kann.

Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 5 Vogelarten nicht notwendig.

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

3.4 Weitere planungsrelevante Arten

→ National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nicht vorhanden.

→ Besonders geschützte Art mit Rote-Liste-Einstufung: Waldeidechse

Die Waldeidechse steht immerhin auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands, in Niedersachsen gilt sie als ungefährdete Art. Im Geltungsbereich ist sie an 2 Stellen nachgewiesen worden (vgl. Anhang I.3.4). Obwohl sie bei der Nahrungssuche in die Fläche ausstrahlt, ist ihr Lebensmittelpunkt jedoch der Randbereich der Gehölzstrukturen. Dort ist ein ausreichendes Deckungs- und Nahrungsangebot vorhanden und bei entsprechender Exposition auch eine ausreichende Insolation gegeben.

Da die vorgesehenen Bebauungsflächen nicht unmittelbar an die umgebenden Gehölzstrukturen angrenzen, sind genügend Saumstrukturen für den Nahrungserwerb vorhanden, die zumindest während der Bautätigkeiten wirksam gegen Zerstörung geschützt werden müssen.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)⁵³ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB). Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als gewerbliche Bauflächen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über den derzeitigen Stand der Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ hinaus. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Das Nichteintreten erheblicher Beeinträchtigungen bzw. von Verbotstatbeständen hat für einige Arten bereits in Kapitel 3 zu einer weiteren Abschichtung geführt.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen			
Vermeidungsmaßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fledermäuse	Vögel
Minderung baubedingter Wirkungen			
V01 Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 1.10 und 28.02.		X	X
V02 Beschränkung der Baustraßen auf das vorhandene und neu anzulegende Straßennetz		X	X
V03 Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen		X	X
V04 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen		X	X
V05 Die Staubemissionen durch bauliche Maßnahmen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		X	
V06 Sicherung der nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Grünflächen an der Nord-, Ost- und Südseite des Geltungsbereichs vor Zerstörung der Vegetationsstruktur (z.B. mobiler Zaun, Absperrgitter) ⁵⁴			X
V07 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		X	X

53 Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.

54 dient auch dem Schutz der besonders geschützten **Waldeidechse**



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen			
Vermeidungsmaßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ▶	Fledermäuse	Vögel
Minderung anlagebedingter Wirkungen			
V08	Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Grundstücken, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden; keine Verwendung von Skybeamern ➤ Werbebeleuchtung bei Nebel abschalten ➤ Verwendung von Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht (dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen) ➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß <p>Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an.</p>	X	X
V09	Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in die umgebenden Gehölzbestände (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)	X	X
V10	Zur weiteren ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollten weiterhin die Anlage von extensiven Dachbegrünungen (z. B. auf den Gebäuden) sowie Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.	X	X
V11	Schaffung von Nistmöglichkeiten an den Gebäuden	X	X
V12	Einsatz fledermausverträglicher Holzkonservierungsmaßnahmen und –mittel	X	X
V13	Maßnahmen gegen Vogelschlag durch Vermeidung großer Glasflächen: Verwendung z. B. von Cathedral- bzw. Mattglas, Gardinen, Jalousien, Rollos ⁵⁵		X
V14	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums	X	X
V15	Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf einheimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern	X	X
Minderung betriebsbedingter Wirkungen			
V16	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen	X	X
V17	Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	X	X

55 Hinweis: Das Bekleben von Glasflächen mit Greifvogelsilhouetten hat sich allgemein als wirkungslos erwiesen!



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Artengruppen			
Vermeidungsmaßnahme ▼	mit günstiger Wirkung auf ►	Fledermäuse	Vögel
		V18 Vermeidung unnötiger Lichtemission	
V19 Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren		X	
V20 kein Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis		X	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint⁵⁶, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents⁵⁷) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nicht notwendig

56 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

57 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

5.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

Die Vorprüfung (vgl. Kapitel 3.1) hat ergeben, dass eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 6 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie - 5 Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel- und Zwergfledermaus) & Wolf - nicht notwendig ist.

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 11 streng und besonders geschützten Arten (Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehl- & Rauchschnalbe) als reine **Nahrungsgäste** war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen 11 Arten nicht der Fall.

Als **Brutvögel am Rande des Geltungsbereichs** wurde der Feldsperling mit 2 und der Star mit einem Brutpaar dokumentiert. Bluthänfling, Gartengrasmücke & Stieglitz sind immerhin potenziell in diesen Strukturen möglich. Da sich die Lebensstätten dieser 5 Arten am Rande des Geltungsbereichs innerhalb der festgesetzten Grünflächen (vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen) befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen und damit der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht einschlägig wird. Bau- wie anlagenbedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen. Zur umfassenden Sicherung des Nahrungserwerbs müssen jedoch nicht überbaubare Saumstrukturen zumindest während der Bautätigkeiten wirksam gegen Zerstörung geschützt werden. Diese Schutzmaßnahme dient auch der besonders geschützten Waldeidechse mit Rote-Liste-Status. Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 5 Vogelarten nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, da sie ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.



Im übrigen ist der Maßnahmenkatalog, der für diese Artengruppe zur Vermeidung bzw. Minderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen definiert wurde, vollumfänglich auch den nicht einzelartlich betrachteten Arten dienlich.

5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

5.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss.

5.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und für die 16 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

Fazit: Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle der geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung nicht notwendig.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.

Ausgearbeitet:
37696 Marienmünster, den 22.11.2024



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold
Arbeitsgemeinschaft COPRIS
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

Kramer-Rowold



Anhang

- Anhang I: Grundlagen
- I.1 Ablaufschema saP
 - I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
 - I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen
- Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten
- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
 - II.2: 1. Vorprüfung (potentiell) vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)



Anhang I: Grundlagen

- I.1 Ablaufschema saP
- I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen



I.1 Ablaufschema saP

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungsarten	weitere streng und besonders geschützte Arten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:			
1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II): Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <u>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</u> N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/ Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euröyke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). 1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NVV: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potenzielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.			Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.
Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten	
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:			=
2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. § 44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population § 44 (1) Nr. 3 und 4: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (5) Satz 2: Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 1 - 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen? Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind			
3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmeregründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange) 3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> ✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird <u>Europäischen Vogelarten:</u> ✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <u>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</u> Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann? 3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?			Sonderfall Anhang-II-Arten: 1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG. 2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.



I.2 Methodik der Freilanduntersuchung

I.2.1 Vögel (Aves)

Die Untersuchungen zur Feststellung der Brutvogelbestände wurden von Ende April bis Ende Mai mit 2 morgendlichen flächendeckenden Begehungen durchgeführt.

Planungsrelevante Arten wurden mit Papierrevieren verortet, die anderen Arten wurden als Artenlisten mit Zuordnung zu räumlichen Einheiten dargestellt.

Die nachgewiesenen Arten wurden mit ihrem jeweiligen Verhalten notiert, eine abschließende Festlegung der entsprechenden Statusangaben erfolgte gegen Ende der Untersuchungsperiode. Als Bestimmungsliteratur fanden SVENSSON et al. (1999), HARRISON (1975) sowie HARRIS et al. (1991) Verwendung¹.

Erläuterung der Statusangaben für die nachgewiesenen Vogelarten	
Statuskürzel	Erläuterung
A	kein Hinweis auf Reproduktion
B	Reproduktion möglich
B 1	Vogelart zur Brutzeit in typischem Lebensraum beobachtet
B 2	singendes Männchen, Paarungs- oder Balzlaute zur Brutzeit
C	Reproduktion wahrscheinlich
C 3	ein Paar während der Brutzeit in arttypischem Lebensraum
C 4	Revier mindestens nach einer Woche noch besetzt
C 5	Paarungsverhalten und Balz
C 6	wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
C 7	Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel
C 8	gefangener Altvogel mit Brutfleck
C 9	Nestbau oder Anlage einer Nisthöhle
D	Reproduktion sicher
D 10	Altvogel verleitet
D 11	benutztes Nest oder Eischalen gefunden
D 12	eben flügge juv. oder Dunenjunge festgestellt
D 13	ad. brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
D 14	Altvogel trägt Futter oder Kotballen
D 15	Nest mit Eiern
D 16	Jungvögel im Nest (gesehen / gehört)
D 12	nicht flügge Junge
Ng	Nahrungsgast: nahrungssuchendes Individuum, daß wahrscheinlich oder sicher in der Umgebung nistet
Dz	Durchzügler: Zugvogel, der auf dem Zug zwischen Brut-, Überwinterungs- oder Mausergebiet angetroffen wird
Rv	Rastvogel: Individuum, welches die Fläche/Region während des Zuges kurzfristig als Rasthabitat nutzt
Gv	Gastvogel: Ind., welches die Fläche/Region mittel- oder langfristig als Mauser- oder Überwinterungsgebiet nutzt.
Tr	Transitart: Individuum, welches die Untersuchungsfläche lediglich überfliegt.

Weiterhin fanden bei der Bestandserfassung auch Rupfungen, Mauserfedern sowie Gewöll- oder Eischalenfunde Berücksichtigung. Die Methodik orientierte sich an den allgemein üblichen Standards von SÜDBECK et al. (2005)², beschränkte sich jedoch auf 3 Begehungen.

- SVENSSON, L., P. J. GRANT, K. MULLARNEY & D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. - Stuttgart (Franck-KOSMOS). 400 S. - HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Ein Naturführer zur Fortpflanzungsbiologie. - Hamburg, Berlin (Parey). 435 S. - HARRIS, A., L. TUCKER & K. VINICOMBE (1991): Vogelbestimmung für Fortgeschrittene. Ähnliche Arten auf einen Blick. - Stuttgart (Franck-Kosmos). 224 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005)



I.2.2 Methodik Kriechtiere (*Reptilia*): Zauneidechse

Die Aktivität dieser Art beginnt im April, die beste Erfassungszeit sind die Monate Mai bis Juni³. Bei Lufttemperaturen von 18 °C bzw. bei Substrattemperaturen von 19,5 °C tauchen die ersten Zauneidechsen auf. Mitte August bis Anfang September sind weitere Durchgänge zur Erfassung von Jungtieren notwendig. Die Begehungen müssen an sonnigen Tagen erfolgen, wengleich bei hohen Temperaturen die Vor- und Nachmittagszeit vorzuziehen ist.

Künstliche Verstecke (kV) werden von dieser Art nicht in hohem Maße angenommen, sie dienen jedoch überproportional oft als Sonnplätze⁴. Deshalb wurden 10 kV ausgebracht⁵.

Es wurden 3 Begehungen durchgeführt⁵.

I.2.3 Daten der durchgeführten Freilandhebungen

Die Begehungstermine für die einzelnen Artengruppen werden in der nachfolgenden Tabelle I.2.1 dargestellt. Die vorbereitende Übersichtsbegehung fand am 22.04.2021 statt.

Datum	Vögel	Kriechtiere	Wetter
22.04.21	☀	☀	Bedeckt, trocken, warm
09.05.21	☀	☀	Sonnig, warm, trocken
26.05.21	☀	☀	Sonnig, warm, trocken

I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen⁶

Nachfolgend werden die nachgewiesenen Arten aufgelistet. Eine Angabe zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet wurde nach Beendigung der Untersuchungen vorgenommen. Angaben zu den Papierrevieren der planungsrelevanten Brutvogelarten werden in den nachfolgenden Abbildungen (vgl. Anhang I.3.4) gegeben.

I.3.1 Brutvögel (*Aves*)

Bei den Untersuchungen wurden folgende 26 Arten nachgewiesen:

- 3 DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20 (Bonn-Bad Godesberg): 449 S.
- 4 HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (kV) und die Kombination mit anderen Methoden. - Supl. Ztschrft. Feldherp. 15: 5-134.
- 5 KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. - Weikersheim . Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.
SCHLUMPRECHT, H. (Hrsg.) (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. - VUBD Veröff. Band 1: 259 S.
- 6 Erläuterung der Kürzel – vgl. Legenden zu Anhang II



Tabelle I.2.2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	VS-Status	§§	Status
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	Ng
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*		B	Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	Bv
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		B	Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		B	Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		B	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*		B	Bv
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Bv
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	Bv
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		B	Bv
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	Bv
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		B	Ng
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		B	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	Bv
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	Bv
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		B	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	Ng
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		B	Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		B	Bv
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	Bv
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		B	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	Bv

I.3.2 Kriechtiere (*Reptilia*)

Bei den Untersuchungen wurden folgende Art nachgewiesen:

Tabelle I.2.7: Nachgewiesene Kriechtierarten im Geltungsbereich						
Artname deutsch	Artname wiss.	RL D	RL NI	FFH-Status	S	Status
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	V	*		B	GL



1.3.3 Fotodokumentation





I.3.4 Kartographische Darstellung der Ergebnisse


Abb. I Papierreviere der planungsrelevanten Brutvögel und Vorkommen der Waldeidechse



Legende

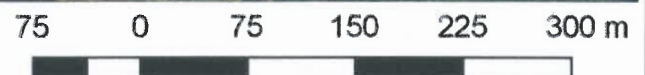
Ergebnisse Fauna

 Fe - Feldsperling

 S - Star

 WE - Waldeidechse

 Abgrenzung Untersuchungsgebiet





Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

- II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
- II.2 1. Vorprüfung (potentiell) vorhandener besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsens;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel
Ng	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
GL	Gesamtlebensraum	WH	Winterhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	LH	Landhabitat

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen ermittelt



Legende (aus LUDWIG et al. 2009) ⁷						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				Verantwortlichkeit Deutschl. !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	BartSchVO [§§] B besonders geschützt S streng geschützt
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			D Daten defizitär
* Ungefährdet			◆ Nicht bewertet	

Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)⁸

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen λ kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

7 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

8 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)^{9 10}

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Säugetiere	Mammalia												
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	0	II, IV	S	ss	<<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2	II, IV	S	mh	<<	>	L	-		L: Wälder, gel. Grünland als JH V: Verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Keine Funde in Küstennähe und entlang der Ems. Offenbar im Bestand zunehmend.	
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1		IV	S				V	-		V: nach Karte BfN 2007	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=	L,V	-		L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art V: Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden.	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	mh	<	>	L	-		L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften	

9 Quelle zu Angaben der Verbreitung: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)

10 Streng geschützte Säugetiere waren nicht Gegenstand der Beauftragung – zur Vervollständigung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden diese dennoch einer Potenzialanalyse unterzogen. Gleiches gilt für die streng geschützte Herpetofauna. Alle weiteren Artengruppen lassen sich aufgrund des vorhandenen Biotopinventars ausschließen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten V: Zerstreut bis verbreitet. Regional allerdings nicht nachgewiesen, aber wohl vorhanden. Keine Funde auf den Ostfriesischen Inseln.	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	2	IV	S	mh	<	=	L	-		L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor. V: Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems gefunden.	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	*	2	IV	S	mh	<	?	L	-		L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	LfBT	KfBT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Gewässern, Gärten und in Viehställen. V: Zerstreut im Bergland. Deutlich spärlicher im Tiefland, besonders in Küstennähe. Keine Fundangaben für das Ems- und das Elbegebiet.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G		II, IV	S	ss	?	?	L	-		L: Gebäudefledermaus V: Nur regional nachgewiesen, so im Harz, im lth, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittelgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe.	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>	L	-		L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen V: Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2	IV	S	mh	<<	=		JH	PO	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Siedlungsbereich V: Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz- und Sollinglagen und in Küstennähe.	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	S	s	<<	?	L	-		L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsche V: Zerstreut im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg.	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=	V	-		L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostbraunschweigischen Hügelland und am Südharz. Einzelne Funde im Wendland, bei Osnabrück und Bederkesa.	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	S	mh	(<)	=		JH	PO	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern V: Verbreitete Art	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>	3	2	IV	S	s	?	=	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im Solling.	
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=		JH	PO	Gebäudefledermaus V: verbreitete Art	ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*		IV	S	?	?	?	L	-		L: Gebäudefledermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart V: Noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Ostheide.	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=		JH	PO	L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere V: Zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=		JH	PO	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden V: Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich.	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?	L	-		L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. V: Zerstreut im Bergland. Im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>	L	-		L: Art an Gewässer gebunden	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	LfBT	KfBT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												V: 1990 erste Wiederansiedlung. Gesamtbestand an der Hase und an der Ems seitdem angestiegen. 2006 ca. 240 Individuen. Entlang der Elbe einschließlich der Unteren Seegeniederung sowohl natürlich entstandene als auch auf Aussetzung zurückzuführende Vorkommen. Gleichfalls im Bestand zunehmend. 2005 ca. 350 Individuen. Überdies vereinzelte Vorkommen in der oberen Allerniederung sowie in der Örtze.	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	R	IV	S	s	(<)	(<)	L, V	-		L: strukturreiche Wälder V: Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Untereibe.	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<	L, V	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zahlreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mittellandkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenorts im Göttinger Raum und am Südhazrand. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Lüchow. Keine Funde westlich der Weser	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	II, IV !!	S	es	<<<	>	L	JH	PO	V: nach Karte BfN 2007; In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südeide und das südliche Weser-Leinebergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solling.	
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben	
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück).	
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>	L, V	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen.	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>	L, V	-		V: nach Karte BfN 2007; Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Totfunde bis an den Mittelgebirgs-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												schwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	>	L, V	-		V: nach Karte BfN 2007; Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2019 Gesamtanzahl der im Freien lebenden Tiere ca. 90	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	0	0	II, IV	S				L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2	II, IV	S				L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Vögel	Aves												
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3	I	S	s	>	>	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Tiefland regelmäßiger, aber seltener Brutvogel. Vornehmlich nördlich und südlich der Aller. Bestand 2005-2008: 20-25 Paare.	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	L, V	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Binnenland seltener Durchzügler und Gast, so auf dem Steinhuder Meer, dem Heerter Teich bei Salzgitter und dem Seeburger See bei Duderstadt.	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	*	I	S	s	>	=	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Regelmäßiger Brutvogel. Zeitweise mit erheblicher Fluktuation. Zunahme im westlichen Landesteil und in der Stader Geest. Fehlt im Süden. Bestand 2005-2008: 120-150 Paare.	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R		I	S	es	>	>	L, V	-		L: Marine Art	
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: Röhrichtreiche Großgewässer	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Regelmäßiger, aber nur noch sehr seltener Brutvogel. Vorkommen verstreut von den Börden im Süden bis an die Küste. Bestand 2005-2008: 10-14 Reviere.	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		Extrem seltener Brutvogel. Zwischen 2005 und 2008 nur noch ein Paar bei Hannover.	
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2	*	I	S	es	(<)	<<	L	-		L: Röhrichtreiche Gewässer V: Unregelmäßiger Gast, insbesondere im östlichen Tiefland und im Bergland beobachtet.	
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	I	S	-	-	-	L	-		V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen vornehmlich östlich der Weser und an der Küste. 2007 ein Brutpaar auf Memmert.	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	*	I	S	-	-	-	L	-		schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland, u. a. Leiferder Teiche bei Gifhorn und Kiesseen bei Peine	
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	*	I	S	es	=	>	L, V	-		L: Gewässer; unregelmäßiger Gastvogel im Tiefland	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	1	I	S	ss	>	>	L	-		L: größere Wälder Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel nördlich der Aller, im Weser-Leinebergland und im Harz. Westlich der Weser nur im Wiehengebirge.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	I	S	es	<<	=	L	-		L: größere Grünländer Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütet. Bestand 2012: 574 Paare	
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse	
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	*	I	S	es	>	>	L, V	-		V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland; . Bestand 2011: über 400 Paare.	
Rosa- oder Kubaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?		I	S	nb	-	-	L, V	-		V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R		I	S	es	>	>	L, V	-		V: Regelmäßiger Überwinterer in den Niederungen von Wümme, unterer Aller, der Elbe im Bereich des Amtes Neuhaus und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmers.	
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Seltener Gast in der Elbmündung. Ausnahmsweise im Binnenland	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	I, II/1	S	s	(<)	<<	L	-		L: Vegetationsreiche Gewässer	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	V	-		Unregelmäßiger, stets nur vereinzelt auftretender Brutvogel. Auf das Tiefland beschränkt, in der Regel im Raum Celle-Braunschweig-Hannover. Im Bergland nicht zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit nur wenige Beobachtungen. Seit 2012 Wiedereinbürgerungsprogramm am Steinhuder Meer.	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	s	=	=	L	-		L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur V: Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im östlichen Tiefland zerstreut bis verbreitet. Im westlichen Tiefland viel seltener und in den Marschen nur vereinzelt. Bestand 2005-2008: 460-550 Paare	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	I	S	s	=	>	V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller. Westlich der Weser nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 320-430 Paare.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	I	S	mh	=	=		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Feldgehölzen (1-3 ha und größer) V: Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000-1.300 Paare.	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	I	S	ss	>	>	V	-		V: Seit 1995 wieder regelmäßiger Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittellandkanals.	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Ausnahmerecheinung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Sehr seltener Gastvogel. Zwischen dem Erstnachweis 1803 und 1999 nur sieben Nachweise. 2006 starker Einflug nach Deutschland. In Niedersachsen 11 Nachweise von 13 Tieren. In den folgenden Jahren weitere Beobachtungen, so 2012 auf mehreren Ostfriesischen Inseln.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-		I	S	-	-	-	N	-		N: letzter Nachweis in Nieders. 1863	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>		0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Heute im Tiefland vereinzelt auf dem Durchzug.	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-		L: röhrichtreiche Areale Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, Unterlauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare.	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	I	S	ss	<<	>	L, V	-		L: größere landw. Schläge Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend.	
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-	-	I	S	-	-	-	L, V	-		V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<<	>	L, V	-		V: Ostfriesland und längs der Ems, Regelmäßiger Brutvogel. Regional zumindest als zerstreut einzustufen. Die meisten Tiere brüten an der Küste und in der Diepholzer Moorniederung. Bei	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Hildesheim bis an die Mittelgebirgsschwelle heranreichend. Bestand 2005-2008: 80-120 Paare. L: größere Wiesen und Äcker	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere.	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	PO	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, der lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine selten ist. Bestand 2005- 2008: 3.500-6.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Dörfern und Städten.	ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	I	S	mh	=	>		Ng	NW	Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-22.000 Reviere.	ja
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Absolute Ausnahmerecheinung	
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	I	S	-	-	-	V	-		Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandniederungen und ausnahmsweise im Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	-							V	-		Durchzügler	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R		I	S	es	>	>	V	-		V: nur sehr unregelm. Durchzügler	
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	0	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	3	I	S	ss	<<	>	L	-		L: an größeren Gewässern V: Erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, besonders nördlich der Aller bis in den Südteil der Lüneburger Heide. Bestand 2011: 13 Paare. Regelmäßiger Durchzügler.	
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	I	S	mh	=	=		Ng	NW	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere.	ja
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: nur sehr seltener Gast; jedoch in fast allen Regionen festgestellt	
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	-		I	S				V	-		Nachweise stehen wohl eher im Zusammenhang mit Tieren aus Gefangenschaft.	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		regelm. Durchzügler und Wintergast; vor allem im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Küstenraum; kein Verlust von Jagdhabitaten	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	I	S	s	<<	=	L	-		Zerstreut in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Brutnachweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paare.	
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V. Sehr spärlicher Gastvogel; neuerdings gegebenenfalls aus Haltungen entflohen. Letzte Beobachtung 2013 auf Spiekeroog	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	I	S	ss	=	>	L	-		Seit Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, zunächst an der Küste und wenige Jahre später im Harz. Heute verschiedentlich in Nistkästen an Türmen und hohen Schornsteinen brütend, insbesondere im mittleren und südlichen Teil Niedersachsens, wo der Schwerpunkt der Vorkommen liegt. Bestand 2008: 57 Paare.	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	I & II/2	S	s	<<	=	L	-		L: nur in ungestörten Moorgebieten V: Abgesehen von wenigen Brutvorkommen in der Lüneburger Heide und sich südlich zur Aller hin anschließenden Gebieten überall ausgestorben. Im Tiefland einst weit verbreitet. Bestand 2005-2008: 215-231 Tiere.	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	I, II/2 &	S	ss	(<)	<<	V	-		V: nur im Harz, geringer Bestand, dort	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
				III/2								möglicherweise aber auch ausgestorben	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in Teilen des Tieflandes, so an der Unterweser, an der Elbe im Wendland oder bei Braunschweig. Im Bergland als Brutvogel nur in einzelnen Gebieten. Bestand 2005-2008: 200-280 Reviere. Überfliegt auf dem Zug offenbar den Harz.	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Äußerst unregelmäßiger Brutvogel. Bestand 2005-2008: 1-5 Reviere (geschätzt). Nachweise bleiben mitunter jahrelang aus. Am ehesten im Raum Celle-Wolfsburg-Northeim zu erwarten. Über die Rastplätze durchziehender Tiere ist nur wenig bekannt.	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	R		I	S	ex	-	-	V	-		V: Vermehrt Nachweise in den letzten Jahrzehnten, beruhend auf Klärung der Paarungsrufe, besonders am Dämmer, am Steinhuder Meer und im Bergland entlang der Leine. Unter der Bedingung eines gleichmäßig günstig bleibenden Wasserstandes wird das Brüten in einem Gebiet bei Peine erwartet. Der Zugverlauf ist unbekannt.	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1	I	S	s	<<	=	L	-		L: großräumige Wiesen oder Äcker	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Im Tiefland als Brutvogel selten bis sehr zerstreut vorhanden. Schwerpunkte entlang der Elbe, der Aller und des Unterlaufes der Weser mit Nebenflüssen. Im Westen seltener und dabei vornehmlich in der Nähe des Unterlaufes der Ems. Fehlt in der Geest zwischen Ems und Weser und in der Nähe der Küste. Bestand 2005-2008: 200-800 Reviere. Hohe Fluktuation.	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer; Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten.	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: naturnahe Sümpfe; V: Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.	
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	V	-		V: nur Ausnahmerecheinung, Irrgast	
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	N	-		N: in Ni ausgestorben; in strengen Wintern Gast-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												vogel	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>		V	I	S	-	-	-	L, V	-		V: Ausgesprochen unregelmäßiger Brutvogel. Mehrfach in Küstennähe, einmal bei Braunschweig. Ansonsten diverse Beobachtungen, vorwiegend in den Marschen und im westlichen Tiefland.	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	V	I	S	s	>	>	L, V	-		V: nur an der Küste, gelegentlich flussaufwärts ins Binnenland vordringend. Bestand 2008: 1.500 Paare.	
Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	1	0	II	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	V	I	S	s	=	=	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Mit Ausnahme der Küstenregion, einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den waldreichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850-1.350 Paare	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	2	I	S	ss	(<)	<<	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Regelmäßiger Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, am Westrand der ostfriesischen Festlandsküste und in den Mündungen von Weser und Elbe. Bisweilen einzelne Bruten weit landeinwärts. Bestand 2005-2008: 160-220 Paare. Als Durchzügler regelmäßig im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Binnenland.	
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	L, V	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Nur noch einzelne Bruten an der Küste zwischen Emden und der Leybucht sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 4 Paare. Zur Zugzeit einzelne Beobachtungen im Binnenland, so mehrfach im Raum Hannover.	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			N	-		In der Küstenregion ein mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler, im Binnenland hingegen mehr eine Ausnahmeerscheinung.	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	L	-		L: ungestörte Hochmoore V: Regelmäßiger, aber sehr seltener Brutvogel im westlichen Tiefland. Fast nur noch in einem Moor im Emsland. Einzige Brutvorkommen in Mitteleuropa. Bestand 2008: 10 Reviere. Zur Zugzeit mitunter im Tiefland in größerer Anzahl beobachtet.	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	I, II/2	S	mh	(<)	<<<	L	-		L: extensives Grünland V: Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr.	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<<	V	-		Brutverdacht 2008 in der Stader Geest. Durchzügler auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, oft in größerer Anzahl.	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	V	-		V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocytes minimus</i>	-	-	I, II/1 & III/2	S	-	-	-	V	-		V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	I, II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	L	-		L: feuchte Wiesen; V: Im Tiefland zerstreut, regional auch verbreitet vorhandener Brutvogel. Im Bergland nur noch einzelne Brutpaare. Bestand 2005-2008: 1.460-2.540 Paare. Ist landesweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts drastisch im Bestand zurückgegangen.	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben; Gegenwärtig wenigstens noch vereinzelter, mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler.	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	I, II/2	S	s	(<)	<<<	L	-		L: feuchte Wiesen V: Regelmäßiger Brutvogel, aber aus vielen Gebieten verdrängt. Vornehmlich im Küstengebiet	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RLD	RLNI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												und im Einzugsbereich der Unterläufe von Ems, Weser und Elbe; auch am Dümmer. Im östlichen Tiefland wenige Paare an der mittleren Elbe. Bestand 2005-2008: 2.300-2.700 Paare.	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	I, II/2	S	s	(<)	<<	L	-		L: feuchte Wiesen V: Als Brutvogel im westlichen Tiefland, in der Stader Geest, in Elbnähe ab Hamburg flussaufwärts und im Aller-Urstromtal einschließlich des Drömlings zerstreut bis verbreitet, zumeist in geringer Dichte. Brutet auch auf mehreren der Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 2.000-3.400 Paare. Durchzieher und Überwinterer im Küstengebiet, im Binnenland fast nur Durchzieher.	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	I, II/2	S	mh	<<	=	L	-		L: feuchte Wiesen V: In Küstennähe verbreitet und dabei teilweise in größerer Anzahl brütend, südwärts bis ins Rheiderland und in die Wümmeniederung bei Bremen. Zahlenmäßig hervorhebenswert sind noch die Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung und an der Elbe ab Hamburg flussaufwärts. Bestand 2005-2008: 5.500-11.500 Paare. Im Küstengebiet bisweilen auch Überwinterer.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*	*	I	S	ss	>	>	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel im Aller-Urstromtal, nordwärts inzwischen über dieses hinausgehend. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Bestand 2005-2008: 160-230 Paare. Mitunter überwintert.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	L, V	-		V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	L, V?	-		L: brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken aber auch in steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzschwemmungen zu finden V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RLD	RLNI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2	I	S	es	<<	>	L, V	-			V: An der Küste regelmäßiger, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland gleichfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	I	S	-	-	-	L, V	-			V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössbörde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	L, V	-		V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges. Bestand 2005-2008: 2-5 Paare. In den letzten Jahren Brutversuche auf Langeoog und Brutnachweise am Jadebusen.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1	I	S	es	<<<	=	L, V	-			V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler.	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	*	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt. Bestand 2008: 2.080 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	I	S	mh	(<)	<<	L, V	-		L: Bruthabitate sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		V: Koloniebrüter auf den Ostfriesischen Inseln. Überdies am Küstensaum des Festlandes brütend, so in der Leybucht und an der Außenems. Bestand 2008: 750 Paare. Sporadisch, aber regelmäßig durchs Binnenland ziehend.	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger, aber ziemlich seltener Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 139 Paare. Nur noch sporadisch am Festlandsaum brütend.	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	1	I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit inzwischen stabilerer Bestandstendenz auf sehr niedrigem Niveau. Größter Bestand auf dem Dümmer. Kleinere Vorkommen in Ostfriesland, in der Stader	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Geest und im Wendland. Bestand 2008: 130 Paare. Zieht mitunter an der Unterelbe entlang.	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R		I	S	ex	-	-	V	-		Sehr selten auf den Ostfriesischen Inseln und im Binnenland auftretend.	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0	0	I	S	ex			N	-		N: in Ni ausgestorben; Außerhalb der Brutzeit vereinzelt Auftreten in Küstennähe. Wird durch Stürme ausnahmsweise ins Binnenland verschlagen.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	1	I, II/2	S	mh	(<)	<<	L	-		In weiten Teilen als Brutvogel vorhanden. Fehlt in Küstennähe, im Harz und in Teilen der Lössbörde bei Hildesheim und Braunschweig. Bestand 2005-2008: 3.300-6.500 Reviere.	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	V	I	S	mh	<<	>		Ng	PO	V: Regelmäßiger Brutvogel mit mitunter großen Bestandsschwankungen. Zerstreut bis verbreitet, jedoch nördlich der Aller und in den großen Waldgebieten im Bergland seltener oder gar nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 4.600-8.500 Reviere. Inzwischen seltener	ja
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	I	S	s	=	>	L	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich im Bergland, aber auch vielerorts nördlich der Aller. Neuerdings vereinzelt im Nordwesten. Bestand 2005-2008: 160-190 Paare.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, Tundra; Kann im Rahmen sogenannter Invasionswanderungen von den Nordseeinseln bis ins Bergland auftreten.	
Sperbereule	<i>Sumia ulula</i>	-		I	S	-	-	-	L, V	-		nordische Länder, ausgedehnte Nadelw. seltener Gastvogel	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland sowie im Harz, Solling und Kaufunger Wald. Westlich der Weser sporadisch im südlichen Abschnitt. Bestand 2005-2008: 400-650 Reviere.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	I	S	s	<<	=	L	-		L: Gehölz, Geltungsbereich als NH ungeeignet Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu verschwunden. Gegenwärtig noch zerstreut im südlichen Abschnitt des westlichen Tieflandes, auch im Osnabrücker Hügelland. Bestand 2008: 750 Reviere.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere.	ja



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R		I	S	es	=	>	L, V	-		waldgebundene Art des Nordens; einzeln einfliegend	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	I	S	mh	=	=		Ng	PO	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	†	1	I	S	ss	(<)	<<	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich nur noch im Nordwesten (Schwerpunkt Ostfriesische Inseln) und am Dümmer. Bestand 2008: 35 Paare. Außerhalb der Brutzeit in manchen Jahren truppweise auftretend, so auch östlich der Weser, aber fast nie im Bergland.	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	I	S	s	>	>	L	-		L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	V	I	S	s	<<	=	L	-		L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals anzutreffen ist. Fehlt im Nordwesten und im Hügel- und Bergland.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BARTSCHVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Bestand 2005-2008: 1.500-2.600 Reviere.	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	I	S	s	=	=	L	-		L: an Still und Fließgewässer gebundene Art	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R	I	S	ss	>	>	L, V	-		L: trockenwarme Areale mit Steilwänden V: Seit 2002 alljährlich im Raum Cuxhaven brütend. Im östlichen Niedersachsen mitunter weitere Bruten. Bestand 2008: 4 Paare.	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	2	I	S	ss	<<	=	N	-		N: in Ni nahezu ausgestorben: Unregelmäßiger Brutvogel. Nur noch im Nordosten.	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	I	S	mh	(<)	<<<	L	-		L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldränder, lichte Parkanlagen V: Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Bergland zwischen Holzminden und Duderstadt sowie im Ostbraunschweigischen Hügelland brütend. Anderenorts nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 160-200 Reviere. In Küstennähe nur Durchzügler.	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	1	I	S	mh	(<)	<<	L	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Im Bergland bis in die Börden hinein zerstreut vorhandener Brutvogel. Am Arealrand fluktuierend, so wieder im Osnabrücker Hügelland ver-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												schwunden. Bestand 2005-2008: 450-600 Reviere. Im Tiefland bisweilen als Gast anzutreffen, zumindest in den südlichen Teilen.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	I	S	mh	<<	>		Ng	PO	L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe; V: jedoch selten oder nicht vorhanden in Küstennähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	L	-		L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder Zerstreut in weiten Teilen der niedrigeren Mittelgebirgslagen brütend, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldungen im Raum Delmenhorst-Varel. Ansonsten eher spärlich oder nicht vorhanden. Bestand 2005-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												2008: 2.600-5.000 Reviere.	
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	2		I	S	ss	=	=	L, V	-		skandinavische Art, auch in Polen; Ausnahmeerscheinung. Zwei sichere Nachweise: Solling, Rid-dagshausen bei Braunschweig. Zuletzt 1983.	
Haubenerle	<i>Galerida cristata</i>	V	1	I	S	s	(<)	<<	L, V	-		in NI überwiegend urban; Nur noch im Nordosten und in der Region Hildesheimer Börde spärlich auftretender Brutvogel. Selbst die einst individuenreichen Vorkommen in und um Hannover und Braunschweig sind weitgehend zusammengebrochen. Bestand aktuell weniger als 50 Reviere.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	S	mh	<<	>	L	-		L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt V: Regelmäßiger Brutvogel in einem Band zwischen dem Nordheim-Bentheimer Sandgebiet im Südwesten und der Lüneburger Heide und dem Wendland im Nordosten. Bestand 2005-2008: 5.500-12.000 Reviere.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	V	I	S	h	<<	=	L	-		L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern V: Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vorhandener Brutvogel. Fehlt in den Watten und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes. Bestands 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	0	I	S	s	(<)	<<<	L	-		L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brütet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Strukturen geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide. Zuletzt nur noch in der Nemitzer Heide im Wendland brütend. 2 Reviere in 2008. Auf dem Durchzug sicherlich nur vereinzelt wahrgenommen.	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	I	S	s	<<	>	L	-		L: Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												<p>Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen.</p> <p>In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Unterläufe der größeren Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entweder im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niedersächsische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsbereich der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knock bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere; Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere.</p>	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	0	I	S	es	<<<	=	N	-		N: in Ni ausgestorben; Anderenorts ausnahmsweise als Durchzügler, so 1956 auf Wangerooge	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	I	S	s	=	>	L	-		<p>L: Sümpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stärkere Weidenverbuchung V: Regelmäßiger Brutvogel. Insbesondere in den</p>	



Projektidentifikation 61821

A N H A N G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Watten und Marschen sowie in den großen Flussniederungen und an großen Seen. Größte Dichte bei Wolfsburg. Fehlt im Südwesten. Bestand 2005-2008: 210-290 Reviere.	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	^^^	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*	I	S	mh	<<	=	L	-		L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden, Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur ausnahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere.	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	V	I	S	s	<<	>	L	-		L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer; V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel, der vornehmlich im östlichen Tiefland bis zur Mittelgebirgsschwelle auftritt. Größte Dichte im Wendland in der Niederung der Elbe. Westlich der Weser sporadisch und in den Brutgebieten nur jahrweise. Bestand 2005-2008: 100-150 Reviere	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	I	S	mh	=	>	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Fast ausschließlich im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Niederungsgebiet der unteren Mittelelbe und im Drömling. Vereinzelt Vorstöße nach Westen. Bestand 2005-2008: 240-450 Reviere.	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*		I	S	mh	=	=	L, V	-		Einzel und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	R	I	S	s	=	=	L, V	-		L: Laubwälder V: Inzwischen zwar regelmäßiger, aber nirgendwo über mehrere Jahre hintereinander vorhanden gewesener Brutvogel. Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, besonders aus dem Wendland und der Lüneburger Heide. Im Westen einzelne Brutnachweise. Bestand 2005-2008: 4-7 Reviere.	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	I	S	s	<<	=	L, V	-		L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Mehr oder weniger zerstreut im südlichen Bergland, im südlichen Wendland, in Teilen der Lüneburger Heide südwärts bis zur Aller, in der Stader Geest sowie in der Ems-Hunte-Geest. Bestand 2005-2008: 110-150 Paare. Auf dem Durchzug schwer nachzuweisen, allerdings regelmäßiger Wintergast auch abseits der Brutgebiete.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	I	S				N	-		War wohl stets ziemlich selten. Letzter Brutnachweis 1948 am Radauer Holz bei Vienenburg. Danach nur noch wenige Beobachtungen, zuletzt 2009 im Landkreis Hildesheim.	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0	I	S				N	-		Letzte Brutfeststellung 1964 bei Wolfsburg. Einzelbeobachtungen noch in neuerer Zeit, so bei Osterholz-Scharmbeck, Stade und Peine.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	I	S	ex	-	-	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3		I	S	s	<<	=	L, V	-		V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1	I	S	ss	>	>	L	-		L: Bruchwälder, Feuchtgebüsche Regelmäßiger Brutvogel. Zuletzt vor allem an der Küste, an der Unterelbe und am Steinhuder Meer. Bestand 2005-2008: 20-30 Reviere.	
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3		I	S	ss	<<	=	L, V	-		V: Ausnahmeerscheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn und 2006 bei Hannover gesehen	
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1		I	S	ss	(<)	<<	L, V	-		V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	1	I	S	mh	<<	=	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel nur noch in zwei Landesteilen, zum einen im Wendland, besonders im südlichen Teil, und im Anschluss daran nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südwärts	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												bis zur Allerniederung, zum anderen bei Uchte am östlichen Rand der Dümmer-Geestniederung. Bestand 2005-2008: 1.900-2.200 Reviere.	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	I	S	mh	<<	=	L, V	-		Seit Jahrzehnten mit abnehmendem Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuenreichen Brutgebieten in der Bördenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar. Fast ausschließlich nur noch im Amt Neuhaus, im Wendland und entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn brütend. Bestand 2005-2008: 200-300 Reviere. Anderenorts auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Lurche	<i>Amphibia</i>												
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)	L	-		V: Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz. L: keine geeigneten Gewässer im Geltungsbereich und dem näheren Umland vorhanden	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<	L, V	-		V: Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	<<	L, V	-		V: In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	<<	V	-		V: Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)	L, V	-		V: Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	S	h	<	<<	L	-		L. vor allem in Abgrabungen V: Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<	V	-		V: Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	LfBT	KfBT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<	L	-		L: an strukturreichen Gewässern V: Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümmeniederung Vereinzelt noch im Bergland.	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<	V	-		V: Im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	IV	S	s	?	=	V	-		V: Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	S	mh	(<)	≠	L	-		V: Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südharz, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.	
Kriechtiere	Reptilia												
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<	N, L	-		Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch handelt es sich wohl immer um ausgesetzte Tiere	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)	L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<	L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden, V: Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weit-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												gehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	

Alle weiteren Artengruppen lassen sich aufgrund des vorhandenen Biotopinventars ausschließen.

II.2 1. Vorprüfung der (potenziell) vorhandenen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RLD	RLNI	VS-RL	BArtSchVO	AB	LfBT	KfBT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	I	B	h	(<)	<<		Bv	PO		ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	I	B	h	<<	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NI	VS-RL	BARTSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												bzw. um das nähere UG brüten	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	I, II/2	B	h	(<)	<<		Bv	NW		ja
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	I	B	h	(<)	<<		Bv	NW		ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	I	B	h	=	=			NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	I	B	h	=	=		Bv	PO		ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	I	B	h	<<	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	I	B	h	(<)	<<		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	I, II/2	B	mh	=	>		Ng	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im	

Projektidentifikation 61821

A N H A N G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	I	B	mh	<<	=		Bv	PO	Ausweichhabitate seiner Wirtsarten (z. B. Zilp zalp, Fitis, Rohrsänger, Grasmücken) vorhanden, da diese in der Mehrzahl ungefährdete Arten darstellen, die im Bedarfsfall auf andere Habitate ausweichen können, ist auch der Kuckuck diesbezüglich eine plastische Art	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	I	B	h	(<)	<<		Ng	PO		ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	I	B	h	>	>		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	I	B	h	(\leq)	\leq		Ng	PO		ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	I	B	h	>	>		Ng	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	I, II/2	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	I, II/2	B	h	$\hat{=}$	=		Bv	NW		ja
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	I	B	h	=	=		Bv	PO		ja
Straßen- oder Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	-	I	B	nb	-	-		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	\ll		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	I, II/2	B	h	>	=		Ng	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um d. nähere UG nach Nahrung suchen	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	I	B	h	=	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	I	B	h	>	=		Bv	NW	keine Beeinträchtigungen, kann weiterhin im bzw. um das nähere UG brüten	

Anlage 3)

**Immissionsschutztechnischer Bericht Nr.
G24210.1/01**

**Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter
GmbH, Lingen**

Berichtsdatum: 05.11.2024

FIDES

**Immissionsschutz &
Umweltgutachter**

Bestandteil der Urschrift

Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G24210.1/01

über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer
Moor Teil II" in der Gemeinde Sustrum

Auftraggeber
Gemeinde Sustrum
Teichstraße 1
49762 Sustrum

Bearbeiter
Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher

Berichtsdatum
05.11.2024

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH
Kiefernstr. 14-16, 49808 Lingen

0591 - 14 20 35 2-0 | 0591 - 14 20 35 2-9 (Fax) | info@fides-ingenieure.de

www.fides-ingenieure.de

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gemeinde Sustrum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in der Gemeinde Sustrum. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Für den Bebauungsplan sollte eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation erfolgen.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen werden alle landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des 600 m Radius um das Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, die einen relevanten Einfluss (Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen ≥ 2 % der Jahresstunden) auf das Plangebiet haben, betrachtet. Die Berechnung der Geruchsimmissionen erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen für die landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 10 und LW 14 berechnet und in der separaten Anlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe keinen relevanten Einfluss auf das Plangebiet haben und deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen wurden die landwirtschaftlichen Betriebe LW 2, LW 3, LW 4, LW 8 und LW 9 berücksichtigt, die relevant auf das Plangebiet einwirken, bzw. im 600 m-Radius liegen. Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ist in der Anlage 3 dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 1 % der Jahresstunden.

Der im Anhang 7 der TA Luft für Gewerbe- und Industriegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden nicht berücksichtigt. Wie das Ergebnis zeigt, wird der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden nicht ausgeschöpft. Somit werden die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch das Plangebiet nicht maßgeblich eingeschränkt.

Der nachstehende immissionsschutztechnische Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt und besteht aus 20 Seiten und 4 Anlagen (Gesamtseitenzahl: 41 Seiten).

Lingen, den 05.11.2024 UL/Co

Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH

geprüft durch: 
i. V. Dipl.-Ing. Beke Brinkmann

erstellt durch: 
i. V. Dipl.-Ing. Ursula Lebkücher



Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC
17025:2018 für die Ermittlung der
Emissionen und Immissionen von Gerüchen
sowie Immissionsprognosen nach TA Luft
und GIRL

Bekannt gegebene Messstelle
nach § 29b BImSchG für die
Ermittlung der Emissionen und
Immissionen von Gerüchen
(Nr. IST398)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1 Aufgabenstellung	6
1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Immissionsprognose.....	6
1.2 Örtliche Verhältnisse	6
1.3 Anlagenbeschreibung.....	6
2 Beurteilungsgrundlagen.....	7
3 Emissionsermittlung	11
4 Ausbreitungsrechnung	14
4.1 Quellparameter	14
4.2 Deposition	15
4.3 Meteorologische Daten	15
4.4 Rechengebiet.....	16
4.5 Rauigkeitslänge.....	16
4.6 Komplexes Gelände.....	16
4.7 Statistische Sicherheit.....	16
4.8 Geruchsstoffauswertung	17
5 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung.....	18
5.1 Geruchsimmissionen.....	18
6 Literaturverzeichnis	19
7 Anlagen.....	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Immissionswerte [2].....	7
Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [2].....	9
Tabelle 3 Standardwerte für die Tierlebensmasse [3]	11
Tabelle 4 Geruchsstoffemissionsfaktoren [3]	12

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS/BERICHTSHISTORIE

Bericht Nr.	Datum	Änderungen/Hinweise
G24210.1/01	05.11.2024	-

1 Aufgabenstellung

1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben und zum Ziel der Immissionsprognose

Die Gemeinde Sustrum plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in der Gemeinde Sustrum. Eine Übersichtskarte ist in der Anlage 1 dargestellt.

Für den Bebauungsplan soll eine geruchstechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation erfolgen.

In dieser Untersuchung wird die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Emissionen und Immissionen erläutert. Dabei werden die Anforderungen an Immissionsprognosen gemäß den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [1] berücksichtigt (Anlage 4).

1.2 Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Gegebenheiten wurden anhand eines Ortstermins am 13.09.2024 aufgenommen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sustrum Moor. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbegebiet. Südlich des Plangebietes liegt ein Sportgelände, sowie ein Wohngebiet. Die übrigen umliegenden Flächen sind teilweise unbebaut. Dabei handelt es sich vorwiegend um ebene Flächen, deren Höhenunterschiede für die Ausbreitungsrechnung nicht relevant sind. Im weiteren Umfeld der Planfläche befinden sich einige landwirtschaftliche Betriebe.

1.3 Anlagenbeschreibung

Auf den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben werden Kühe, Rinder, Schweine, Legehennen und Pferde gehalten. Die Emissionen entstehen hauptsächlich durch die Tierhaltung in den Stallgebäuden. Des Weiteren sind Güllebehälter, Silagemieten und Festmistlager vorhanden.

2 Beurteilungsgrundlagen

Gemäß TA Luft [2] kennzeichnen die Immissionskenngrößen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff. Dabei sind Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtzusatzbelastung und Gesamtbelastung zu unterscheiden.

Diese werden in der TA Luft [2] wie folgt definiert:

- **Vorbelastung** ist die vorhandene Belastung
- **Zusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag des Vorhabens
- **Gesamtzusatzbelastung** ist der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte Anlage hervorgerufen wird. Bei Neugenehmigungen entspricht die Zusatzbelastung der Gesamtzusatzbelastung.
- **Gesamtbelastung** ist die Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung

Im Fall einer Änderungsgenehmigung kann der Immissionsbeitrag des Vorhabens (Zusatzbelastung) negativ, d. h. der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage (Gesamtzusatzbelastung) kann nach der Änderung auch niedriger als vor der Änderung sein.

Geruchsimmissionen werden anhand des Anhangs 7 der TA Luft [2] ermittelt und beurteilt. Eine Geruchsimmission ist zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist. Als erhebliche Belästigung gilt eine Geruchsimmission dann, wenn die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Immissionswerte überschritten werden. Die Immissionswerte werden als relative flächenbezogene Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr angegeben.

Tabelle 1 Immissionswerte [2]

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den Nutzungsgebieten in der o. a. Tabelle zuzuordnen. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen [2].

Entsprechend kann für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ein Immissionswert von 0,25 herangezogen werden. Bei Wohnhäusern mit Tierhaltung bleibt die eigene Tierhaltung unberücksichtigt.

Die Immissionswerte beziehen sich auf die Gesamtbelastung (IG) an Geruchsimmissionen, welche sich aus der Summe der vorhandenen Belastung (IV) und der Gesamtzusatzbelastung (IZ) der untersuchten Anlage ergibt:

$$IG = IV + IZ$$

Wird die zu beurteilende Geruchsimmission durch Tierhaltungsanlagen verursacht, wird eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b berechnet und mit den Immissionswerten aus Tabelle 1 verglichen. Die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b erfolgt durch die Multiplikation der Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} :

$$IG_b = IG \times f_{gesamt}$$

Der Faktor f_{gesamt} berechnet sich aus:

$$f_{gesamt} = \left(\frac{1}{H_1 + H_2 + \dots + H_n} \right) \times (H_1 \times f_1 + H_2 \times f_2 + \dots + H_n \times f_n)$$

Dabei ist $n = [1; 2; 3; 4]$ und

$$H_1 = r_1$$

$$H_2 = \min(r_2, r - H_1)$$

$$H_3 = \min(r_3, r - H_1 - H_2)$$

$$H_4 = \min(r_4, r - H_1 - H_2 - H_3)$$

mit

r \triangleq Geruchshäufigkeit aus Summe aller Emissionen (unbewertete Geruchshäufigkeit)

r_1 \triangleq Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastgeflügel

r_2 \triangleq Geruchshäufigkeit für sonstige Tierarten

r_3 \triangleq Geruchshäufigkeit für die Tierart Mastschweine; Sauen

r_4 \triangleq Geruchshäufigkeit für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen

und

f_1 \triangleq Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastgeflügel

f_2 \triangleq Gewichtungsfaktor 1 (sonstige Tierarten)

f_3 \triangleq Gewichtungsfaktor für die Tierart Mastschweine; Sauen

f_4 \triangleq Gewichtungsfaktor für die Tierart Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen, Pferde, Milch-/Mutterschafe, Milchziegen

Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tierarten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Für die Tierarten, für die in dieser Tabelle kein Gewichtungsfaktor dargestellt ist, ist die tierartspezifische Geruchshäufigkeit ohne Gewichtungsfaktor zu berücksichtigen.

Tabelle 2 Gewichtungsfaktoren f der einzelnen Tierarten [2]

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75

Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschließlich Kälbermast, sofern diese zur Geruchsmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5
Pferde	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1

Für Güllebehälter, Maissilage und Festmistlager wird der jeweilige tierartspezifische Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Aufgrund der Nähe zu den Stallgebäuden ist eine Überlagerung der Geruchsfahnen zu erwarten, sodass keine Unterscheidung der Geruchsquellen möglich ist. Da bei den Untersuchungen zur Festlegung der Gewichtungsfaktoren keine Angaben zum Vorkommen von Grassilagen vorlagen, wird für Grassilage kein tierartspezifischer Gewichtungsfaktor berücksichtigt.

Das Beurteilungsgebiet wird gemäß den Vorgaben der TA Luft [2] festgelegt. Demnach ist das Beurteilungsgebiet aus einer Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt zu ermitteln, dessen Radius dem 30-fachen der Schornsteinhöhe bzw. mindestens 600 m entspricht [2].

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen werden alle landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des 600 m Radius um das Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, die einen relevanten Einfluss (Gesamtzusatzbelastung an Geruchsmissionen $\geq 2\%$ der Jahresstunden) auf das Plangebiet haben, betrachtet. Die Berechnung der Geruchsmissionen erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren.

Für das geplante Gewerbegebiet ist ein Immissionswert von 0,15, entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 %, heranzuziehen.

Anlage 1 zeigt eine Übersichtskarte mit Darstellung des Plangebietes.

3 Emissionsermittlung

Die Ermittlung der Geruchsemissionen erfolgt auf Grundlage der TA Luft [2] und der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3]. Dort werden der Stand der Haltungstechnik und der Maßnahmen zur Emissionsminderung bei der Haltung von Schweinen, Rindern, Geflügel und Pferden beschrieben. Der Anwendungsbereich bezieht sich vor allem auf Emissionsquellen für Ställe, Nebeneinrichtungen zur Lagerung und Behandlung von Fest- und Flüssigmist sowie Geflügelkot und zur Lagerung bzw. Aufbereitung bestimmter Futtermittel (Silagen) und auf Flächen außerhalb von Ställen, auf denen sich Tiere bewegen können [3].

Die Tierbestände der landwirtschaftlichen Betriebe wurden vom Landkreis Emsland zur Verfügung gestellt. Die ermittelten Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht in diesem Bericht aufgeführt, sondern werden dem Auftraggeber zum internen Gebrauch separat zur Verfügung gestellt.

Der Geruchstoffstrom einer Anlage wird aus der Anzahl der Tiere, der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen mittleren Tiermasse in Großvieheinheiten (GV/Tier) und dem spezifischen, auf die Tiermasse bezogenen Emissionsfaktor, angegeben in GE/(s · GV) (siehe Tabelle 4) berechnet. Die Emissionen der Flächenquellen werden aus dem Produkt aus Quellfläche (m²) und des auf die Fläche bezogenen Emissionsfaktors (GE/(s · m²)) gebildet.

Tabelle 3 Standardwerte für die Tierlebensmasse [3]

Tierart, Produktionsrichtung	mittlere Tierlebensmasse in GV/Tier
Schwein	
Mastschweine (25 kg bis 110 kg)	0,13
Niedertragende und leere Sauen, Eber (150 kg)	0,30
Sauen mit Ferkeln (bis 10 kg)	0,40
Aufzuchtferkel (bis 25 kg)	0,03
Geflügel	
Legehennen	0,0034
Rind	
Männliche Rinder (1 bis 2 Jahre)	0,7
Männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr)	0,5
Kälberaufzucht (bis 6 Monate)	0,19

Pferde	
über 3 Jahre	1,1

Tabelle 4 Geruchsstoffemissionsfaktoren [3]

Tierart, Produktionsrichtung / Haltungsverfahren	Geruchsstoffemissionsfaktor in GE/(s · GV)
Schweine	
Schweinemast, Flüssigmist-/Festmistverfahren	50
Warte- und Deckbereich (Sauen, Eber)	22
Abferkel- und Säugebereich (Sauen mit Ferkeln)	20
Ferkelaufzucht	75
Geflügel	
Legehennenhaltung, Bodenhaltung mit Volierengestellen, Kotband	30
Rind	
Rindermast	12
Kälberaufzucht bis 6 Monate (separate Aufstallung)	12
Pferde	10
Art der Flächenquelle	Geruchsstoffemissionsfaktor in GE/(s · m ²)
Futtersilage (Anschnittsfläche)	
Mais	3
Gras	6
Flüssigmistlager (offene Oberfläche)	
Schweinegülle	7
Festmistlager	3
Kotlager (TS > 55 %)	7
Ausläufe	keine Angaben

Alle Geruchsquellen werden mit einer kontinuierlichen Geruchemission (8.760 Stunden/Jahr) bei der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt, sofern keine anderen Ansätze beschrieben werden.

Der Gemeinschaftsgüllebehälter im Außenbereich wird gemäß den TA Luft [2] mit dem Gewichtungsfaktor 1 bei der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt, da hier keine Nähe zu Stallgebäuden und somit auch keine Überlagerung der Geruchsfahne zu erwarten ist.

An den Legehennenstall des LW 5 schließen sich die Auslaufflächen (Wintergarten und Freiflächen) für die Legehennen in Freilandhaltung an. Die Auslaufflächen werden unterschiedlich stark durch den Kot der Legehennen verschmutzt, sodass ggf. Geruchsemissionen von den verschmutzten Auslaufflächen ausgehen können.

Analog zur VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] wurden für den Auslaufbereich des Legehennenstalls zusätzlich 10 % der für den Stall ermittelten Geruchsemissionen berücksichtigt und die Quelle als Flächenquelle im Umkreis von 50 m um den Stall modelliert.

Der anfallende Hühnertrockenkot wird in einer dreiseitig geschlossenen Kotlagerhalle gelagert. Der Kot trocknet durch die Zwischenlagerung auf den Kotbändern bereits innerhalb des Stallgebäudes ab und wird anschließend in der Lagerhalle - vor Wiedervernässung geschützt - gelagert. Aufgrund der Trocknung und der feuchtigkeitsgeschützten Lagerung des Kotes erfolgt eine Verkrustung der Oberflächen, sodass die Entstehung von Gerüchen minimiert wird. Durch die Umschließung der Lagerhalle werden windinduzierte Geruchsimmissionen verhindert. Es sind lediglich im unmittelbaren Nahbereich wahrnehmbare Gerüche zu erwarten, die keinen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation an den umliegenden Wohnhäusern haben und somit nicht weiter berücksichtigt werden.

Für die Legehennen-Elterntiere des Betriebes LW 1 liegt kein Emissionsfaktor in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [3] vor. Da Elterntiere ein höheres Tiergewicht als Legehennen für die Konsumei-Produktion aufweisen, wird die mittlere Tierlebensmasse auf 0,006 GV/Tier angepasst. Dies entspricht einem mittleren Tiergewicht von 3 kg/Tier. Der Geruchsstoffemissionsfaktor wird entsprechend den Legehennen in Bodenhaltung mit 42 GE/(s · GV) berücksichtigt.

4 Ausbreitungsrechnung

Die Ausbreitungsrechnung wird mit dem Modell AUSTAL [4] durchgeführt. Die Berechnung der flächenbezogenen Häufigkeiten erfolgt mit dem Programm A2KArea (Programm AUSTALView, Version 11.0.27 TG,I). Dabei handelt es sich um die programmtechnische Umsetzung des im Anhang 2 der TA Luft [2] festgelegten Partikelmodells der VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3 [5].

4.1 Quellparameter

Gemäß Anhang 2, Kapitel 11 TA Luft [2] sind Einflüsse von Bebauung auf die Immissionen im Rechengebiet zu berücksichtigen. Dabei ist in der TA Luft für gerichtete Quellen (Schornsteine) festgelegt, dass Einflüsse von Gebäuden in einer Entfernung bis zum 6-fachen der Quellhöhe und bis zum 6-fachen der jeweiligen Gebäudehöhe zu berücksichtigen sind.

"Beträgt die Schornsteinbauhöhe dabei mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhen, ist die Berücksichtigung der Bebauung durch eine geeignet gewählte Rauigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend. Bei geringerer Schornsteinbauhöhe kann folgendermaßen verfahren werden:

Befinden sich die immissionsseitig relevanten Aufpunkte außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der quellnahen Gebäude (beispielsweise außerhalb der Rezirkulationszonen, siehe Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)), können die Einflüsse der Bebauung auf das Windfeld und die Turbulenzstruktur mit Hilfe des im Abschlussbericht zum UFOPLAN Vorhaben FKZ 203 43 256 dokumentierten diagnostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung berücksichtigt werden. Anderenfalls sollte hierfür der Einsatz eines prognostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung, das den Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 9 (Ausgabe Mai 2017) genügt, geprüft werden."*

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von über 400 m zu den nächstgelegenen Emittenten und somit außerhalb der Rezirkulationszonen der quellnahen Gebäude, sodass der Einsatz eines prognostischen Windfeldmodells nicht erforderlich ist.

Entsprechend der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 [1] *"kann in der Ausbreitungsrechnung unter pragmatischen Gesichtspunkten der Einfluss der Gebäude auf die bodennahe Immission statt durch explizite Modellierung durch Verwendung einer vertikal ausgedehnten Ersatzquelle abgeschätzt*

werden. Hierbei wird der verstärkten vertikalen Durchmischung in Lee eines Gebäudes Rechnung getragen. Eine in der Regel konservative Abschätzung der bodennahen Immission wird mit dem Ansatz einer Ersatzquelle ohne Überhöhung mit einer Vertikalausdehnung vom Erdboden bis zur Quellhöhe h_q erzielt. In vielen Fällen wird hiermit die Immission im Nahbereich stark überschätzt".

Der Einfluss der Bebauung auf die Quellen der landwirtschaftlichen Betriebe wird daher über die Modellierung der Quellen als Volumen- bzw. vertikale Linienquellen vom Erdboden bis zur Quellhöhe berücksichtigt. Mehrere gleichartige benachbarte Quellen werden zusammengefasst. Beträgt die Quellhöhe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhe, besteht kein Gebäudeeinfluss und es wird eine Punktquelle modelliert.

In Anlage 2 sind alle relevanten Quellparameter (Abmessungen, Größe etc.) angegeben.

4.2 Deposition

Bei der Berechnung von Geruchsimmissionen wird die Häufigkeit einer definierten Geruchsstoffkonzentration in der Luft bewertet. Eine Deposition wurde gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] bei der Berechnung von Geruchsimmissionen nicht berücksichtigt.

4.3 Meteorologische Daten

Die Ausbreitungsrechnung wurde gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] als Zeitreihenberechnung über ein Jahr auf Basis einer repräsentativen Jahreszeitreihe durchgeführt. Für den Standort Sustrum Moor liegen keine meteorologischen Daten vor. Deshalb wird auf die Daten einer Messstation zurückgegriffen, deren meteorologischen Bedingungen vergleichbar sind. Im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung wurde ermittelt, dass die Daten der Messstation Dörpen für den Standort in Sustrum angewendet werden können [6].

Die zeitliche Repräsentanz für die Station Dörpen wurde anhand einer SRJ (Selektion Repräsentatives Jahr) ermittelt [7]. Für die Station Dörpen wurde aus mehrjährigen Zeitreihen-Daten (Bezugszeitraum 2012-2021) das repräsentative Jahr ermittelt. Anhand der Windrichtungssektoren und der Windgeschwindigkeitsklassen erfolgt eine Normierung und Sortierung. Das Jahr, welches den mittleren Verhältnissen in Bezug auf die betrachteten Jahre am besten entspricht, kann bezüglich der Windrichtung bzw. Windgeschwindigkeit als repräsentativ angesehen werden. Für die

Station Dörpen wurde aus dem o. g. Bezugszeitraum das Jahr 2012 als repräsentativ ermittelt. Die Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen ist in Anlage 2 grafisch dargestellt.

4.4 Rechengebiet

Gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] ist das Rechengebiet ausreichend groß und das Raster so zu wählen, dass Ort und Betrag der Immissionsmaxima mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können. In dieser Untersuchung wurde ein Rechengebiet von 3.312 m x 3.248 m berücksichtigt. Die Kantenlänge des Aустal Rechengitters wurde an die Lage der Immissionspunkte angepasst (16 m).

4.5 Rauigkeitslänge

Die Bodenrauigkeit des Geländes wird durch die mittlere Rauigkeitslänge z_0 beschrieben. Gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] ist die Rauigkeitslänge für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 15-fache der Freisetzungshöhe (tatsächlichen Bauhöhe des Schornsteins), mindestens aber 150 m, beträgt. Setzt sich dieses Gebiet aus Flächenstücken mit unterschiedlicher Bodenrauigkeit zusammen, so ist eine mittlere Rauigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Tabellenwert zu runden.

Die Berechnung der Rauigkeitslänge erfolgt anhand der Landnutzungsklassen des Landbedeckungsmodells Deutschland (LBM-DE). Die Landnutzungsklasse wurde durch Inaugenscheinnahme und Luftbildvergleich sowie unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung verifiziert. Für die Ausbreitungsrechnung wird eine Rauigkeitslänge z_0 von 0,50 m berücksichtigt.

4.6 Komplexes Gelände

Das Beurteilungsgebiet ist eben. Die Berücksichtigung eines Windfeldmodelles ist daher nicht erforderlich.

4.7 Statistische Sicherheit

Gemäß Anhang 2 der TA Luft [2] ist in einer Ausbreitungsrechnung sicherzustellen, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit, berechnet als statistische Streuung des berechneten Werts, bei einem Jahres-Immissionskennwert maximal 3 % vom Jahres-Immissionswert beträgt. Um dies zu gewährleisten, wurde bei der Ausbreitungsrechnung eine ausreichende Partikelzahl (Qualitätsstufe $q_s=2$, entsprechend einer Partikelzahl von 8 s^{-1}) berücksichtigt. Zum Nachweis

wurden im Bereich der umliegenden Immissionspunkte Analysepunkte festgelegt, die u. a. die statistische Unsicherheit ausweisen (Anlage 2).

4.8 Geruchsstoffauswertung

Die Beurteilungsflächen der Geruchsstoffauswertung (A2KArea Rechengitter) gemäß Anhang 7 der TA Luft [2] wurden mit einer Kantenlänge von 50 m berücksichtigt.

5 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

5.1 Geruchsimmissionen

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen werden alle landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des 600 m Radius um das Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, die einen relevanten Einfluss (Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen ≥ 2 % der Jahresstunden) auf das Plangebiet haben, betrachtet. Die Berechnung der Geruchsimmissionen erfolgt unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Gesamtzusatzbelastung an Geruchsimmissionen für die landwirtschaftlichen Betriebe LW 1, LW 10 und LW 14 berechnet und in der separaten Anlage dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass diese landwirtschaftlichen Betriebe keinen relevanten Einfluss auf das Plangebiet haben und deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen wurden die landwirtschaftlichen Betriebe LW 2, LW 3, LW 4, LW 8 und LW 9 berücksichtigt, die relevant auf das Plangebiet einwirken, bzw. im 600 m-Radius liegen. Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ist in der Anlage 3 dargestellt.

Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 1 % der Jahresstunden.

Der im Anhang 7 der TA Luft [2] für Gewerbe- und Industriegebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 15 % der Jahresstunden wird sicher eingehalten.

Mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe wurden nicht berücksichtigt. Wie das Ergebnis zeigt, wird der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden nicht ausgeschöpft. Somit werden die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch das Plangebiet nicht maßgeblich eingeschränkt.

6 Literaturverzeichnis

- [1] VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13, *Umweltmeteorologie, Qualitätssicherung in der Immissionsprognose*, Januar 2010.
- [2] TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, *Gemeinsames Ministerialblatt - Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.08.2021*, in Kraft getreten am 01.12.2021.
- [3] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, *Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen, Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde*, September 2011.
- [4] Austal, *Version 3.3.0 Wi-x*, Ingenieurbüro Janicke GbR, 88662 Überlingen und Umweltbundesamt, 06813 Dessau-Roßlau, 22.03.2024.
- [5] VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3, *Umweltmeteorologie - Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Partikelmodell*, September 2000.
- [6] Argusim Umwelt Consult, *Fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen von einem vorgegebenen Messort auf den Anlagenstandort Sustrum (Emsland)*, 27.08.2024.
- [7] argusim Umwelt Consult, *Dokumentation eines Wetterdatensatzes - Station Dörpen (DWD 6159)*, 26.04.2022.

7 Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan

Anlage 2: Quellen-Parameter
Emissionen
Windrichtungs- und Geschwindigkeitsverteilung
Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsrechnung mit allen relevanten Quellparametern
Auswertung der Analysepunkte

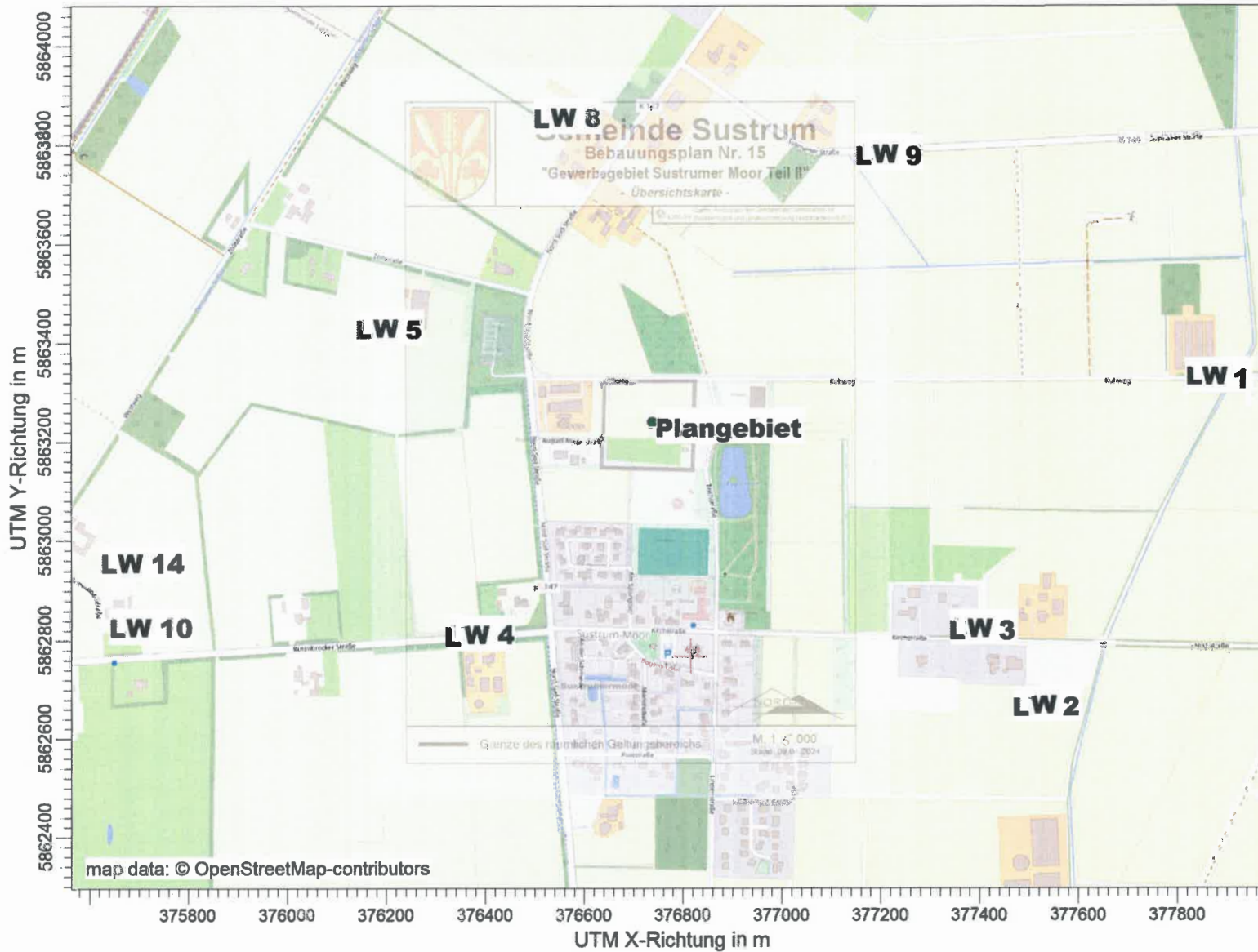
Anlage 3: Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen

Anlage 4: Prüfliste für die Immissionsprognose [1]

Anlage 1: Übersichtslageplan

PROJEKT-TITEL:
Sustrum_01

Übersichtskarte



FIRMENNAME:

**Fides Immissionsschutz &
Umweltgutachter GmbH**

BEARBEITER:

UL

DATUM:

30.10.2024

MAßSTAB:

1:12.500

0  0,4 km

FIDES

**Immissionsschutz &
Umweltgutachter**

PROJEKT-NR.:

G24210.1

Anlage 2: Quellen-Parameter

Emissionen

Windrichtungs- und Geschwindigkeitsverteilung

Auszüge der Quell- und Eingabedateien der Ausbreitungsrechnung mit allen relevanten Quellparametern

Auswertung der Analysepunkte

Quellen-Parameter

Projekt: Sustrum_02

Volumen-Quellen

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissions-hoehe [m]	Austritts-geschw. [m/s]	Zeitskala [s]	Faktor stack-tip downwash	Volumenstrom Norm trocken [m³/h]	Volumenstrom Norm feucht [m³/h]
QUE_008	376396,50	5862763,78	8,29	11,72	5,00	267,6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 4-1												
QUE_009	376360,66	5862760,49	42,25	6,24	9,00	272,2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 4-2												
QUE_010	376384,82	5862675,37	14,07	10,97	5,00	260,5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 4-3												
QUE_005	377459,02	5862759,20	21,78	21,34	2,00	271,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 2-1												
QUE_006	377521,32	5862774,21	42,86	3,81	1,50	266,4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 2-2												
QUE_007	377315,82	5862891,35	16,16	11,82	2,00	271,9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 3-1												
QUE_011	376267,11	5863498,98	61,32	4,48	7,50	265,3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 5-1												
QUE_012	376290,12	5863504,01	75,83	50,00	1,00	264,6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 5-2												
QUE_013	376202,53	5863510,34	76,38	50,00	1,00	266,2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 5-2												
QUE_014	376648,32	5863824,76	28,00	14,64	2,00	143,8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-1												
QUE_015	376609,74	5863830,97	22,00	7,00	2,00	234,4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-2												
QUE_016	376586,94	5863845,40	15,00	6,00	2,00	-34,3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-3												
QUE_017	376636,22	5863867,70	16,54	2,00	7,00	237,9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-4												

Projektdatei: C:\Projekte\Projekte_Austral3\Sustrum_24210\Sustrum_02\Sustrum_02.aus

Quellen-Parameter

Projekt: Sustrum_02

Quelle ID	X-Koord. [m]	Y-Koord. [m]	Laenge X-Richtung [m]	Laenge Y-Richtung [m]	Laenge Z-Richtung [m]	Drehwinkel [Grad]	Emissionshoehe [m]	Austrittsgeschw. [m/s]	Zeitskala [s]	Faktor stack-tip downwash	Volumenstrom Norm trocken [m³/h]	Volumenstrom Norm feucht [m³/h]
QUE_018	376564,90	5863846,49	32,99	1,72	7,00	52,2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-5												
QUE_019	376581,94	5863843,87	13,07	16,14	3,00	241,9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-6												
QUE_020	376596,49	5863812,96	17,25	3,36	1,00	57,3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-7												
QUE_021	376567,66	5863909,67	14,51	5,66	3,00	239,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 8-8												
QUE_022	377076,49	5863772,23	17,74	18,87	3,00	253,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LW 9-1												

Emissionen

Projekt: Sustrum_02

Quelle: QUE_005 - LW 2-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	6,934E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	6,018E+4	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_006 - LW 2-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	8679	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,620E-1	0,000E+0	3,240E-1	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,406E+3	0,000E+0	2,812E+3	0,000E+0

Quelle: QUE_007 - LW 3-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	3,168E-1	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,750E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_008 - LW 4-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8679	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	9,454E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	8,205E+4	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_009 - LW 4-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8679	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	6,239E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	5,415E+4	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_010 - LW 4-3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	8679	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	4,460E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	3,871E+4	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_011 - LW 5-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8679	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	0,000E+0	5,504E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	0,000E+0	4,777E+4	0,000E+0

Emissionen

Projekt: Sustrum_02

Quelle: QUE_012 - LW 5-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8679	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	0,000E+0	5,508E-1	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	0,000E+0	4,780E+3	0,000E+0

Quelle: QUE_013 - LW 5-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8679	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	0,000E+0	5,508E-1	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	0,000E+0	4,780E+3	0,000E+0

Quelle: QUE_014 - LW 8-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,760E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,528E+4	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_015 - LW 8-2

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,080E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	9,373E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_016 - LW 8-3

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,052E-1	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,781E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_017 - LW 8-4

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,710E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	1,484E+4	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_018 - LW 8-5

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,448E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,125E+4	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Emissionen

Projekt: Sustrum_02

Quelle: QUE_019 - LW 8-6

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	2,452E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,128E+4	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_020 - LW 8-7

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	1,080E+0	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	9,373E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_021 - LW 8-8

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	8679	0	0	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	3,240E-1	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	2,812E+3	0,000E+0	0,000E+0	0,000E+0

Quelle: QUE_022 - LW 9-1

	ODOR_050	ODOR_075	ODOR_100	ODOR_150
Emissionszeit [h]:	0	0	8679	0
Emissions-Rate [kg/h oder MGE/h]:	0,000E+0	0,000E+0	5,720E+0	0,000E+0
Emission der Quelle [kg oder MGE]:	0,000E+0	0,000E+0	4,965E+4	0,000E+0

Gesamt-Emission [kg oder MGE]: 1,603E+5 1,749E+5 1,098E+5 0,000E+0

Gesamtzeit [h]: 8679

WINDROSEN-PLOT:
Dörpen (DWD 6159)

ANZEIGE:
Windgeschwindigkeit
Windrichtung (aus Richtung)

BEMERKUNGEN:
Stationsdaten Koordinaten
(UTM, WGS84):

32U 387108
5868497

Windgeberhöhe: 10,0 m ü.
Grund

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2012 - 00:00
End-Datum: 31.12.2012 - 23:00

GESAMTANZAHL:

8648 Std.

WINDSTILLE:

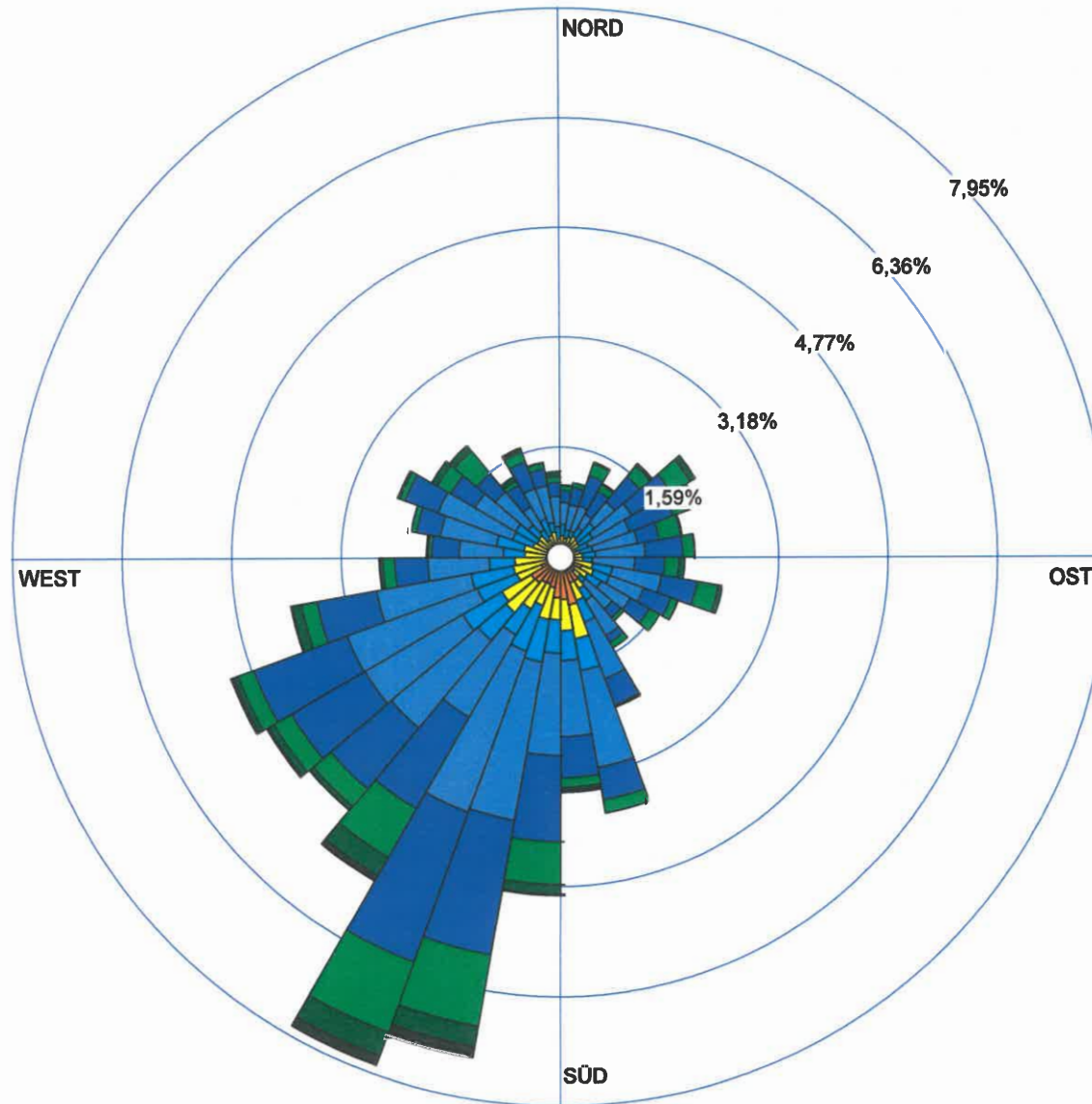
0,00%

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

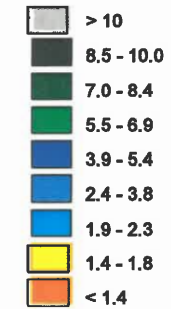
3,39 m/s

FIRMENNAME:

Fides Immissionsschutz &
Umweltgutachter GmbH



Windgeschw.
[m/s]



Windstille: 0,00%

Umfd. Wind: 0,51%

FIDES
Immissionsschutz &
Umweltgutachter

PROJEKT-NR.:

2024-10-23 09:18:17

TalServer:C:\Projekte\Projekte_Austal3\UL\Sustrum_02

Ausbreitungsmodell AUSTAL, Version 3.3.0-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2024
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2024

Arbeitsverzeichnis: C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02

Erstellungsdatum des Programms: 2024-03-22 08:43:21
Das Programm läuft auf dem Rechner "PC-WINMISKAM".

===== Beginn der Eingabe

=====

```
> ti "Sustrum_02"                'Projekt-Titel
> ux 32376820                    'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5862770                     'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.50                        'Rauigkeitslänge
> qs 2                           'Qualitätsstufe
> az "C:\Projekte\Akterm\Doerpen_DWD_06159_2012.akterm" 'AKT-Datei
> xq -423.50                      -459.34                      -435.18                      639.02
701.32                            495.82                            -552.89                      -529.88                      -617.47
-171.68                          -210.26                          -233.06                      -183.78
-255.10                          -238.06                          -223.51                      -252.34                      256.49
> yq -6.22                       -9.51                          -94.63                       -10.80
4.21                              121.35                          728.98                       734.01                       740.34
1054.76                          1060.97                          1075.40                      1097.70
1076.49                          1073.87                          1042.96                      1139.67                      1002.23
> hq 0.00                        0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
> aq 8.29                        42.25                          14.07                        21.78
42.86                            16.16                          61.32                        75.83                        76.38
28.00                            22.00                          15.00                        16.54
32.99                            13.07                          17.25                        14.51                        17.74
> bq 11.72                       6.24                          10.97                        21.34
3.81                              11.82                          4.48                        50.00                        50.00
14.64                            7.00                          6.00                        2.00
1.72                              16.14                          3.36                        5.66                        18.87
> cq 5.00                        9.00                          5.00                        2.00
1.50                              2.00                          7.50                        1.00                        1.00
2.00                            2.00                          2.00                        7.00
7.00                              3.00                          1.00                        3.00                        3.00
> wq 267.61                      272.20                        260.54                      271.02
266.36                          271.91                        265.29                      264.56                      266.22
143.78                          234.39                        -34.27                      237.85
52.21                          241.93                        57.29                      239.04                      252.95
> dq 0.00                        0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
0.00                              0.00                          0.00                        0.00
> vq 0.00                        0.00                          0.00                        0.00
```

```

0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> tq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> lq 0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
> rq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> zq 0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000      0.0000
> sq 0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
0.00      0.00      0.00      0.00      0.00      0.00
> rf 1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000
1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000
      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000
1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000      1.0000
> odor_050 0      0      0      0      1926      0
      45      88      300      0      0      0
      489      681      57      90      475      0
      680      1733      300      1239      0      0
> odor_075 2626      0      0      0      0      0
      0      0      0      0      0      0
      0      0      0      0      0      0
> odor_100 0      0      0      0      0      0
      90      0      1529      153      0      153
      0      0      0      0      0      1589
> odor_150 0      0      0      0      0      0
      0      0      0      0      0      0
      0      0      0      0      0      0
===== Ende der Eingabe
=====

```

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.

Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnernetzes:

dd 16
x0 -1600
nx 207
y0 -1104
ny 203
nz 19

AKTerm "C:/Projekte/Akterm/Doerpen_DWD_06159_2012.akterm" mit 8784 Zeilen,
Format 3

Es wird die Anemometerhöhe ha=6.5 m verwendet.

Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 98.5 %.

Prüfsumme AUSTAL 4b33f663
Prüfsumme TALDIA adcc659c
Prüfsumme SETTINGS b853d6c4
Prüfsumme AKTerm bedcd4d3

=====
==

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor".

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0).

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor-j00z"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor-j00s"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050".

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0).

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_050-j00z"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_050-j00s"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075".

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0).

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_075-j00z"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_075-j00s"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100".

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0).

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_100-j00z"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_100-j00s"
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_150".

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0).

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_150-j00z"
ausgeschrieben.

TMT: Datei "C:/Projekte/Projekte_Austal3/UL/Sustrum_02/odor_150-j00s"
ausgeschrieben.

TMT: Dateien erstellt von AUSTAL_3.3.0-WI-x.

=====
==

Auswertung der Ergebnisse:

=====

- DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

Table with 6 rows: ODOR, ODOR_050, ODOR_075, ODOR_100, ODOR_150, ODOR_MOD. Columns include J00 percentage, deviation, and coordinates (x, y).

=====
==

2024-10-23 18:05:36 AUSTAL beendet.

Auswertung Analyse-Punkte

Projekt: Sustrum_02

1 Analyse-Punkte: ANP_1

X [m]: 376738,51

Y [m]: 5863240,00

Vertikale Schichten [m]: 0 - 3

Stoff	Kenngrösse	Wert	Einheit	statistischer Fehler
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASW	1,7	%	0 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	ASWF	1,7	%	
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00	1,7	%	0 %
ODOR: Geruchsstoff (unbewertet)	J00F	1,7	%	
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASW	0,4	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	ASWF	0,4	%	
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00	0,4	%	0 %
ODOR_050: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.50)	J00F	0,4	%	
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASW	1	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	ASWF	1	%	
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00	0,9	%	0 %
ODOR_075: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 0.75)	J00F	0,9	%	
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASW	0,2	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	ASWF	0,2	%	
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00	0,3	%	0 %
ODOR_100: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.00)	J00F	0,3	%	
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	ASW	0	%	0 %
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	ASWF	0	%	
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	J00	0	%	0 %
ODOR_150: Geruchsstoff (Bewertungsfaktor 1.50)	J00F	0	%	
ODOR_MOD	ASW	1,2	%	
ODOR_MOD	J00	1,2	%	

Auswertung Analyse-Punkte

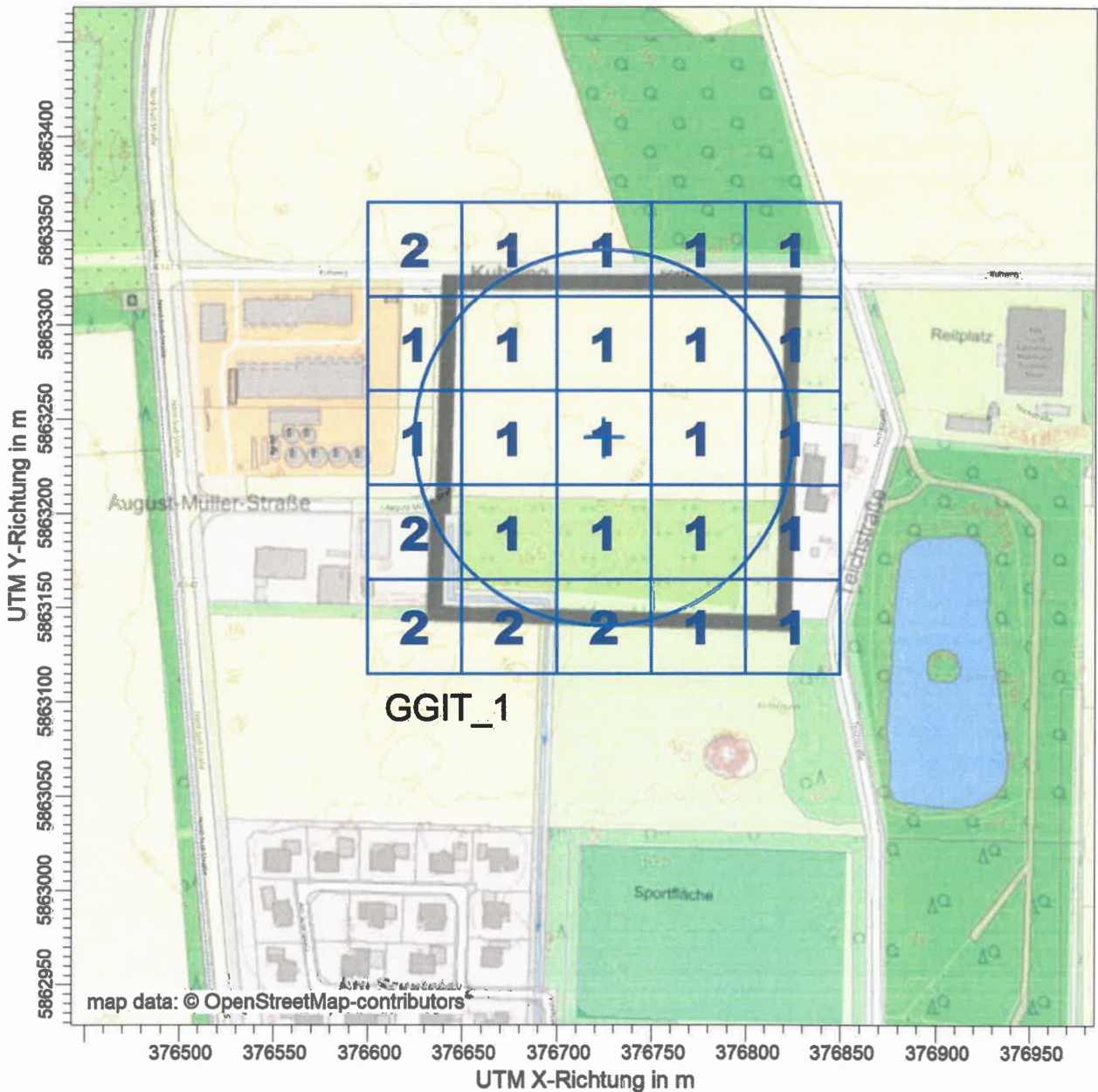
Projekt: Sustrum_02

Auswertung der Ergebnisse:

- J00/Y00:** Jahresmittel der Konzentration
- Tnn/Dnn:** Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- Snn/Hnn:** Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
- DEP:** Jahresmittel der Deposition

Anlage 3: Gesamtbelastung an Geruchsmissionen

PROJEKT-TITEL:



ODOR_MOD / ASWz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m %
 ODOR_MOD ASW: Max = 2 (X = 376625,00 m, Y = 5863140,00 m)



Gesamtbelastung an Geruchsmissionen	STOFF:	ODOR_MOD		FIRMENNAME:	Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH	
		EINHEITEN:	%	BEARBEITER:	UL	
	QUELLEN:	48		MAßSTAB:	1:3.500	
	AUSGABE-TYP:	ODOR_MOD ASW		DATUM:	30.10.2024	
					PROJEKT-NR.: G24210.1	

Anlage 4: Prüfliste für die Immissionsprognose [1]

Prüfliste für die Immissionsprognose

Titel: G24210.1

Version Nr.: /01

Verfasser: Ursula Lebkücher

Datum: 05.11.2024

Prüfliste ausgefüllt von: Beke Brinkmann

Prüfliste Datum: 05.11.2024

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.1	Aufgabenstellung			
4.1.1	Allgemeine Angaben aufgeführt		X	Kap. 1
	Vorhabensbeschreibung dargelegt		X	Kap. 1
	Ziel der Immissionsprognose erläutert		X	Kap. 1
	Verwendete Programme und Versionen aufgeführt		X	Kap. 6
4.1.2	Beurteilungsgrundlagen dargestellt		X	Kap. 2
4.2	Örtliche Verhältnisse			
	Ortsbesichtigung dokumentiert		X	Kap. 1
4.2.1	Umgebungskarte vorhanden		X	Anl. 1
	Geländestruktur (Orografie) beschrieben		X	Kap. 4
4.2.2	Nutzungsstruktur beschrieben (mit eventuellen Besonderheiten)		X	Kap. 4
	Maßgebliche Immissionsorte identifiziert nach Schutzgütern (z. B. Mensch, Vegetation, Boden)		X	Kap. 2
4.3	Anlagenbeschreibung			
	Anlage beschrieben		X	Kap. 1
	Emissionsquellenplan enthalten		X	sep. Anlage
4.4	Schornsteinhöhenbestimmung			
4.4.1	Bei Errichtung neuer Schornsteine, bei Veränderung bestehender Schornsteine, bei Zusammenfassung der Emissionen benachbarter Schornsteine: Schornsteinhöhenbestimmung gemäß TA Luft dokumentiert, einschließlich Emissionsbestimmung für BESMIN/BESMAX	X		
	Bei ausgeführter Schornsteinhöhenbestimmung: umliegende Bebauung, Bewuchs und Geländeunebenheiten berücksichtigt	X		
4.4.3	Bei Gerüchen: Schornsteinhöhe über Ausbreitungsrechnung bestimmt	X		
4.5	Quellen und Emissionen			
4.5.1	Quellstruktur (Punkt-, Linien-, Flächen-, Volumenquellen) beschrieben		X	Kap. 4
	Koordinaten, Ausdehnung und Ausrichtung und Höhe (Unterkarte) der Quellen tabellarisch aufgeführt		X	Anl. 2
4.5.2	Bei Zusammenfassung von Quellen zu Ersatzquelle: Eignung des Ansatzes begründet		X	Kap. 4
4.5.3	Emissionen beschrieben		X	Kap. 3
	Emissionsparameter hinsichtlich ihrer Eignung bewertet		X	Kap. 3
	Emissionsparameter tabellarisch aufgeführt		X	Kap. 3
4.5.3.1	Bei Ansatz zeitlich veränderlicher Emissionen: zeitliche Charakteristik der Emissionsparameter dargelegt	X		
	Bei Ansatz windinduzierter Quellen: Ansatz begründet	X		

Normen-Download-Beuth-Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Nr. 8001374-LNr. 851599001-2018-07-31 08:36

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
4.5.3.2	Bei Ansatz einer Abluffahrtenüberhöhung: Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Überhöhung geprüft (Quellhöhe, Abluftgeschwindigkeit, Umgebung usw.)	X		
4.5.3.3	Bei Berücksichtigung von Stäuben: Verteilung der Korngrößenklassen angegeben	X		
4.5.3.4	Bei Berücksichtigung von Stickstoffoxiden: Aufteilung in Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Emissionen erfolgt	X		
	Bei Vorgabe von Stickstoffmonoxid: Konversion zu Stickstoffdioxid berücksichtigt	X		
4.5.4	Zusammenfassende Tabelle aller Emissionen vorhanden		X	Sep. Anlage
4.6	Deposition			
	Dargelegt, ob Depositionsberechnung erforderlich		X	Kap. 4
	Bei erforderlicher Depositionsberechnung: rechtliche Grundlagen (z. B. TA Luft) aufgeführt	X		
	Bei Betrachtung von Deposition: Depositionsgeschwindigkeiten dokumentiert	X		
4.7	Meteorologische Daten			
	Meteorologische Datenbasis beschrieben		X	Kap. 4
	Bei Verwendung übertragener Daten: Stationsname, Höhe über Normalhöhennull (NHN), Anemometerhöhe, Koordinaten und Höhe der verwendeten Anemometerposition über Grund, Messzeitraum angegeben		X	Anl. 2
	Bei Messungen am Standort: Koordinaten und Höhe über Grund, Gerätetyp, Messzeitraum, Datenerfassung und Auswertung beschrieben	X		
	Bei Messungen am Standort: Karte und Fotos des Standorts vorgelegt	X		
	Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen (Windrose) grafisch dargestellt		X	Anl. 2
	Bei Ausbreitungsklassenstatistik (AKS): Jahresmittel der Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung bezogen auf TA-Luft-Stufen und Anteil der Stunden mit < 1,0 m s ⁻¹ angegeben	X		
4.7.1	Räumliche Repräsentanz der Messungen für Rechengebiet begründet		X	Kap. 4
	Bei Übertragungsprüfung: Verfahren angegeben und gegebenenfalls beschrieben		X	Kap. 4
4.7.2	Bei AKS: zeitliche Repräsentanz begründet	X		
	Bei Jahreszeitreihe: Auswahl des Jahres der Zeitreihe begründet		X	Kap. 4
4.7.3	Einflüsse von lokalen Windsystemen (Berg-/Tal-, Land-/Seewinde, Kaltluftabflüsse) diskutiert		X	Kap. 4
	Bei Vorhandensein wesentlicher Einflüsse von lokalen Windsystemen: Einflüsse berücksichtigt	X		
4.8	Rechengebiet			
4.8.1	Bei Schornsteinen: TA-Luft-Rechengebiet: Radius mindestens 50 × größte Schornsteinbauhöhe	X		
	Bei Gerüchen: Größe an relevante Nutzung (Wohn-Misch-Gewerbegebiet, Außenbereich) angepasst		X	Kap. 4

Abschnitt in VDI 3783 Blatt 13	Prüfpunkt	Entfällt	Vorhanden	Abschnitt/ Seite im Gutachten
	Bei Schornsteinen: Horizontale Maschenweite des Rechengebiets nicht größer als Schornsteinbauhöhe (gemäß TA Luft)	X		
4.8.2	Bei Rauiglängelänge aus LBM-DE - Kataster: Eignung des Werts geprüft	X		
	Bei Rauiglängelänge aus eigener Festlegung: Eignung begründet		X	Kap. 4
4.9	Komplexes Gelände			
4.9.2	Prüfung auf vorhandene oder geplante Bebauung im Abstand von der Quelle kleiner als das Sechsfache der Gebäudehöhe, daraus die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Gebäudeeinflüssen abgeleitet		X	Kap. 4
	Bei Berücksichtigung von Bebauung: Vorgehensweise detailliert dokumentiert		X	Kap. 4
	Bei Verwendung eines Windfeldmodells: Lage der Rechengitter und aufgerasterte Gebäudegrundflächen dargestellt	X		
4.9.3	Bei nicht ebenem Gelände: Geländesteigung und Höhendifferenzen zum Emissionsort geprüft und dokumentiert	X		
	Aus Geländesteigung und Höhendifferenzen Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten abgeleitet		X	Kap. 4
	Bei Berücksichtigung von Geländeunebenheiten: Vorgehensweise detailliert beschrieben	X		
4.10	Statistische Sicherheit			
	Statistische Unsicherheit der ausgewiesenen Immissionskenngrößen angegeben		X	Anl. 2
4.11	Statistische Sicherheit			
4.11.1	Ergebnisse kartografisch dargestellt, Maßstabsbalken, Legende, Nordrichtung gekennzeichnet		X	Anl. 3
	Beurteilungsrelevante Immissionen im Kartenausschnitt enthalten		X	Anl. 3
	Geeignete Skalierung der Ergebnisdarstellung vorhanden		X	Anl. 3
4.11.2	Bei entsprechender Aufgabenstellung: Tabellarische Ergebnisangabe für die relevanten Immissionsorte aufgeführt		X	Anl. 2
4.11.3	Ergebnisse der Berechnungen verbal beschrieben		X	Kap. 5
4.11.4	Protokolle der Rechenläufe beigelegt		X	Anl. 2
4.11.5	Verwendete Messberichte, Technische Regeln, Verordnungen und Literatur sowie Fremdgutachten, Eingangsdaten, Zitate von weiteren Unterlagen vollständig angegeben		X	Kap. 6

Anlage 4)

Schalltechnischer Bericht Nr. LL19047.1/01

TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen

21.10.2024

Bestandteil der Urschrift



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL19047.1/01

zum Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“
in 49762 Sustrum-Moor



Auftraggeber:

Gemeinde Sustrum
Dorfstraße 7
49762 Sustrum

Datum: 21.10.2024

Unsere Zeichen:
IS-US-LIN/LB

Dokument:
BER_LL19047.1_01.docx

Bericht Nr. LL19047.1/01

Bearbeiter:

Lars Bornhoff B. Sc.

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

Sitz: München
Amtsgericht München HRB 96 869
USt-IdNr. DE129484218
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV
unter tuvsud.com/impressum

Aufsichtsrat:
Reiner Block (Vors.)
Geschäftsführer:
Ferdinand Neuwieser (Sprecher)
Thomas Kainz
Simon Kellerer
Paula Pias Peleteiro

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Standort Lingen
Umwelt Service
Hessenweg 38
49809 Lingen (Ems)
Deutschland
Telefon: +49 591 80016-0

tuvsud.com/de-is





Bestandteil des Urschrift

Zusammenfassung

Die Gemeinde Sustrum plant die Ausweisung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gewerbegebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“. Die Lage ist dem Bebauungsplanentwurf der Anlage 1 und dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte durch die vorhandene Gewerbelärmvorbelastung nicht überschritten werden. Daher wird im Rahmen der Kontingentierung eine Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angestrebt. Basierend auf dieser Annahme wurde eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 durchgeführt, um die Zusatzbelastung durch die geplante Gewerbegebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu bestimmen.

Bei Festsetzung der in diesem Bericht erarbeiteten Emissionskontingente L_{EK} ergeben sich unter Berücksichtigung einer Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Überschreitungen von schalltechnischen Orientierungswerten gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 bzw. von Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm im Bereich der Nachbarschaft. An den Punkten, an denen bei Maximalansatz der Vorbelastung bereits tendenziell eine Ausschöpfung der Richtwerte angenommen werden muss, würde im Falle einer Ausweisung der Emissionskontingente keine relevante Zusatzbelastung verursacht.



Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 20 Seiten und 6 Anlagen mit 6 Anlagenseiten.

Lingen (Ems), den 21.10.2024 LB/Ha

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüflaboratorium Geräusche / Schwingungen

Messstelle nach § 29b BImSchG

DAkkS Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025

geprüft durch:


David Lockhorn M. Sc. (fachlicher Mitarbeiter)

erstellt durch:


Lars Bornhoff B. Sc. (stellvertretend fachlich Verantwortlicher)



INHALTSVERZEICHNIS

1	Situation und Aufgabenstellung	6
2	Beurteilungsgrundlagen.....	7
3	Geräuschvorbelastung und Planwerte	9
4	Emissionskontingentierung für die geplanten Gewerbegebietsflächen.....	10
4.1	Allgemeines zur Geräuschkontingentierung	10
4.2	Bestimmung der Emissionskontingente	11
4.3	Gewerbelärmkontingentierung des Plangebietes	12
5	Ergebnis der Untersuchung	14
6	Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan	15
7	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur	18
8	Anlagen	20



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Immissionsorte, Gebietsnutzung und Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] bzw. dem Beiblatt zur DIN 18005 [4].....	8
Tabelle 2	Emissionskontinente L_{EK} nach DIN 45691 [4].....	12
Tabelle 3	Immissionspunkte, -zielwerte und -kontingente für Gewerbelärmeinwirkungen.....	13



1 Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Sustrum plant die Ausweisung einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Fläche als Gewerbegebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ [7]. Die Lage ist dem Bebauungsplanentwurf der Anlage 1 und dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 zu entnehmen.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung sollen die anteiligen Schallemissionen und -immissionen, hervorgerufen durch die Zusatzbelastung des Bebauungsplanes Nr. 15 ermittelt werden. Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte durch die vorhandene Gewerbelärmvorbelastung im Bereich der vorhandenen nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden. Daher wird im Rahmen der Kontingentierung eine Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB angestrebt. Im Bereich des direkt angrenzenden Gewerbegebietes wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte durch das Plangebiet ausgeschöpft werden dürfen. Basierend auf diesen Annahmen ist eine Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 [4] durchzuführen, um die potenzielle Zusatzbelastung durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 15 zu bestimmen.

Die Lage ist dem Bebauungsplanentwurf der Anlage 1 [7] und dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes darzustellen.



2 Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung von Schallimmissionen durch Gewerbeanlagen bzw. -betriebe ist im Rahmen der städtebaulichen Planung die DIN 18005 [2] in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [1]) heranzuziehen. Die TA Lärm [1] bildet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für gewerbliche und industrielle Anlagen.

Neben dem Verfahren zur Ermittlung der Geräuschbelastungen nennt die TA Lärm [1] Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der Gebietsnutzung und sind von der energetischen Summe der Immissionsbeiträge aller relevant einwirkenden Anlagen, die der TA Lärm [1] unterliegen, einzuhalten. Die Beurteilungszeit tags ist die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist gemäß TA Lärm [1] die lauteste Stunde in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr zu betrachten.

Die in der TA Lärm [1] angegebenen Immissionsrichtwerte entsprechen - mit Ausnahme der Werte für Urbane Gebiete (MU), die nach DIN 18005 Beiblatt 1 [3] gleichgestellt sind mit Mischgebieten (MI) - den schalltechnischen Orientierungswerten für Industrie- und Gewerbelärm der DIN 18005 [2].

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden zur Beurteilung der Gewerbelärmsituation die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen oder Baugrenzen von rechtskräftigen Bebauungsplänen betrachtet. Die Immissionspunkte IP 01, IP 04, und IP 05 befinden sich im Außenbereich nach §35 BauGB. Für die Wohnhäuser wurde in Rücksprache mit der Samtgemeinde Lathen der Schutzanspruch eines Dorfgebietes angesetzt [6]. Die Immissionspunkte IP 02 und IP 03 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Sustrum und sind mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zu bewerten. Der Immissionspunkt IP 06 befindet sich im Geltungsbereich eines sich derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes.



Entsprechend dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 [3] wurde für den Friedhof bzw. das Krematorium ein Schutzanspruch von 55 dB(A) tags und nachts betrachtet. Die Immissionspunkte IP 07 bis IP 10 kennzeichnen die Baugrenzen der benachbarten Bebauungspläne Nr. 12 und Nr. 12 (1. Änderung) und sind mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zu beurteilen. Die in dieser schalltechnischen Untersuchung betrachteten Immissionspunkte und die zugehörigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1 Immissionsorte, Gebietsnutzung und Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] bzw. dem Beiblatt zur DIN 18005 [4]

Immissionspunkt	Gebietsnutzung	Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 [3] bzw. Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm [1] in dB(A)	
		tags	nachts
IP 01: Teichstraße 9	MD	60	45
IP 02: Am Sportplatz 23	WA	55	40
IP 03: Am Sportplatz 17	WA	55	40
IP 04: Nord-Süd-Straße 10	MD	60	45
IP 05: Nord-Süd-Straße 5	MD	60	45
IP 06 Friedhof	EF	55	55
IP 07 - IP 10: Baugrenzen Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 12 & 12 (1))	GE	65	50

Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm [1] liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.



3 Geräuschvorbelastung und Planwerte

Gemäß TA Lärm [1] ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen durch Anlagen, für die die TA Lärm [1] gilt, anzustreben. Die Bestimmung der Lärmvorbelastung kann in der Regel entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten, da die Anlage dann im Sinne der TA Lärm [1] keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Immissionspunkte befinden sich im Sinne der TA Lärm [1] außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Anlage, wenn der Immissionsrichtwert anteilig um mindestens 10 dB unterschritten wird. Im Rahmen der Emissionskontingentierung gemäß DIN 45691 [4] gilt als Relevanzgrenze - im Hinblick auf schalltechnische Festsetzungen im Bebauungsplan - eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 15 dB.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte durch die vorhandene Gewerbelärmvorbelastung (aus dem Bebauungsplan Nr. 12 und 12 (1)) nicht überschritten werden. Die Planwerte für die vorhandene Wohnbebauung (IP 01- IP 06) werden 6 dB unterhalb der Immissionsrichtwerte angesetzt, da die Zusatzbelastung dann keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Für die Immissionspunkte IP 07 - IP 10 wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte [1] bzw. Orientierungswerte [3] ausgeschöpft werden dürfen.

Bei dieser Vorgehensweise kann eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] - verursacht durch die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet - an den oben aufgeführten Immissionspunkten ausgeschlossen werden.



4 Emissionskontingentierung für die geplanten Gewerbegebietsflächen

4.1 Allgemeines zur Geräuschkontingentierung

Nach der TA Lärm [1], die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von gewerblichen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren heranzuziehen ist, sind die Immissionsrichtwerte auf die Summe der Immissionsbeiträge von allen gewerblichen Anlagen zusammen anzuwenden, die auf einen Immissionsort einwirken.

Um zu verhindern, dass die schalltechnischen Anforderungen in der Umgebung von gewerblichen Nutzungen überschritten werden, werden für Industrie- und Gewerbegebiete bereits im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt. Das Emissionskontingent beschreibt die Schalleistung, die je Quadratmeter Grundfläche immissionswirksam emittiert werden darf. Das Plangebiet ist nach BVerwG 4 CN 7.16 in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zu zerlegen. Eine Gliederung ist entbehrlich in Sondergebieten oder wenn mehrere GE- und GI-Gebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander gegliedert werden [4].

Zur Festsetzung der Emissionskontingente L_{EK} wird nach DIN 45691 [4] die freie, ungedämpfte Schallausbreitung im Vollraum betrachtet. Somit finden Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg, wie Gebäude oder Lärmschutzanlagen, bei der Festlegung der Emissionskontingente keine Berücksichtigung.

Im Rahmen künftiger Betriebsgenehmigungen wird unter Berücksichtigung der jeweils in Anspruch genommenen Fläche eine Schallausbreitungsberechnung auf der Grundlage der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} durchgeführt, bei der ausschließlich die Dämpfung durch den horizontalen Abstand zum Immissionsort mit einem Abstandsmaß $D_s = 10 \lg(4 \pi s^2)$, s = Abstand in m, berücksichtigt wird. Bei dieser Berechnung erhält man dann das an den jeweiligen Immissionsorten in der Nachbarschaft zulässige Immissionskontingent (L_{IK} in dB(A)) für die betrachtete Gewerbefläche. Das ermittelte Immissionskontingent L_{IK} ist dann von den Beurteilungspegeln der Betriebsgeräusche - ermittelt nach den Vorgaben der TA Lärm [1] - einzuhalten.



4.2 Bestimmung der Emissionskontingente

Die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ nach DIN 45691 [4] sind für alle Teilflächen i als ganzzahlige Werte so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionspunkte j der Planwert $L_{PI,j}$ durch die energetische Summe der Immissionskontingente $L_{IK,i,j}$ aller Teilflächen i überschritten wird, d. h.,

$$10 \lg \sum 10^{0,1(L_{EK,i} - \Delta L_{i,j})} \leq L_{PI,j} \quad \text{in dB}$$

mit

$L_{EK,i} \triangleq$ Emissionskontingent der i -ten Teilfläche in dB,

$L_{PI,j} \triangleq$ Plan-/Zielwert am j -ten Immissionspunkt in dB,

$\Delta L_{i,j} \triangleq -10 \lg(S_i / (4\pi s_{i,j}^2))$ in dB \triangleq Differenz zwischen dem Emissionskontingent $L_{EK,i}$ und dem Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j in dB

mit

$S_i \triangleq$ die Flächengröße der Teilfläche in Quadratmeter,

$s_{i,j} \triangleq$ der horizontale Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in Meter.

Die Berechnung der Emissions- und Immissionskontingente erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognosesoftware SoundPLAN [5].



4.3 Gewerbelärmkontingentierung des Plangebietes

Die geplante Gewerbegebietsfläche Nr. 15 wird auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs [7] in 4 Teilflächen unterteilt und kontingentiert. Im Bebauungsplanentwurf der Anlage 1 wie auch dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 sind die Gewerbegebietsteilflächen gekennzeichnet. Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 4.1 bis 4.2 genannten Voraussetzungen wird die Gewerbegebietsfläche innerhalb des Plangebietes wie folgt kontingentiert.

Tabelle 2 Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 [4]

Teilfläche	Flächengröße in m^2	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
		tags	nachts
Teilfläche 1	5178	65	50
Teilfläche 2	5747	58	43
Teilfläche 3	4564	65	50
Teilfläche 4	6080	56	41

Zur effektiven Nutzung der Plangebietsfläche können entsprechende optionale richtungsabhängige Zusatzkontingente definiert werden. Für entsprechende Richtungssektoren, in denen Unterschreitungen der einzuhaltenden Planwerte zu erwarten sind, können dann entsprechende Zusatzkontingente optimiert werden. Die Zusatzkontingente und Richtungssektoren sowie Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind in der Anlage 3 dargestellt. Die Gesamtzusatzbelastung aus Immissionskontingent und Zusatzkontingent ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen



Tabelle 3 Immissionspunkte, -zielwerte und -kontingente für Gewerbelärmeinwirkungen

IP	schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte in dB(A)		Planwerte für die Geräuschkontingentierung in dB(A)		Immissionskontingente ohne Zusatzkontingente der geplanten Fläche in dB(A)		Zusatzkontingent in dB(A)		Immissionskontingent + Zusatzkontingent „Zusatzbelastung“	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IP01	60	45	54*	39*	54	39	0	0	54	39
IP02	55	40	49*	34*	48	33	0	0	48	33
IP03	55	40	49*	34*	47	32	0	0	47	32
IP04	60	45	54*	39*	43	28	3	6	46	34
IP05	60	45	54*	39*	42	27	3	6	45	33
IP06	55	55	49*	49*	46	31	3	6	49	37
IP07	65	50	65**	50**	59	44	3	6	62	50
IP08	65	50	65**	50**	57	42	3	6	60	48
IP09	65	50	65**	50**	58	43	3	6	61	49
IP10	65	50	65**	50**	59	44	3	6	62	50

* = Im vorliegenden Fall werden die Planwerte 6 dB unter Immissionsrichtwert der TA Lärm [1] bzw. den Orientierungswerten des Beiblatt 1 der DIN 18005 [3] ausgelegt.

** = Im vorliegenden Fall werden die Planwerte auf Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte ausgelegt, da eine relevante Gewerbelärmvorbelastung ausschließlich durch Gewerbelärmemissionen vom Plangebiet ausgeht, in dem sich die Immissionspunkte befinden.



5 Ergebnis der Untersuchung

Bei der Betrachtung der zu untersuchenden Gewerbegebietsfläche unter Berücksichtigung der Vorbelastung zeigt sich, dass sich durch die durchgeführte Kontingentierung für eingeschränkte Gewerbegebiete typische bis gewerbegebietstypische Werte ergeben, bei deren Einhaltung eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm [1] - verursacht durch die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet - ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der konkreten Ansiedlungsvorhaben innerhalb des Plangebietes Nr. 15 ist im Sinne der Lärmvorsorge auf eine entsprechende Planung mit optimierter Ausrichtung von geräuschrelevanten Quellen und Anordnung von geräuschrelevanten Nutzungen im Schallschatten zugehöriger Gebäude etc. zu achten. So sollten insbesondere in den Teilflächen 2 und 4 geplante Gebäude im östlichen Bereich der Grundstücke angeordnet werden um die Eigenabschirmung der Gebäude in Richtung des Immissionspunktes IP 01 (Teichstraße 9) bestmöglich auszunutzen.

Durch die Zusatzbelastung sind bei Einhaltung der optimierten Emissionskontingente keine unzulässigen Gewerbelärmeinwirkungen zu erwarten.



6 Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan

Aus den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung ergeben sich die folgenden Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen im noch aufzustellenden Bebauungsplan.

"Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 je m^2 der Betriebsfläche weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
	L_{EK}, tags	L_{EK}, nachts
Teilfläche 1	65	50
Teilfläche 2	58	43
Teilfläche 3	65	50
Teilfläche 4	56	41

Diese Kontingente beziehen sich auf die schützenswerten Wohnnutzungen im Allgemeinen Wohngebiet, benachbarten Gewerbegebiet und Außenbereich im Umfeld des Plangebietes.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."



Richtungssektoren

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK}+L_{EK,zus}$ ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
A	260	0	3	6
B	0	260	0	0

Die angegebenen Winkel für die Sektorgrenzen gelten in Bezug auf einen Winkel von 0° für die Nordausrichtung. Der Referenzpunkt wird mit folgenden Koordinaten (UTM, ETRS89) festgelegt:

RW: 32 376805 HW: 5 863159"

"Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist."

Bei Aufnahme der o. g. Formulierungen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit aus schalltechnischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass auf Basis der zugrunde zu legenden Regelwerke unzulässige Schallimmissionen durch das neue Plangebiet zu erwarten wären.

Wir weisen darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis von den Inhalten von DIN-Vorschriften und Richtlinien erlangen können, soweit diese Vorschriften eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist es erforderlich, dass die Gemeinde Sustrum die DIN-Normen und Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, zur Verfügung und zur Einsicht bereithält, soweit diese nicht selbst rechtswirksam publiziert sind.



Die entsprechende Einsichtsmöglichkeit ist auf der Planurkunde aufzubringen. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang weisen wir ebenso darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 7.16) bei einer Ausweisung eines Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten vonseiten des Vorhabenträgers der Verweis auf eine planübergreifende Gliederung in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Das diesbezügliche Vorgehen sollte daher vorab von der Gemeinde Sustrum ggf. unter Hinzuziehung eines verwaltungsrechtlichen Beistandes geklärt werden.



7 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen, Literatur

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation werden folgende Normen, Richtlinien, Verordnungen und Unterlagen herangezogen:

	Literatur	Beschreibung	Datum
[1]	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26. August 1998 - geänderte Fassung vom 1. Juni 2017 mit Korrektur vom 7. Juli 2017 -
[2]	DIN 18005	Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung	Juli 2023
[3]	Beiblatt 1 zu DIN 18005	Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung	Juli 2023
[4]	DIN 45691	Geräuschkontingentierung	Dezember 2006
[5]	SoundPLAN GmbH, 71522 Backnang	Immissionsprognosesoftware SoundPLAN, Version 9.0	19.06.2024



	Zusätzliche Beurteilungsgrundlagen	Beschreibung	Datum
[6]	Samtgemeinde Lathen	Übermittlung der umliegenden Bebauungspläne, Absprache des Schutzanspruches der umliegenden Bebauung	September 2024
[7]	Thomas Honnigfort	Übermittlung des Bebauungsplanentwurfs	August 2024 - September 2024



8 Anlagen

- Anlage 1: Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan Nr. 15
- Anlage 2: Übersichtsplan mit Darstellung der Immissionspunkte
- Anlage 3: Berechnungsausdrucke zur Kontingentierung

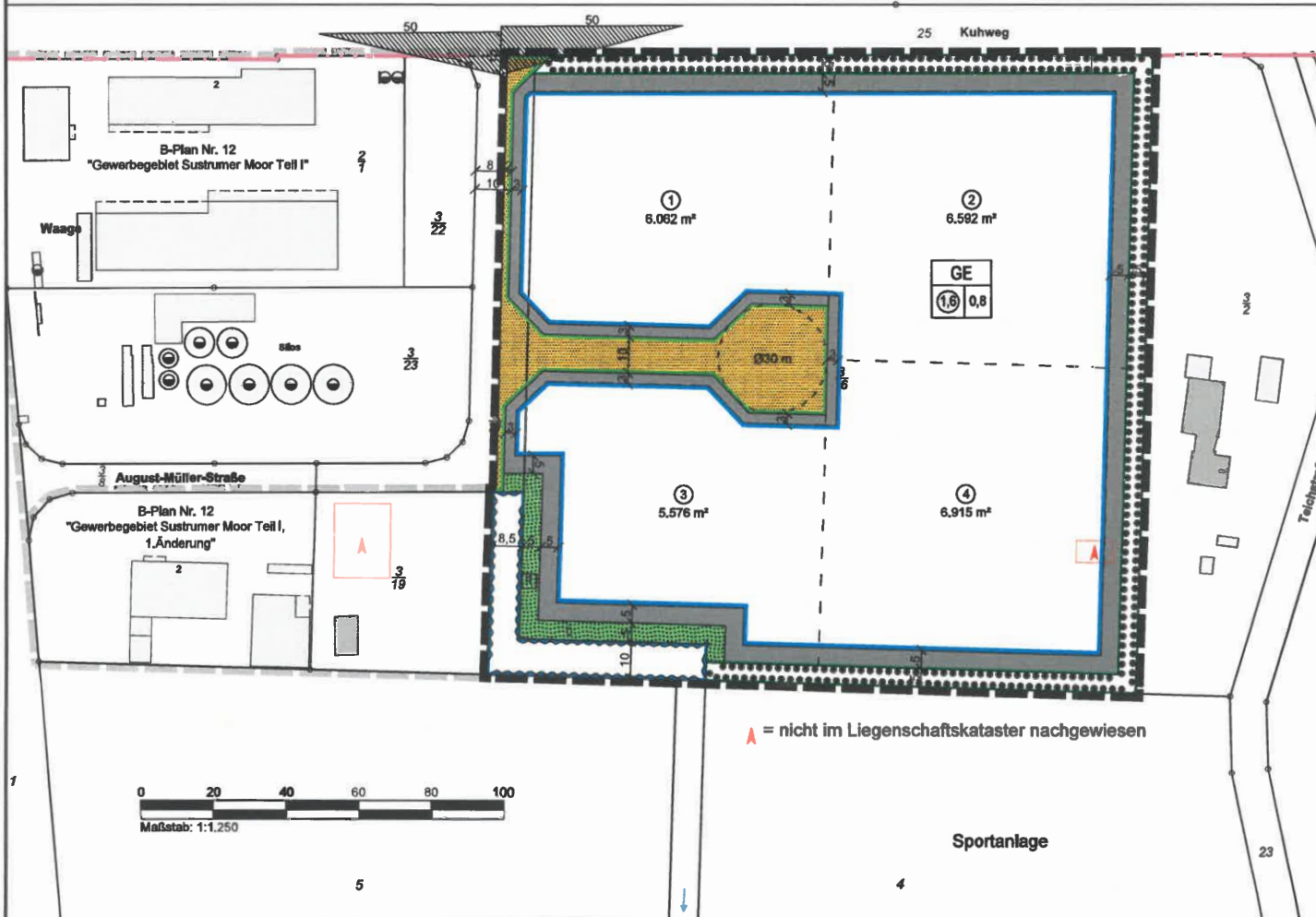


Gemeinde Sustrum

Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II"

-Vorentwurf Bebauungsplan-

Anlage 2



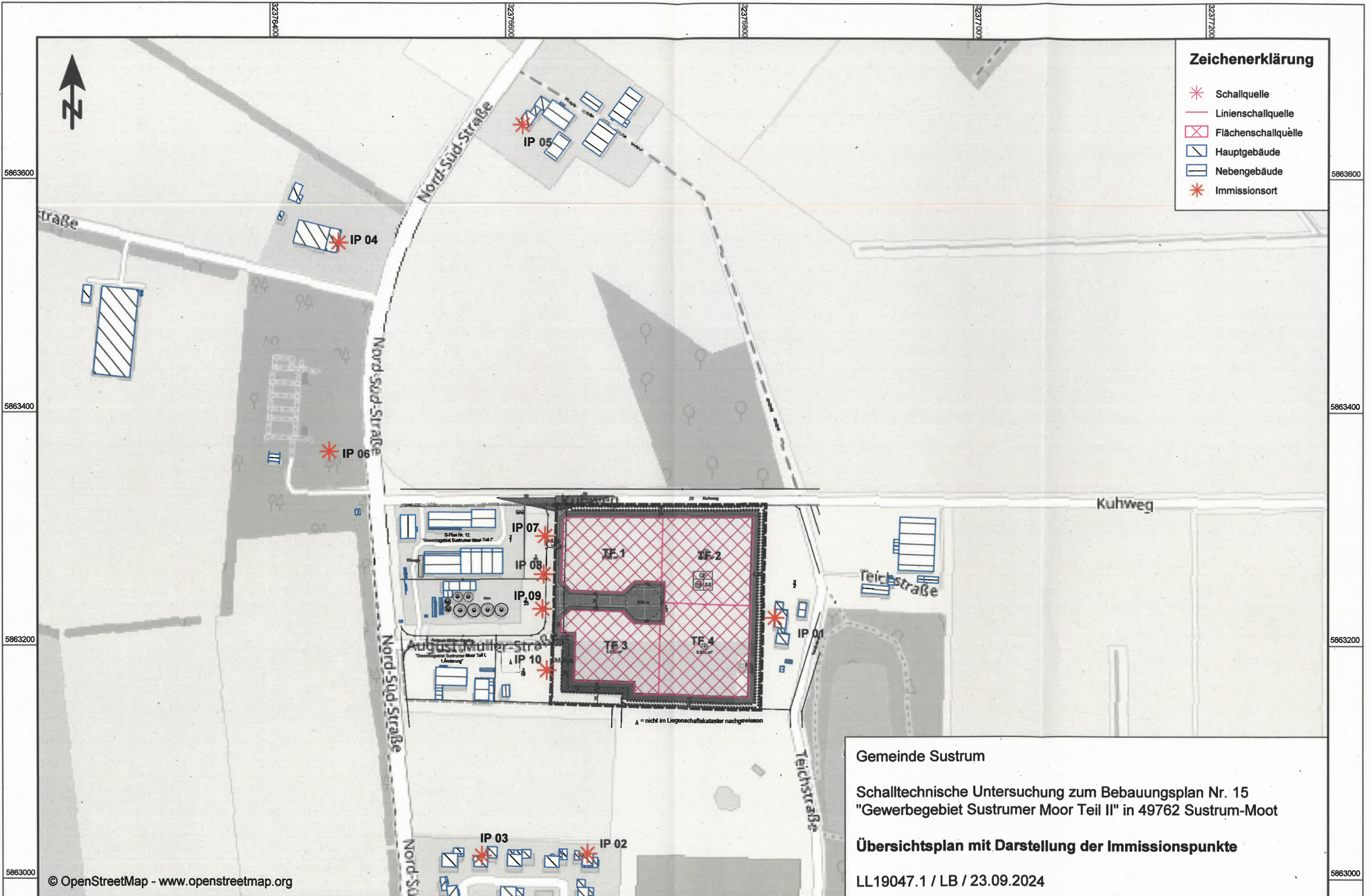
Planzeichenerklärung

- GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- 1,6** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- 0,8** Grundflächenzahl
- Baugrenze**
- nicht überbaubare Grundstücksfläche**
- überbaubare Grundstücksfläche**
- Straßenverkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**
- Öffentliche Grünflächen**
Zweckbestimmung: Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Umgrenzung von Flächen mit Blindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtswirksamen Bebauungspläne**
- Sichtdreieck**



Maßstab: 1 : 1.250, Stand: 09.04.2024

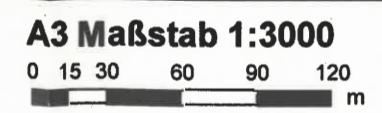
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024, ÖbVI Dpt.-Ing. Bernd Haarmann, Auftragsnummer 240100



© OpenStreetMap - www.openstreetmap.org



TÜV SÜD Industrie Service GmbH * Hessenweg 38 * 49809 Lingen * Tel.: 0591 / 8 00 16 - 0



Anlage 2

Bebauungsplan Nr. 15 - Gemeinde Sustrum Geräuschkontingentierung



Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gesamtimmissionswert L(GI)	60,0	55,0	55,0	60,0	60,0	55,0	65,0	65,0	65,0	65,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	54,0	49,0	49,0	54,0	54,0	49,0	65,0	65,0	65,0	65,0

			Teilpegel									
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilfläche 1	5177,6	65	47,8	42,9	42,2	40,2	39,7	43,1	57,9	57,6	54,7	50,2
Teilfläche 2	5747,0	58	48,0	36,0	34,6	32,2	32,5	34,1	41,9	41,8	41,4	40,3
Teilfläche 3	4563,6	65	47,8	45,7	44,2	38,2	37,4	41,2	49,9	52,6	55,5	56,0
Teilfläche 4	6080,1	58	49,7	38,9	36,6	31,4	31,3	33,7	40,5	41,4	41,9	42,4
Immissionskontingent L(IK)			54,4	48,4	47,0	43,0	42,5	45,9	58,7	58,9	58,3	57,2
Unterschreitung			-0,4	0,6	2,0	11,0	11,5	3,1	6,3	6,1	6,7	7,8

- 1 = IP 01: Teichstraße 9
- 2 = IP 02: Am Sportplatz 23
- 3 = IP 03: Am Sportplatz 17
- 4 = IP 04: Nord-Süd-Straße 10
- 5 = IP 05: Nord-Süd-Straße 5
- 6 = IP 06: Friedhof
- 7 = IP 07: GE 1
- 8 = IP 08: GE 2
- 9 = IP 09: GE 3
- 10 = IP 10: GE 4

Bebauungsplan Nr. 15 - Gemeinde Sustrum Geräuschkontingentierung



Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	40,0	40,0	45,0	45,0	55,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	39,0	34,0	34,0	39,0	39,0	49,0	50,0	50,0	50,0	50,0

Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Teilfläche 1	5177,6	50	32,8	27,9	27,2	25,2	24,7	28,1	42,9	42,6	39,7	35,2
Teilfläche 2	5747,0	43	33,0	21,0	19,6	17,2	17,5	19,1	26,9	26,8	26,4	25,3
Teilfläche 3	4563,6	50	32,8	30,7	29,2	23,2	22,4	26,2	34,9	37,6	40,5	41,0
Teilfläche 4	6080,1	43	34,7	23,9	21,6	16,4	16,3	18,7	25,5	26,4	26,9	27,4
Immissionskontingent L(IK)			39,4	33,4	32,0	28,0	27,5	30,9	43,7	43,9	43,3	42,2
Unterschreitung			-0,4	0,6	2,0	11,0	11,5	18,1	6,3	6,1	6,7	7,8

- 1 = IP 01: Teichstraße 9
- 2 = IP 02: Am Sportplatz 23
- 3 = IP 03: Am Sportplatz 17
- 4 = IP 04: Nord-Süd-Straße 10
- 5 = IP 05: Nord-Süd-Straße 5
- 6 = IP 06: Friedhof
- 7 = IP 07: GE 1
- 8 = IP 08: GE 2
- 9 = IP 09: GE 3
- 10 = IP 10: GE 4

Bebauungsplan Nr. 15 - Gemeinde Sustrum Geräuschkontingentierung



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
Teilfläche 1	65	50
Teilfläche 2	58	43
Teilfläche 3	65	50
Teilfläche 4	58	43

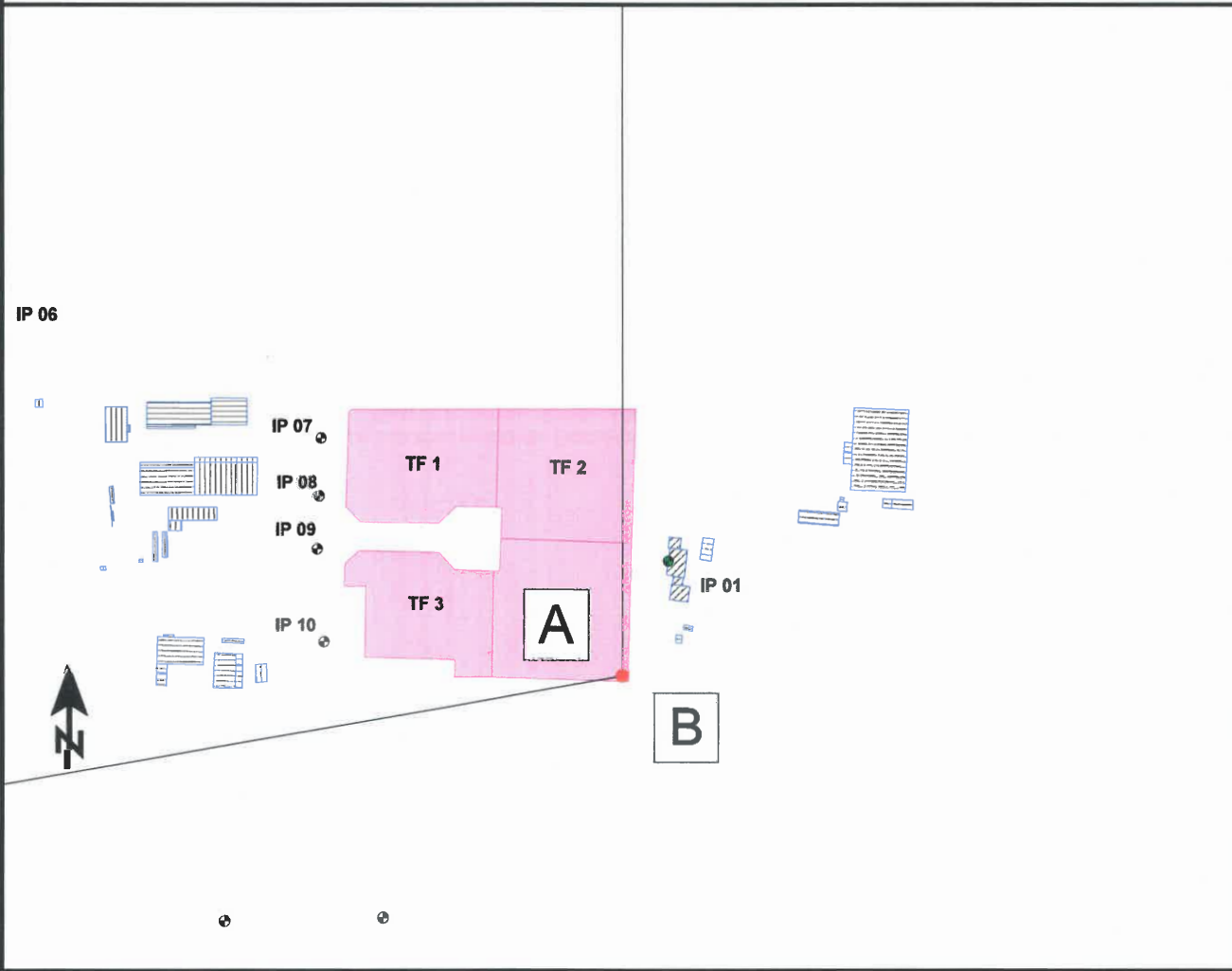
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L(EK,i)$ durch $L(EK,i + LEK,zus,k)$ zu ersetzen ist.

Bebauungsplan Nr. 15 - Gemeinde Sustrum Geräuschkontingentierung



Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent $L\{EK\}$ der einzelnen Teilflächen durch $L\{EK\}+L\{EK,zus\}$ ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Y
32376805,00	5863159,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	260,0	0,0	3	6
B	0,0	260,0	0	0

Anlage 5)

Entwässerungskonzept

Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle

05. September 2024



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

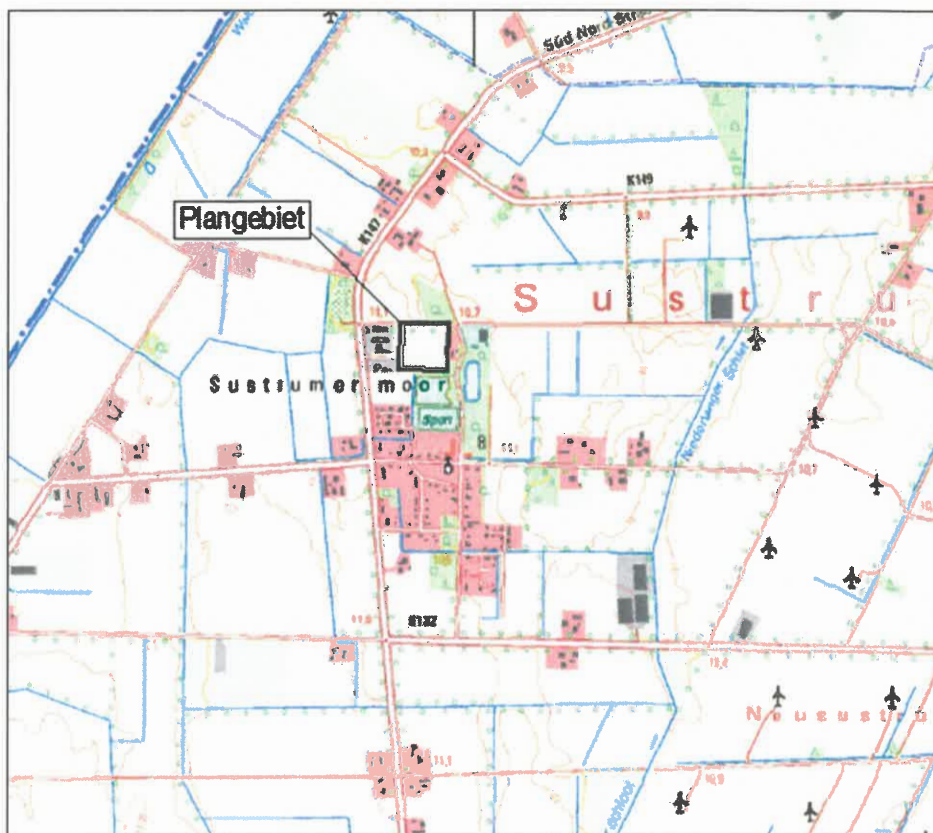
Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Bestandteil der Urschrift

Entwässerungskonzept

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15
„Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“

im Ortsteil Sustrumer Moor
in der Gemeinde Sustrum, Landkreis Emsland



Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.bfg-soegel.de



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer
&
Dr. rer. nat. Mark Overesch

Bestandteil des Entwässerungskonzepts

Erläuterungsbericht

zum Entwässerungskonzept

Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“

Gemarkung Sustrum, Flur 3,
Flurstücke 3/16, 3/21 (teilweise)

Auftraggeber: Gemeinde Sustrum
Dorfstraße 7
49762 Sustrum

Verfasser: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dipl.-Landschaftsökol. Nike Witte

Projektnummer: 7095-2024-EK-BP

Datum: 05. September 2024

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.bfg-soegel.de

Inhalt

1	Veranlassung und Gegenstand der Planung.....	2
2	Verwendete Unterlagen.....	2
3	Standortverhältnisse	3
3.1	Topografie	3
3.2	Niederschlag	4
3.3	Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete	4
3.4	Altlasten	4
3.5	Boden- und Grundwasser.....	4
3.6	Versickerungsfähigkeit	5
3.7	Belange des Wasserhaushalts	6
4	Erläuterung der Entwässerung.....	7
4.1	Verkehrsflächen - Zufahrt	7
4.2	Grundstücksflächen - Gewerbegebiet.....	8
5	Hydraulischer Nachweis der Entwässerung	8
5.1	Verkehrsflächen	8
5.2	Grundstücksflächen - Gewerbegebiet.....	9
6	Bewertung und Behandlung des Niederschlagsabflusses	10
6.1	Verkehrsflächen	10
6.2	Grundstücksflächen - Gewerbegebiet.....	11
7	Schlusswort.....	11
8	Vorgaben zur Herstellung, zum Umgang und zur Wartung der Entwässerungseinrichtungen	11
9	Unterschrift der Bauherrin und der Verfasserin	13

1 Veranlassung und Gegenstand der Planung

Die Gemeinde Sustrum plant die Erschließung eines neuen Gewerbegebietes im Ortsteil Sustrum-Moor. Hierzu wird ein neuer Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ aufgestellt.

Der im Rahmen der Bauleitplanung aufgestellte aktuelle Vorentwurf des Bebauungsplans vom 09.04.2024 sieht als bauliche Nutzung ein Gewerbegebiet mit vier Parzellen sowie eine Straßenverkehrsfläche vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 30.680 m² mit einer Grundflächenzahl von 0,8.

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle, wurde mit der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes sowie des vorliegenden Erläuterungsberichtes beauftragt. Mit dem vorliegenden Konzept soll die Machbarkeit zur Entwässerung der Flächen hinsichtlich einer Versickerung in das Grundwasser aufgezeigt werden. Hierbei sollen die Verkehrsflächen möglichst detailliert dargestellt werden, wobei nicht auszuschließen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen an die noch nicht abgeschlossene Bauantragsplanung durchzuführen sind.

Außerdem wird die prinzipielle Möglichkeit der Entwässerung der Grundstücksflächen aufgezeigt. Eine konkrete Planung der Entwässerung dieser Flächen ist jedoch erst im Rahmen der Bauantragsstellung darzulegen. Dabei soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken dezentral versickern.

Für die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in das Grundwasser werden im Rahmen der jeweiligen Bauantragsverfahren Anträge auf Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich werden.

Der vorhandene Grabenabschnitt im Südwesten des Geltungsbereiches soll als Fläche für die Wasserwirtschaft mit einem angrenzenden Räumstreifen erhalten bleiben und wird im Weiteren nicht betrachtet.

Der vorliegende Erläuterungsbericht behandelt die Entwässerung des Niederschlagsabflusses. Der Umgang mit dem anfallenden Schmutzwasser wird nicht erörtert.

2 Verwendete Unterlagen

Tabelle 1 fasst die für die Erstellung des vorliegenden Berichtes verwendeten Unterlagen zusammen.

Tabelle 1: Zur Erstellung des vorliegenden Entwässerungskonzeptes verwendete Unterlagen

Nr.	Unterlage	Datum	Verfasser, Quelle
1	Topografische Karte, 1:25.000	- ^a	LBEG (NIBIS Kartenserver)
2	Bodenkarte von Niedersachsen, 1:50.000	- ^a	
3	Geologische Karte von Niedersachsen, 1:25.000	- ^a	
4	Niederschlagssumme der Jahre 1991-2020 als langjähriges Mittel	- ^a	
5	Überschwemmungsgebiete	- ^s	NLWKN (Umweltkarten Niedersachsen)
6	Trinkwasserschutzgebiete	- ^s	
7	Vorentwurf Bebauungsplan	09.04.2024	Gemeinde Sustrum
8	Vermessungsplan, Messdatum 15.02.2024	22.02.2024\$	Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
9	Orientierendes Baugrundgutachten, Erschließung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“, Projekt 6870-2024, Auszug s. Anlage 6	27.03.2024	Büro für Geowissenschaften M&O GbR

^a liegt nicht vor

3 Standortverhältnisse

3.1 Topografie

Das betrachtete Areal wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und liegt nördlich der Ortslage 49762 Sustrum-Moor. Die Zufahrt ist von Norden kommend von der Kuhstraße geplant. Es umfasst die Flurstücke 3/16 und 3/21 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Sustrum.

Westlich des Plangebiets befindet sich ein Raiffeisen-Landhandel mit Shop und Tankstelle sowie ein Autohandel. Südöstlich liegt das Stillgewässer ‚Lagerteich‘.

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein zuvor verrohrter Graben, der im weiteren Verlauf nach Westen abknickt und schließlich in den ‚Sustrumer Moorgraben‘ mündet. Der ‚Sustrumer Moorgraben‘ (Gewässerkennzahl 37434) befindet sich im Einzugsgebiet des ‚Walchumer Schlot‘ (Gewässerkennzahl 374) bzw. der ‚Ems‘. Die Zuständigkeit liegt beim Unterhaltungsverband Nr. 102 „Ems III“. Bei beiden Vorflutern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung, wobei der ‚Walchumer Schlot‘ nach WRRL berichtspflichtig ist.

Der Standort liegt gem. Unterlage 1 auf einer Höhe von 10,5 m NHN, das Gelände ist eben ausgebildet.

3.2 Niederschlag

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme beträgt vor Ort etwa 817 mm (NIBIS, Unterlage 4).

3.3 Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Die betrachtete Fläche liegt laut Unterlagen 5 und 6 außerhalb von Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten (WSG) sowie (vorläufig gesicherten) Überschwemmungsgebieten.

3.4 Altlasten

Der betrachtete Bereich ist nach Angaben des Landkreises Emsland nicht als Altstandort und Altlastenverdachtsfläche im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) eingestuft.

Es kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass nach aktuellem Kenntnisstand eine Gefährdung des Grundwassers durch eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nicht zu erwarten ist.

3.5 Boden- und Grundwasser

Gem. Unterlage 2 liegt der betrachtete Standort im Bereich eiszeitlicher Ablagerungen bzw. in der Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Als Bodentyp ist mittlerer Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley ausgewiesen. Der mittlere Grundwasserschwankungsbereich wird zwischen 0,6 m und 1,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, wobei der mittlere Niedriggrundwasserstand (MNGW) angehoben wurde.

Der betrachtete Standort ist laut Unterlage 3 im Tiefenbereich von 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von fluviatilen Sanden des Quartärs, die von holozänen Hochmoortorfen überlagert werden.

Die mittlere Höhe des Grundwasserspiegels beträgt laut Unterlage 4 am betrachteten Standort etwa > 7,5 m bis 10 m NHN. Das potentielle Grundwasserfließgefälle ist nach Nordosten gerichtet. Aus der Geländehöhe von ca. 10,5 m NHN (s. Abschn. 3.1) resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand zwischen 0,5 m und 3,0 m. Die Bezeichnung des anstehenden Grundwasserkörpers lautet „Mittlere Ems Lockergestein links“.

Die Boden- und Grundwasserverhältnisse auf dem betrachteten Grundstück wurden am 21.03.2024 im Rahmen einer orientierenden Baugrunderkundung (Unterlage 9) geprüft. Die

Lage der Bohrpunkte wurde dabei höhengerecht in Relation zueinander eingemessen (HFP, RKS 1 = ± 0,00 m). Die Lage der Sondierungen zeigt Anlage 2, die Bohrprofile sind in der Anlage 6 dargestellt. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst:

„In den [Rammkernsondierungen] RKS 1 und RKS 2 wurde ab Geländeoberkante bis zu einer Tiefe von mind. 0,50 m unter GOK bis etwa 0,70 m unter GOK humoser Oberboden aus humosem, schluffigem, z.T. schwach mittelsandigem, Feinsand erbohrt. Es handelt sich möglicherweise um sog. „tiefgepflügten Oberboden“, welcher in noch größere Tiefe reichen kann, als in den Aufschlussbohrungen vorgefunden.

Unterhalb des humosen Oberbodens folgen bis in Tiefe von 3,20 bis zu 3,40 m unter GOK schluffige, schwach mittelsandige Feinsande. Darunter lagern bis zur Aufschlussendtiefe von 5 m unter GOK mittelsandige, schwach schluffige Feinsande.“ (Unterlage 9)

Der Grundwasserstand wurde in den Bohrlöchern der Rammkernsondierungen als Ruhewasserspiegel in einer Tiefe von jeweils 1,1 m unter GOK gemessen. Infolge der jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sind Aussagen zu maximal bzw. minimal zu erwartenden Wasserständen ausschließlich nach Langzeitmessungen in geeigneten Messstellen möglich. Aufgrund der Witterung der vorangegangenen Tage und Wochen können die gemessenen Werte gemäß Angaben in der Unterlage 9 als mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) angenommen werden.

Gemäß Vermessungsplan (Unterlage 8) liegt die Geländeoberkante im Bereich der durchgeführten Rammkernsondierungen auf einer Höhe von ca. 10,45 m NHN (RKS 1) bzw. 10,40 m NHN (RKS 2). Der MHGW wird entsprechend auf einer Höhe von 9,3 m NHN angenommen.

Es ist zu beachten, dass die Sondierungen eine exakte Aussage über die Baugrundsichtung nur für den jeweiligen Untersuchungspunkt bieten. Schichtenfolge und Schichtmächtigkeiten können sich auf dem betrachteten Areal je nach Standort anders darstellen und sind in den Bereichen, in denen Versickerungsanlagen geplant werden, ggf. erneut zu prüfen.

3.6 Versickerungsfähigkeit

Nach DWA-A 138 ist zwischen der Sohle von Versickerungsanlagen und dem mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) eine Sickerstrecke von $\geq 1,0$ m einzuhalten. Bei einer angenommenen Höhe des MHGW von 9,3 m NHN (s. Abschn. 3.5) muss die Sohle der Versickerungsanlagen entsprechend bei 10,3 m NHN liegen, um diese Sickerstrecke zu gewährleisten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände in weiten Teilen eine Aufhöhung des Geländes erfolgen muss, um eine oberflächennahe Versickerung über Mulden zu gewährleisten.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) wurde am Untersuchungstag (13.12.2023) am Standort der RKS 1 über einen Versickerungsversuch im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt (VU 1). Hierzu wurden nahe dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelman-Bohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm, Lage s. Anlage 2 bzw. Unterlage 9). Die Messungen erfolgte im schluffigen, schwach mittelsandigen Feinsand in einer Tiefe zwischen 0,70 und 0,80 m unter GOK mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle. Der gemessene k_f -Wert liegt bei $1,5 \times 10^{-5}$ m/s.

Gem. DWA-A 138 ist der gemessene k_f -Wert mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit kann für die untersuchten Sande ein k_f -Wert von $\geq 3 \times 10^{-5}$ m/s zu Grunde gelegt werden. Da die Versickerung über Mulden erfolgen soll, die mit einem humosen Oberboden abgedeckt werden (s. Abschn. 4), wird für den humosen Oberboden ein k_f -Wert von $2,5 \times 10^{-5}$ m/s angenommen.

Im Rahmen des Bauantragverfahrens für die Grundstücksflächen sind die Grundwasserstände sowie die wassergesättigte Durchlässigkeit der Böden am Standort der geplanten Versickerungsanlagen zu verifizieren und ggf. anzupassen.

3.7 Belange des Wasserhaushalts

Im Hinblick auf den Wasserhaushalt sollte Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf den Grundstücken versickern oder verdunsten, in ein Oberflächengewässer eingeleitet und erst, wenn dies nicht möglich ist, im Trennverfahren abgeleitet werden.

Um den Belangen des Wasserhaushalts gerecht zu werden, soll das gesamte Gewerbegebiet über eine Versickerung in das Grundwasser entwässert werden. Eine Versickerung vor Ort ist im Hinblick auf die Boden- und Grundwasserverhältnisse (s. Abschn. 3.5) jedoch lediglich oberflächennah über Mulden möglich.

Weiterhin könnte über eine Herrichtung der Gebäude mit extensiven Gründächern der Abfluss zu Mulden und damit der Flächenverbrauch für die Versickerung verringert und die Verdunstung begünstigt werden.

Den Belangen des Wasserhaushalts wird entsprechend möglichst genüge getan.

4 Erläuterung der Entwässerung

Die Entwässerung von unbelasteten Niederschlagswasser sollte im Hinblick auf die Grundwasserneubildung und den Gewässerschutz vorrangig über eine Versickerung in das Grundwasser erfolgen. Für die oberflächennahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet sind die Flächen soweit aufzuhöhen, dass eine Sickerstrecke von 1,0 m zum MHGW (s. Abschn. 3.6) eingehalten wird sowie die Mulden eine Tiefe von $\geq 0,30$ m aufweisen, wobei die Sohle auf $\geq 10,3$ m NHN liegen muss. Entsprechend müssen die angrenzenden abflusswirksamen Flächen auf Höhen von $\geq 10,6$ m NHN aufgehört werden.

Weiterhin weisen die anstehenden Böden eine gute Durchlässigkeit auf ($k_f \approx 3 \times 10^{-5}$ m/s, s. Abschn. 3.6). In Bereichen, in denen ggf. eine Aufhöhung erfolgen muss, sind unterhalb der Versickerungsanlagen geeignete Füllsande zu verwenden und der anstehende Mutterboden zu entnehmen bzw. aufzubereiten bevor er als Deckschicht wieder eingebaut werden kann.

Die Versickerungsanlagen sind nach DWA-A 138 iterativ für ein Regenereignis mit einem Wiederkehrintervall von mindestens fünf Jahren mittels aktueller KOSTRA-Daten zu berechnen und entsprechend so zu dimensionieren, dass die Entleerungszeit der Versickerungsanlagen bei ≤ 24 Stunden liegt.

4.1 Verkehrsflächen - Zufahrt

Anlage 2 zeigt einen Lageplan auf Grundlage der Unterlagen 7 und 8. Schnitte der Entwässerungsanlagen sind in Anlage 2 dargestellt.

Das Gewerbegebiet wird durch eine Zufahrtsstraße von der Kuhstraße aus mit einer 6,0 m breiten Fahrbahn erschlossen. Diese Verkehrsfläche (Zufahrt/Wendehammer) soll über flache straßenbegleitende Versickerungsmulden entwässert werden, die als mindestens 1,50 m breite Rasenmulden mit einer Sohlbreite von 0,30 m sowie einer Böschungsneigung von 1:2 hergerichtet werden. Die Fahrbahn wird mit einem Dachprofil mit einem Quergefälle von $\geq 2,5\%$ zu den Mulden angelegt und weist zu den Grünstreifen ein 0,25 m breites Schotterbankett auf. Das auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser fließt über das Oberflächengefälle in die Rasenmulden ab und wird hier dezentral versickert.

Die Mulden sollen mit einer $\geq 0,20$ m starken Schicht aus humosem Oberboden ausgekleidet werden, welche mit Gräsern angesät wird. Die Sohle der Mulden wird eben auf einer Höhe von 10,30 m NHN hergestellt.

Die Grundstücke werden voraussichtlich über Zufahrten vom Wendehammer aus zugänglich gemacht, für die in den folgenden Berechnungen auf der sicheren Seite liegend eine Breite

von 8 m berücksichtigt wird. Das hier anfallende Niederschlagswasser soll ebenfalls über das Oberflächengefälle in die Straßenseitenmulden abfließen und hier versickern.

4.2 Grundstücksflächen - Gewerbegebiet

Das im Bereich der vier Grundstücksflächen des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser soll über oberflächennahe Versickerungsanlagen entwässert werden. Hierzu sind die versiegelten Flächen möglichst so anzulegen, dass das Niederschlagswasser frei über das Oberflächengefälle in die Anlagen abfließen kann.

5 Hydraulischer Nachweis der Entwässerung

5.1 Verkehrsflächen

Die in der Anlage 3 gezeigte Berechnung der zur Entwässerung der Verkehrsflächen vorgesehenen Versickerungsmulden VA 1 und VA 2 erfolgte iterativ nach DWA-A 138 mittels aktueller Daten aus KOSTRA-DWD 2020. Auf der sicheren Seite liegend wurde ein Regenereignis mit einem Wiederkehrintervall von 30 Jahren betrachtet. Weiterhin wurde ein mittleres Risikomaß ($f_z = 1,15$) sowie ein Durchlässigkeitsbeiwert von $2,5 \times 10^{-5}$ m/s (s. Abschn. 3.6) gewählt.

Die Versickerungsmulden sollen eine Breite von 1,50 m, eine Tiefe von 0,30 m und eine Böschungsneigung von 1:2 aufweisen (s. Abschn. 4.1). Zur Berechnung der angeschlossenen undurchlässigen Fläche $A_{u,m}$ wurde für die Fahrbahn sowie das Schotterbankett ein mittlerer Abflussbeiwert C_m von 0,90 angesetzt.

Tabelle 2 zeigt die für die Bemessung der Versickerungsanlagen angesetzten abflusswirksamen Flächen, die Dimensionierung der geplanten Mulden sowie die Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse.

Die an die Versickerungsmulde VA 1 angeschlossene Fläche $A_{b,a}$ von 1.664 m² berechnet sich aus der zur östlichen Mulde geneigten Fahrbahn, dem Schotterbankett sowie den erforderlichen Zufahrten zu den Grundstücken (s. Abschn. 4.1).

Die nach Westen geneigte Fahrbahnseite der nördlichen Zufahrt von der Kuhstraße, wurde als Einzugsgebiet der Versickerungsmulde VA 2 mit einer Fläche $A_{b,a}$ von 465 m² angesetzt. Auch hier wurde das Schotterbankett bei der Berechnung berücksichtigt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Eingangsdaten und der Ergebnisse nach DWA-A 138
(Berechnung s. Anlage 3)

Versickerungsanlage	VA 1	VA 2
angeschlossene Fläche (A_{ges}) [m ²]	1.600	465
zzgl. Zufahrten [m ²], 4 mal 8 m x 2 m	64	-
abflusswirksame Fläche ($A_{b,a}$) [m ²]	1.664	465
undurchlässige angeschlossene Fläche ($A_{u,m}$) [m ²]	1.498	419
Abmessungen Versickerungsanlagen		
Fläche Böschungsoberkante [m ²] ^a	409 ^c	152
Fläche Sohle [m ²] ^a	30 ^c	31
Fläche Bemessungswasserspiegel [m ²]	376	128
A_u / A_s (IST)	4	4
Speichervolumen (V), SOLL [m³] ^b	56	15
Einstauhöhe im Bemessungsfall (z_M) [m]	0,27	0,21
Freibord im Bemessungsfall [m]	0,03	0,09
Entleerungszeit im Bemessungsfall (t_E) [h]	6	5

^a aus AutoCAD ermittelt

^b iterativ ermittelt, s. Anlage 3.1 und 3.2

^c abzüglich vier Zufahrten zu den Grundstücken á 8 m

In den Versickerungsmulden VA 1 und VA 2 tritt ein maximaler Einstau im Bemessungsfall ($r_{D,30}$) von 0,27 m auf, wobei ein Freibord von mindestens 0,03 m verbleibt. Die Entleerungszeit der Mulden liegt im Bemessungsfall bei 5 bis 6 Stunden. Die Versickerungsmulden sind somit als ausreichend dimensioniert zu bewerten.

Das Verhältnis zwischen angeschlossener undurchlässiger Fläche und Versickerungsfläche A_u/A_s beträgt bei beiden Mulden 4, wodurch die hydraulische Belastung der Mulden als gering angesehen werden kann.

5.2 Grundstücksflächen - Gewerbegebiet

Anlage 4 zeigt die hydraulische Berechnung der erforderlichen Versickerungsfläche gem. DWA-A 138 exemplarisch für eine Grundstücksfläche von 6.000 m² mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,80. Auf der sicheren Seite liegend wurde die undurchlässige gesamte angeschlossene Fläche mit 4.800 m² ohne Berücksichtigung weiterer Abflussbeiwerte angesetzt.

Die Berechnung erfolgte iterativ für einen Bemessungsregen mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 10 Jahren mittels Niederschlagsdaten aus KOSTRA-DWD 2020. Es wurde ein Zuschlagsfaktor von 1,20 sowie ein Durchlässigkeitsbeiwert von $2,5 \times 10^{-5}$ m/s (s. Abschn.

3.6) angesetzt. Für die Ausbildung der Mulde wurde weiterhin davon ausgegangen, dass diese eine Tiefe von 0,30 m sowie eine Böschungsneigung von 1:2 aufweisen wird.

Tabelle 3 zeigt eine Zusammenfassung der angesetzten Flächengrößen sowie der Ergebnisse der Berechnung. Der im Bemessungsfall ($r_{D,10}$) erforderliche Flächenbedarf der Versickerungsanlage beträgt rd. 600 m² im Bereich der Böschungsoberkante und damit etwa 10 % der Grundstücksfläche. Die Entleerungszeit der Anlage bei Vollfüllung liegt bei 7 Stunden. In dem beschriebenen Fall beträgt die hydraulische Belastung der Versickerungsanlage A_U/A_S 8.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Eingangsdaten und der Ergebnisse nach DWA-A 138 (Berechnung s. Anlage 4)

Versickerungsanlage	VA 3
Grundstücksfläche [m ²]; Beispiel	6.000
Grundflächenzahl [-]	0,80
undurchlässige angeschlossene Fläche ($A_{u,m}$) [m ²]	4.800
Fläche Böschungsoberkante [m²]; ~10 % der Grundstücksfläche	600
Fläche Sohle [m ²] ^a	543
A_U / A_S (IST)	8
Speichervolumen (V), SOLL [m ³] ^a	150
Speichervolumen (V), Vollfüllung [m ³]	171
Entleerungszeit (t_E) [h]	7

^a iterativ ermittelt, s. Anlage 4.1

6 Bewertung und Behandlung des Niederschlagsabflusses

Die Bewertung und Planung der Vorbehandlung des Niederschlagsabflusses für Versickerungsanlagen erfolgen nach DWA-M 153.

Der betrachtete Bereich liegt außerhalb von Wasserschutz- und Trinkwassereinzugsgebieten. Der Grundwasserleiter, in welchen eingeleitet werden soll, weist ein entsprechendes normales Schutzbedürfnis auf und wird dem Gewässertyp G12 zugeordnet. Da vor Ort ein Gewerbegebiet geplant ist, wird für die weitere Betrachtung eine starke Verschmutzung über den Luftpfad angenommen (Typ L4).

6.1 Verkehrsflächen

Die geplanten Verkehrswege dienen als Zuwegung zu vier Gewerbegrundstücken. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Belastung der Verkehrswege bei < 5.000 KFZ pro

Tag liegen wird und die pot. Verschmutzung als mittel bewertet und somit dem Flächentyp F4 zugeordnet werden kann.

Die Versickerungsmulden VA 1 und VA 2 werden mit einer $\geq 0,20$ m mächtigen Schicht humosem Oberboden ausgekleidet (s. Abschn. 4.1). Das Verhältnis zwischen angeschlossener undurchlässiger Fläche und Versickerungsfläche A_U/A_S liegt bei 4 (s. Tabelle 2). Wie die Berechnungen in Anlage 5 zeigen, kann eine Versickerung durch den humosen Oberboden nach DWA-M 153 als ausreichend zur Vorbehandlung vor Einleitung in das Grundwasser bewertet werden.

6.2 Grundstücksflächen - Gewerbegebiet

Ein Erfordernis zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in das Grundwasser im Bereich der Grundstücksflächen ist abhängig von der späteren Nutzung und Belastung der versiegelten Flächen. Diese ist im Rahmen des Wasserrechtlichen Antrags nach §§ 8-10 WHG zu prüfen.

7 Schlusswort

Generell ist eine dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Areal möglich, wobei hierzu in weiten Bereichen eine Aufhöhung des Geländes vorausgesetzt wird. Im Rahmen der Bauantragsstellung wird ein Wasserrechtlicher Antrag nach §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung von den beschriebenen Bedingungen abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser zu informieren.

Falls sich Fragen ergebend, die im vorliegenden Erläuterungsbericht nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

8 Vorgaben zur Herstellung, zum Umgang und zur Wartung der Entwässerungseinrichtungen

Für den einwandfreien Betrieb sind bei der Ausführung und der Wartung der Entwässerungseinrichtungen folgende Punkte zu beachten:

- Die Versickerungsanlagen sind nach den Vorgaben in der DWA-A 138 herzurichten.
- Der unterhalb der Böschungen und Sohlen der Versickerungsanlagen mit einer Stärke von $\geq 0,20$ m einzubauende Mutterboden sollte eine sandige Textur und einen Schlämmkornanteil von $< 5\%$ aufweisen. Der Humusgehalt sollte etwa zwischen 2 und 8 % liegen. Der k_f -Wert des Mutterbodens soll $\geq 2,5 \times 10^{-5}$ m/s betragen. Sollte der auf der Fläche vorhandene Mutterboden eingebaut werden, muss dieser ggf. aufgearbeitet werden, um eine entsprechende Wasserdurchlässigkeit zu erfüllen.
- Unter den Versickerungsanlagen ggf. vorhandene geringdurchlässige Böden, die aus der orientierenden Baugrunderkundung nicht ersichtlich sind, sind unter gutachterlicher Begleitung auszukoffern und durch für eine Versickerung geeignete Sande mit einem k_f -Wert von $\geq 2,5 \times 10^{-5}$ m/s zu ersetzen.
- Die Sohle und die Böschungen der Versickerungsmulden sollen einen geschlossenen Bewuchs mit Gräsern aufweisen, die temporäre Vernässung tolerieren. Schadstellen im Bewuchs sind auszubessern.
- Sollten im Bereich der Böschungen der Versickerungsmulden durch den gezielten und ungezielten Zulauf von Niederschlagswasser Schäden auftreten, sind diese zu beseitigen und bei Bedarf die betroffenen Bereiche mit Wasserbausteinen o. Ä. gegen Erosion zu schützen.
- Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig zu mähen. Das Mahdgut ist aus den Anlagen zu räumen. Größere Ansammlungen von Laub und anderen Störstoffen sind zu vermeiden bzw. zu entfernen.
- Die Versickerungsanlagen müssen mindestens einmal jährlich gemäß Vorgaben der entsprechenden DWA-Regelwerke kontrolliert werden. Die Anlagensohle und die Böschungen der Versickerungsanlagen sind dabei auf Kolmation zu prüfen. Ggf. sind in den Versickerungsanlagen vorhandene Oberflächenkrusten durch Vertikutieren oder vergleichbare lockernde Maßnahmen zu entfernen. Ist die Versickerungsfähigkeit aufgrund fortgeschrittener Kolmation zu stark eingeschränkt, ist die Mutterbodenschicht (teilweise) auszutauschen.
- Es ist zu beachten, dass die zu Grunde gelegten Sondierungen eine exakte Aussage über die Baugrundsichtung nur für den jeweiligen Untersuchungspunkt bieten. Schichtenfolge und Schichtmächtigkeiten können sich auf dem betrachteten Areal je nach Standort anders darstellen und sind an den Standorten der geplanten Versickerungsanlagen hinsichtlich der vorliegenden Grundwasserverhältnisse sowie der wassergesättigten Durchlässigkeit (k_f -Wert) zu prüfen.

9 Unterschrift der Bauherrin und der Verfasserin

Ort, Datum

Spelle, 05.09.2024

Ort, Datum



Bauherrin
(Gemeinde Sustrum)

**Büro für Geowissenschaften
Meyer & Overesch GbR**
Bernard-Krone-Straße 13, 28480 Spelle
Tel.: 05977-939630, Fax: 05977-935536
e-mail: info@mo-bfg.de

Verfasserin
(M&O GbR, Nike Witte)

Literatur

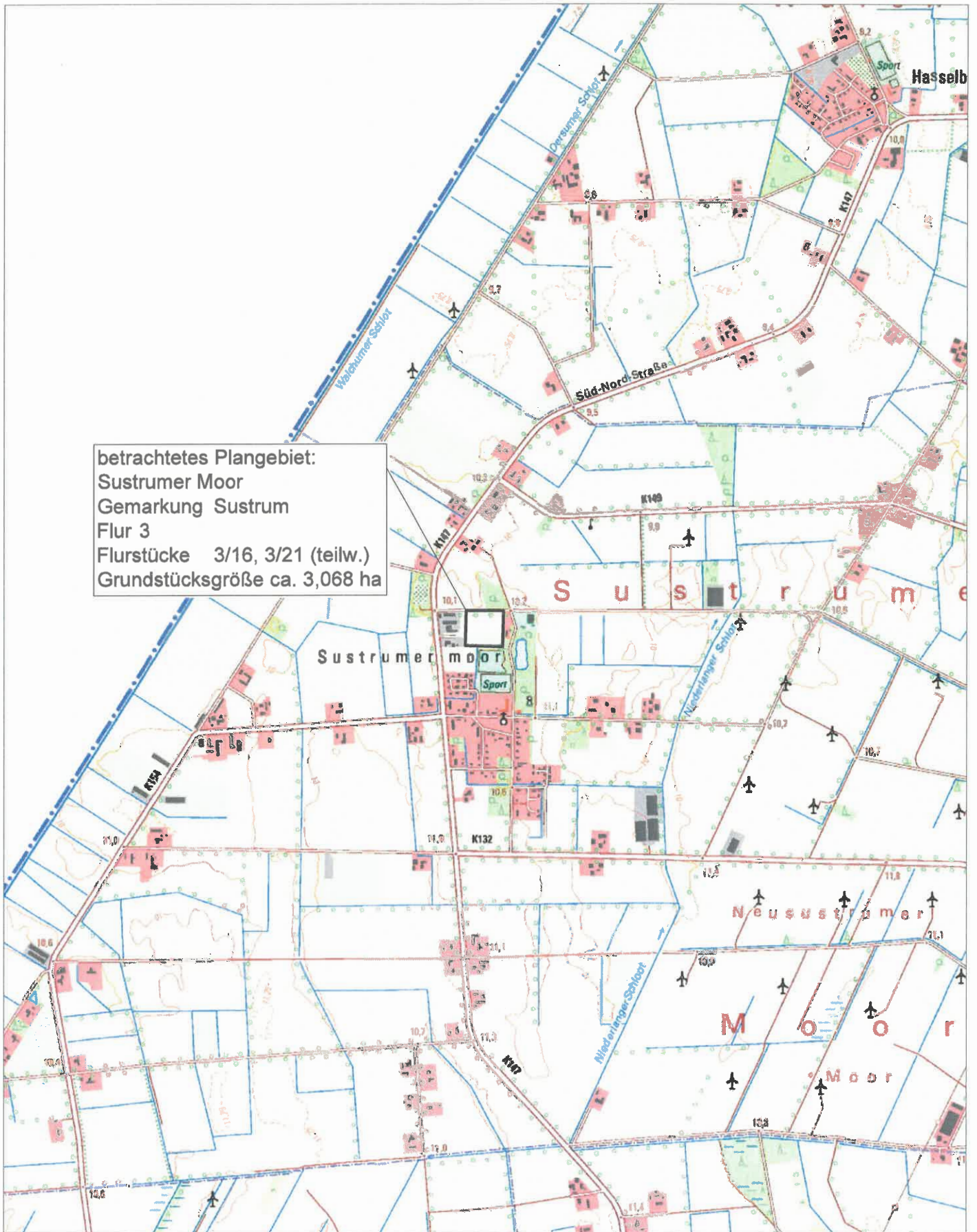
DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138, 2005. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

DWA-M 153: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Merkblatt DWA-M 153, 2007. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

- Anlage 1 Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000
- Anlage 2 Lageplan, Maßstab 1:1.000, inkl. Querschnitt, Maßstab 1:100
- Anlage 3 Hydraulische Bemessung Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138 - Verkehrsflächen
- Anlage 4 Hydraulische Bemessung Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138 – Grundstücksflächen, exemplarisch
- Anlage 5 Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassers gem. DWA-M 153
- Anlage 6 Orientierendes Baugrundgutachten, Projekt 6870-2024, 27.03.2024, Auszug

Anlage 1 Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000



betrachtetes Plangebiet:
 Sustrumer Moor
 Gemarkung Sustrum
 Flur 3
 Flurstücke 3/16, 3/21 (teilw.)
 Grundstücksgröße ca. 3,068 ha



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Projekt: 7095-2024-EK

Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II"

Anlage 1: Übersichtskarte

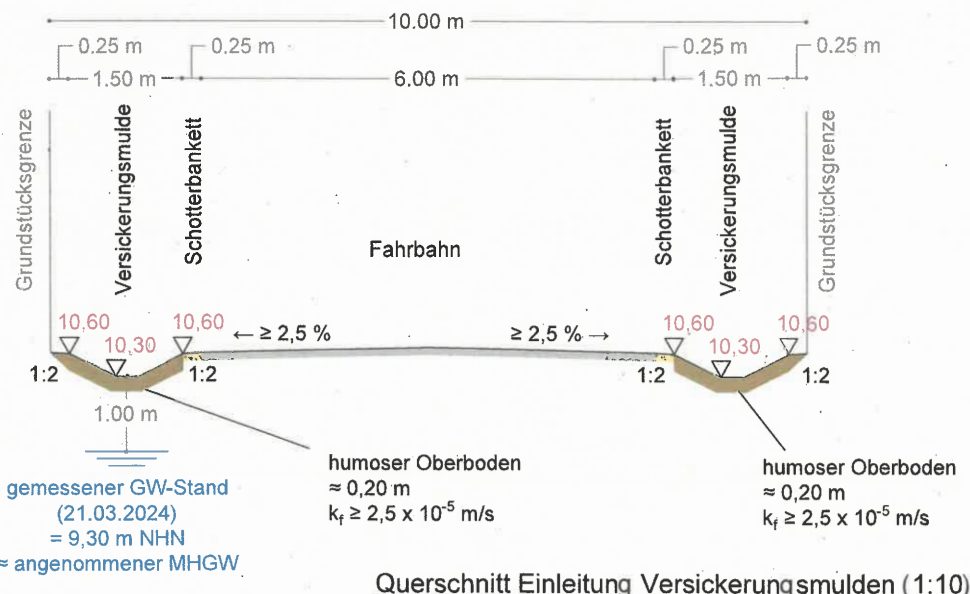
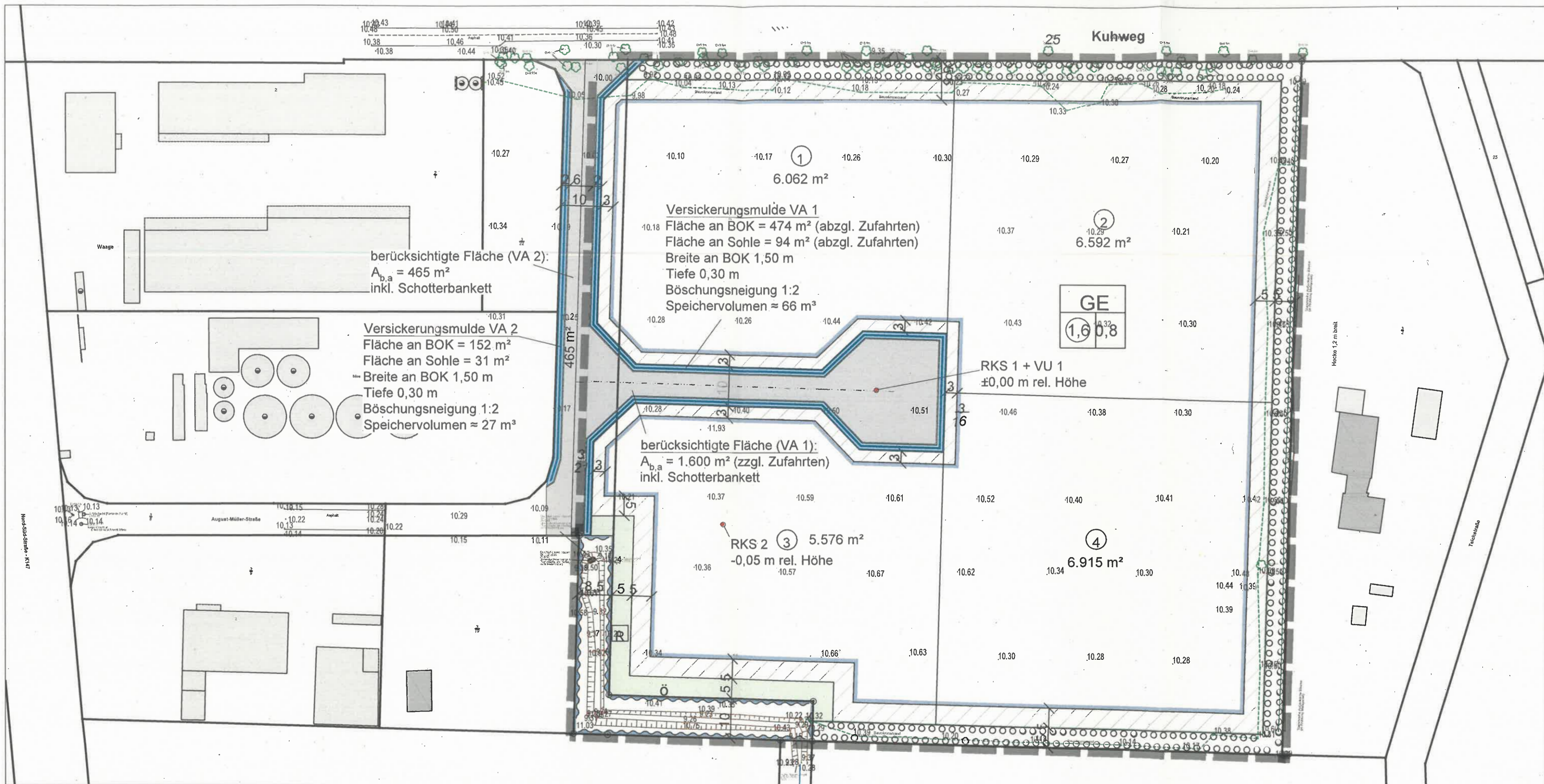
Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, LGLN 2024

Maßstab: 1:25.000 (DIN A4)

Datum: 05.09.2024

Bearbeiter: Witte

Anlage 2 Lageplan, Maßstab 1:1.000, inkl. Querschnitt, Maßstab 1:100



- Legende**
- Versickerungsanlagen (VA)
 - öffentl. Grünfläche (Räumstreifen)
 - Fläche für die Wasserwirtschaft
 - Verkehrsfläche
- befestigt
- Schotterbankett
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Grenze Bebauungsplan
 - Rammkernsondierung (RKS),
Versickerungsuntersuchung (VU)
- Flächengrößen aus AutoCAD abgelesen



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
 Bernard-Krone-Straße 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

Proj.: 7095-2024-EK-GE-Sustrumer Moor
Anlage 2: Entwässerungsplan
- Konzept Oberflächenentwässerung -

Auftraggeber: Gemeinde Sustrum Dorfstraße 7 49762 Sustrum	Vorhaben: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 15, Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II
--	--

Planungsgrundlage:
Vorentwurf Bebauungsplan, Stand 09.04.2024, Gemeinde
Vermessungsplan, 22.02.2024, ÖbVI B. Haarmann

Maßstab 1:1.000 (DIN A3)	Datum 05.09.2024	Bearbeiter Witte
-----------------------------	---------------------	---------------------

Anlage 3 Hydraulische Bemessung Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138
– Verkehrsflächen

**Anlage 3: Bemessung der Versickerungsmulden VA 1 und VA 2 gem. DWA-A 138
- Verkehrsflächen**



Berechnung des erforderlichen und vorhandenen Speichervolumens		
Versickerungsanlage	VA 2	VA 3
angeschlossene Fläche (A_{ges}) [m ²]	1.600	465
zzgl. Zufahrten [m ²], 4 mal 8 m x 2 m	64	-
abflusswirksame Fläche ($A_{b,a}$) [m ²]	1.664	465
mittlerer Abflussbeiwert C_m [-]	0,90	0,90
undurchlässige angeschlossene Fläche ($A_{u,m}$) [m ²]	1.498	419
Bemessungsregenspende ($r_{D,T}$)		
Stärke [l/(s*ha)]	96,7	120
Dauer (D) [min]	60	45
Häufigkeit (T) [a]	30	30
Zufluss zur Versickerungsfläche (Q_{zu}) [m ³ /s]	0,014	0,005
Zuschlagsfaktor (f_z) [-]	1,15	1,15
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_r) [m/s]	2,5E-05	2,5E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k_u) [m/s]	1,3E-05	1,3E-05
Hydraulisches Gefälle (l_{hy}) [m/m]	1	1
Abmessungen Versickerungsanlagen		
mittlere Tiefe [m]	0,30	0,30
Böschungsneigung [m/m]	2,00	2,00
Länge Böschungsoberkante [m]	272,7 °	101,3
Länge Sohle [m]	271,5 °	100,1
Länge Bemessungswasserspiegel [m]	272,6 °	101,0
Breite Böschungsoberkante [m]	1,50	1,50
Breite Sohle [m]	0,30	0,30
Breite Bemessungswasserspiegel [m]	1,40	1,14
Fläche Böschungsoberkante [m ²] ^a	409 °	152
Fläche Sohle [m ²] ^a	30 °	31
Fläche Bemessungswasserspiegel [m ²]	376 °	116
Versickerungsrate (Q_s) [l/s]	0,40	1,45
Versickerungsfläche (A_s), IST [m ²]	376	116
A_u / A_s (IST)	4	4
Speichervolumen (V), SOLL [m³] ^b	56	15
Speichervolumen (V), Vollfüllung [m ³]	66	27
Einstauhöhe im Bemessungsfall (z_M) [m]	0,27	0,21
Freibord im Bemessungsfall [m]	0,03	0,09
Entleerungszeit im Bemessungsfall (t_E) [h]	6	5
Speichervolumen (V), IST [m³]	56	15

^a aus AutoCAD ermittelt

^b iterativ ermittelt, s. Anlage 3.1 und 3.2

^c abzüglich vier Zufahrten zu den Grundstücken á 8 m

Anlage 3.1:

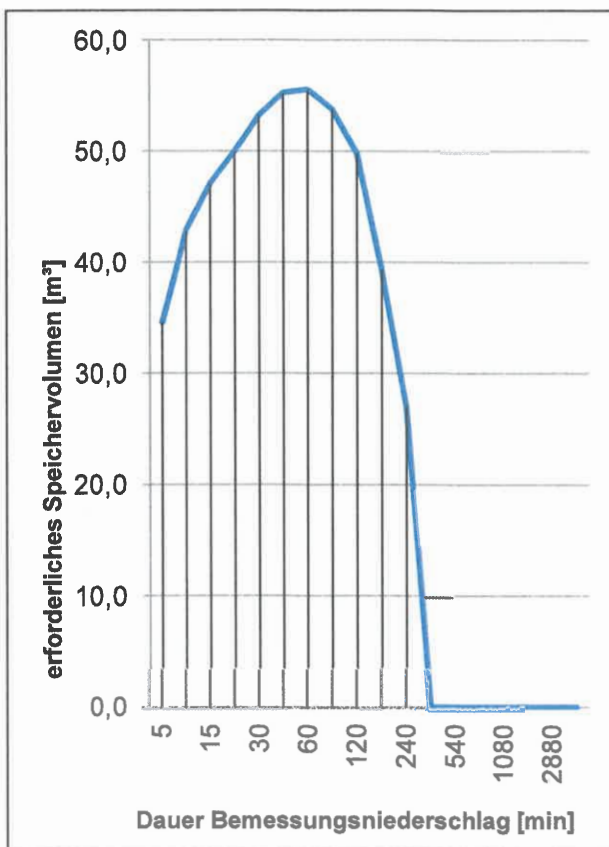
Berechnung erforderliches Speichervolumen in Abhängigkeit von der Dauer des gewählten Bemessungsniederschlags
- Versickerungsmulde VA 1 -



Eingangsdaten	
angeschlossene Fläche (A_{ges}) [m ²]	1.600
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A_U) [m ²]	1.498
Versickerungsfläche (A_S), IST [m ²]	376
Versickerungsrate (Q_S) [l/s]	4,70
AU / AS (IST)	4
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_f) [m/s]	2,50E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k_u) [m/s]	1,25E-05
Zuschlagsfaktor (f_z) [-]	1,15
Wiederkehrintervall (T) [a]	30

Berechnung erforderliches Speichervolumen
(Daten: KOSTRA-DWD 2020, Spalte 106, Zeile 97)

Dauer (D) [min]	Stärke rN [l/s/ha]	Speichervolumen [m ³] ^a
5	560,0	34,58
10	356,7	42,87
15	267,8	47,07
20	218,3	49,96
30	162,2	53,18
45	120,0	55,22
60	96,7	55,55
90	71,3	53,77
120	57,2	49,81
180	42,0	39,34
240	33,8	27,02
360	24,8	
540	18,2	
720	14,6	
1080	10,7	
1440	8,6	
2880	5,0	
4320	3,7	



anzusetzender Bemessungsregen und max. erforderliches Speichervolumen

Dauer (D) [min]	Stärke rN [l/s/ha]	erford. Speichervolumen [m ³] ^a
60	96,7	56

^a berechnet gem. DWA-A 138

Anlage 3.2:

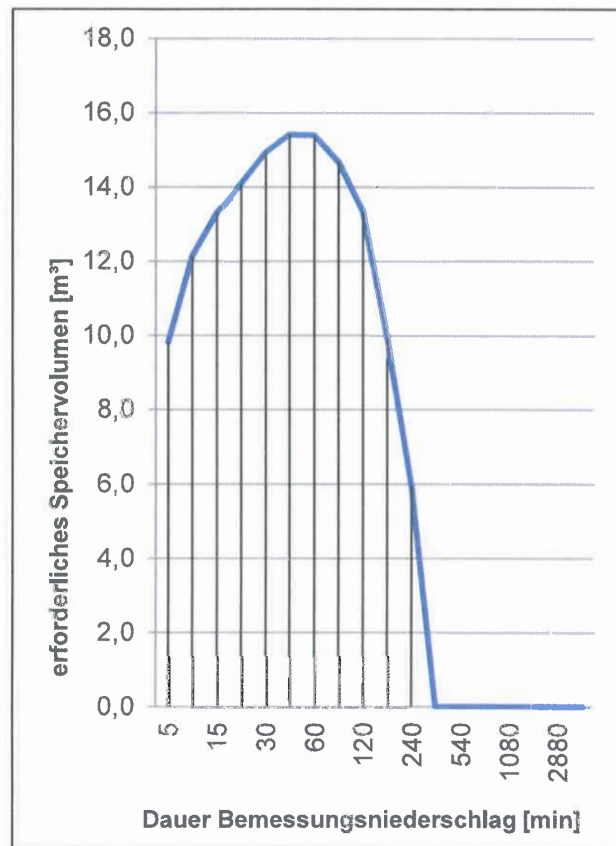
Berechnung erforderliches Speichervolumen in Abhängigkeit von der Dauer des gewählten Bemessungsniederschlags
- Versickerungsmulde VA 2 -



Eingangsdaten	
angeschlossene Fläche (A_{ges}) [m ²]	465
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A_U) [m ²]	419
Versickerungsfläche (A_S), IST [m ²]	116
Versickerungsrate (Q_S) [l/s]	1,45
AU / AS (IST)	4
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k_f) [m/s]	2,50E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k_u) [m/s]	1,25E-05
Zuschlagsfaktor (f_z) [-]	1,15
Wiederkehrintervall (T) [a]	30

Berechnung erforderliches Speichervolumen
(Daten: KOSTRA-DWD 2020, Spalte 106, Zeile 97)

Dauer (D) [min]	Stärke rN [l/s/ha]	Speichervolumen [m ³] ^a
5	560,0	9,82
10	356,7	12,15
15	267,8	13,31
20	218,3	14,10
30	162,2	14,94
45	120,0	15,41
60	96,7	15,40
90	71,3	14,67
120	57,2	13,33
180	42,0	9,90
240	33,8	5,95
360	24,8	
540	18,2	
720	14,6	
1080	10,7	
1440	8,6	
2880	5,0	
4320	3,7	



anzusetzender Bemessungsregen und max. erforderliches Speichervolumen		
Dauer (D) [min]	Stärke rN [l/s/ha]	erford. Speichervolumen [m ³] ^a
45	120	15

^a berechnet gem. DWA-A 138

Anlage 4 Hydraulische Bemessung Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138
– Grundstücksflächen, exemplarisch

Anlage 4: Bemessung einer exemplarischen Versickerungsmulde gem. DWA-A 138
- Grundstücksflächen



Berechnung des erforderlichen und vorhandenen Speichervolumens	
Versickerungsanlage	VA Bsp. GST
Grundstücksfläche [m ²]; Beispiel	6.000
Grundflächenzahl [-]	0,80
undurchlässige angeschlossene Fläche (A _{u,m}) [m ²]	4.800
Bemessungsregenspende (r _{D,T})	
Stärke [l/(s*ha)]	56,7
Dauer (D) [min]	90
Häufigkeit (T) [a]	10
Zufluss zur Versickerungsfläche (Q _{zu}) [m ³ /s]	0,027
Zuschlagsfaktor (f _z) [-]	1,20
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k _f) [m/s]	2,5E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k _u) [m/s]	1,3E-05
Hydraulisches Gefälle (I _{hy}) [m/m]	1
Abmessungen Versickerungsanlagen	VA Bsp. GST
mittlere Tiefe [m]	0,30
Böschungsneigung [m/m]	2,00
Länge Böschungsoberkante [m]	24,50
Länge Sohle [m]	23,30
Länge Bemessungswasserspiegel [m]	24,50
Breite Böschungsoberkante [m]	24,50
Breite Sohle [m]	23,30
Breite Bemessungswasserspiegel [m]	24,50
Fläche Böschungsoberkante [m ²]; ~10 % der Grundstücksfläche	600
Fläche Sohle [m ²]	543
Fläche Bemessungswasserspiegel [m ²]	600
Versickerungsrate (Q _s) [l/s]	7,50
Versickerungsfläche (A _s), IST [m ²]	600
A _u / A _s (IST)	8
Speichervolumen (V), SOLL [m³]^a	150
Speichervolumen (V), Vollfüllung [m³]	171
Entleerungszeit (t _ε) [h]	7

^a iterativ ermittelt, s. Anlage 4.1

Anlage 4.1:

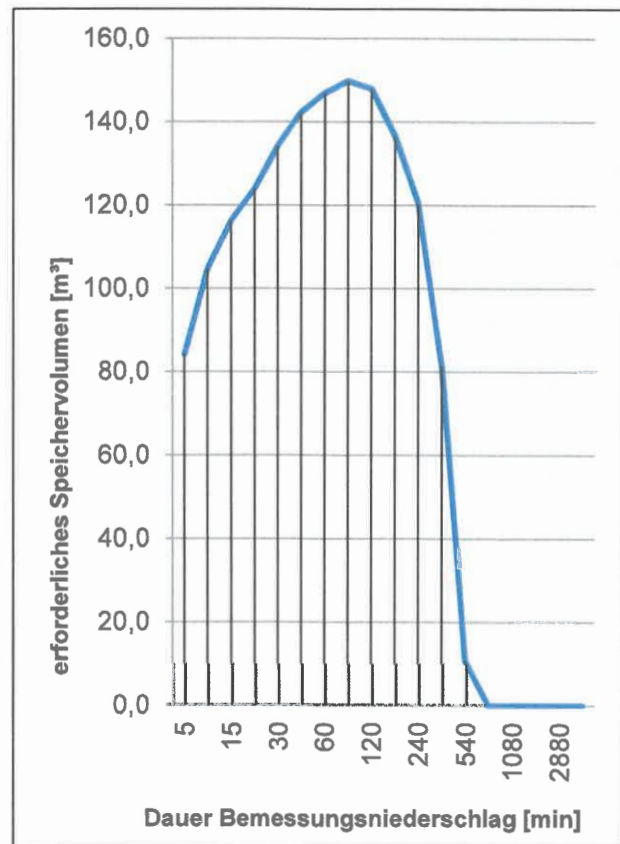
Berechnung erforderliches Speichervolumen in Abhängigkeit von der Dauer des gewählten Bemessungsniederschlags
- Versickerungsmulde Beispiel, Grundstücke -



Eingangsdaten	
Grundstücksfläche [m ²]; Beispiel	6.000
undurchlässige angeschlossene Fläche, berechnet (A _U) [m ²]	4.800
Versickerungsfläche (A _S), IST [m ²]	600
Versickerungsrate (Q _S) [l/s]	7,50
AU / AS (IST)	8
Durchlässigkeitsbeiwert gesättigte Zone (k _f) [m/s]	2,50E-05
Durchlässigkeitsbeiwert ungesättigte Zone (k _u) [m/s]	1,25E-05
Zuschlagsfaktor (f _Z) [-]	1,2
Wiederkehrintervall (T) [a]	10

Berechnung erforderliches Speichervolumen (Daten: KOSTRA-DWD 2020, Spalte 106, Zeile 97)

Dauer (D) [min]	Stärke rN [l/s/ha]	Speichervolumen [m ³] ^a
5	446,7	84,14
10	283,3	104,75
15	213,3	116,30
20	173,3	123,96
30	128,9	134,15
45	95,2	142,26
60	76,9	146,99
90	56,7	149,79
120	45,6	147,93
180	33,4	136,52
240	26,8	120,43
360	19,7	81,27
540	14,4	10,62
720	11,6	
1080	8,5	
1440	6,8	
2880	4,0	
4320	2,9	



anzusetzender Bemessungsregen und max. erforderliches Speichervolumen

Dauer (D) [min]	Stärke rN [l/s/ha]	erford. Speichervolumen [m ³] ^a
90	56,7	150

^a berechnet gem. DWA-A 138

Anlage 5 Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassers
gem. DWA-M 153

Anlage 5.1: Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassersabflusses
gem. DWA-M 153 – Versickerungsmulde VA 1



Bewertung des Gewässers		
Art des Gewässers, in das eingeleitet / versickert werden soll	Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten	
Gewässertyp	G12	
Gewässerpunktezahl	10	
Abflussbelastung		
Teilfläche-Nr.	1	Gesamtfläche
Beschreibung	Verkehrsflächen	-
Belastung aus der Fläche		
undurchlässige Fläche [m ²]	1.664	1.664
Anteil an Gesamtfläche [%]	100	
für Bewertung relevante undurchlässige Fläche [m ²]	1.664	1.664
Anteil an für Bewertung relevanter Fläche [%]	100	
Flächenverschmutzung	mittel	-
Typ	F4	-
Punkte	19	19,0
Einflüsse aus der Luft		
Luftverschmutzung	stark	-
Typ	L4	-
Punkte	8	8,0
Abflussbelastung, Punkte	27	27,0
maximal zulässiger Durchgangswert	0,37	
Durchgangswert bei Bodenpassage		
Flächenbelastung: A _u / A _s	4	
Beschreibung	Versickerung durch bewachsenen Oberboden	
Stärke Oberboden [cm]	20	
Typ	D2a	
Wert	0,20	
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,20	
Emissionswert	5,4	
Emissionswert / Gewässerpunktezahl	0,54	
Soll erreicht?	Ja	

Anlage 5.2: Bewertung und Vorbehandlung des Regenwassersabflusses
gem. DWA-M 153 – Versickerungsmulde VA 2



Bewertung des Gewässers		
Art des Gewässers, in das eingeleitet / versickert werden soll	Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten	
Gewässertyp	G12	
Gewässerpunktezahl	10	
Abflussbelastung		
Teilfläche-Nr.	1	Gesamtfläche
Beschreibung	Verkehrsflächen	-
Belastung aus der Fläche		
undurchlässige Fläche [m ²]	419	419
Anteil an Gesamtfläche [%]	100	
für Bewertung relevante undurchlässige Fläche [m ²]	419	419
Anteil an für Bewertung relevanter Fläche [%]	100	
Flächenverschmutzung	mittel	-
Typ	F4	-
Punkte	19	19,0
Einflüsse aus der Luft		
Luftverschmutzung	stark	-
Typ	L4	-
Punkte	8	8,0
Abflussbelastung, Punkte	27	27,0
maximal zulässiger Durchgangswert	0,37	
Durchgangswert bei Bodenpassage		
Flächenbelastung: A _U / A _S	4	
Beschreibung	Versickerung durch bewachsenen Oberboden	
Stärke Oberboden [cm]	20	
Typ	D2a	
Wert	0,20	
Durchgangswert aus allen Vorbehandlungsarten	0,20	
Emissionswert	5,4	
Emissionswert / Gewässerpunktezahl	0,54	
Soll erreicht?	Ja	

Anlage 6 Orientierendes Baugrundgutachten, Projekt 6870-2024,
27.03.2024, Auszug



6870-2024-BGU-
BBP 15-
Sustrumer
Moor

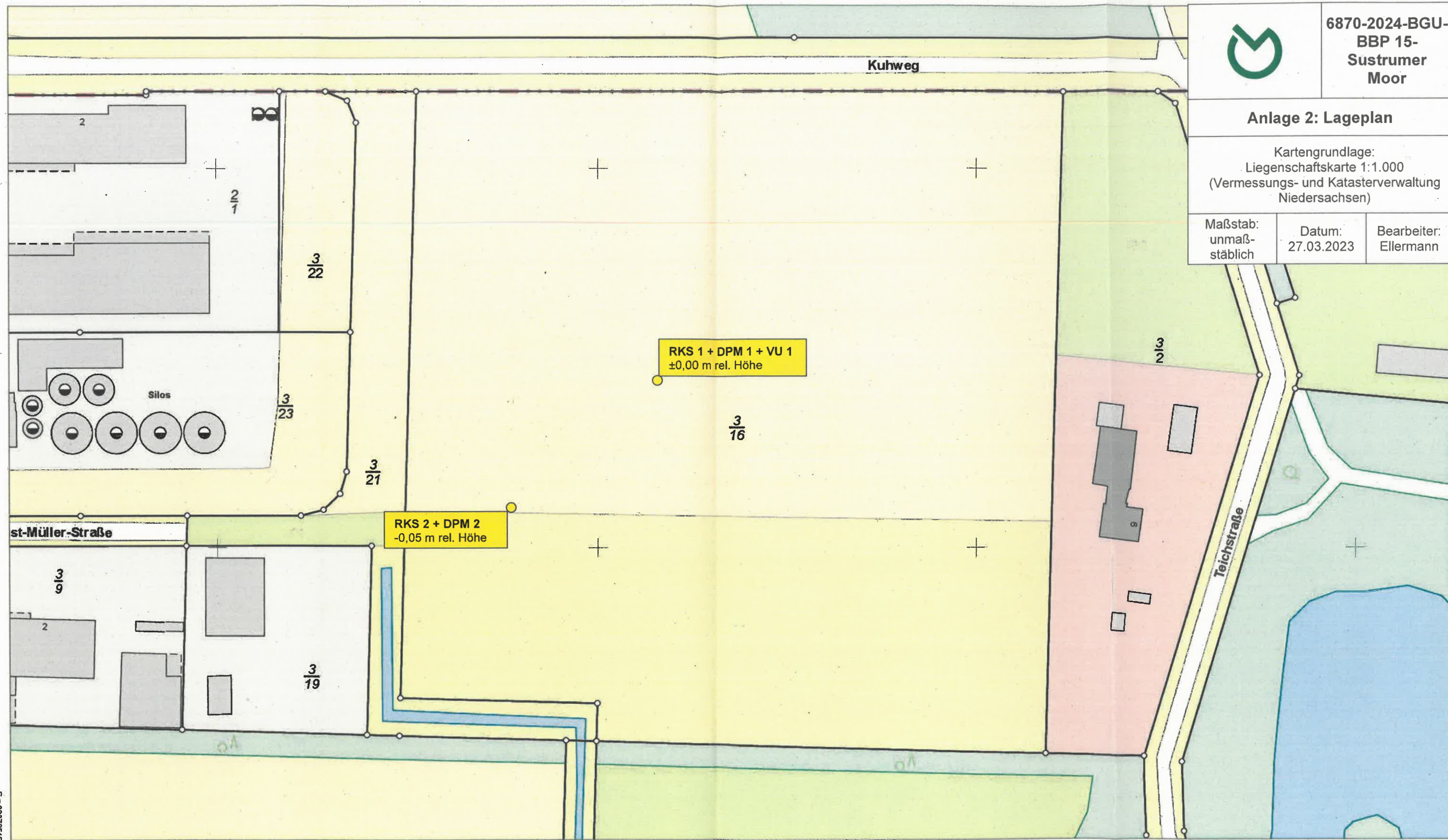
Anlage 2: Lageplan

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte 1:1.000
(Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen)

Maßstab:
unmaß-
stäblich

Datum:
27.03.2023

Bearbeiter:
Ellermann



E = 32378545

N = 5863123



Vermessungs- und Katasterverwaltung
Niedersachsen

Gemeinde: Sustrum
Gemarkung: Sustrum
Flur: 3 Flurstück: 3/16

Liegenschaftskarte 1:1000
Standardpräsentation

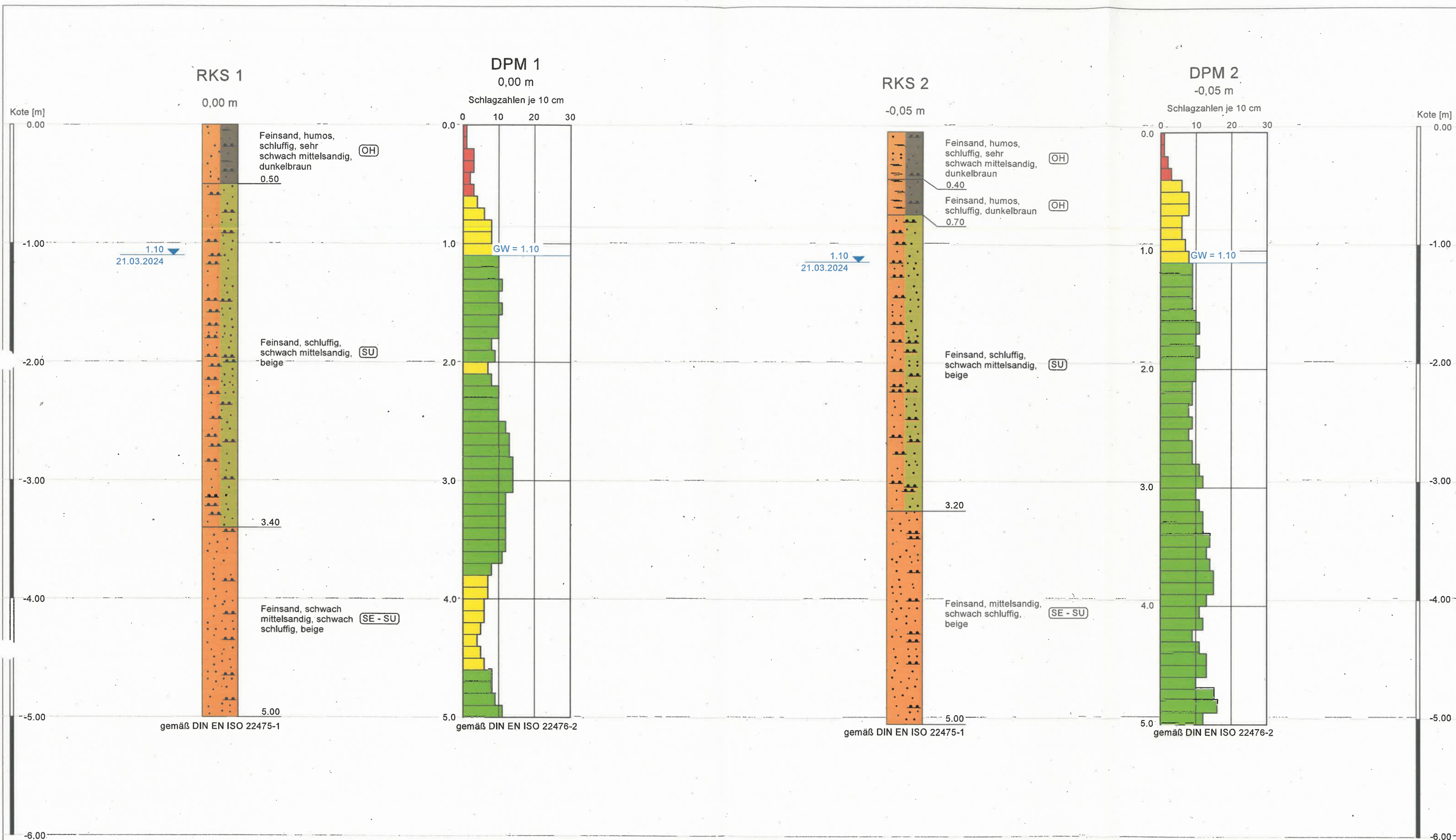
Erstellt am 27.03.2024
Aktualität der Daten 23.03.2024

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Meppen -
Obergerichtsstraße 18
49716 Meppen

0 10 20 30 Meter

Bereitgestellt durch:
Büro für Geowissenschaften M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Zeichen:
Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.



Lagerungsdichte DPM

	sehr locker (< 4/2)
	locker (< 10/8)
	mitteldicht (< 26/24)
	dicht (< 44/42)
	sehr dicht (>= 44/42)

1.10
21.03.2024 Grundwasserspiegel und Messdatum

M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
Bernard-Krone-Straße 19, 48480 Spelle, www.mo-bfg.de

Projekt: 6870-2024-BGGo-
BV-GWG-Sustrumer-Moor-Sustrum
Anlage 3
Bohrprofile und Rammsondierdiagramme
Maßstab: Höhe: 1:30
Datum: 22.03.2024 Bearbeiter: Wiegmann

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

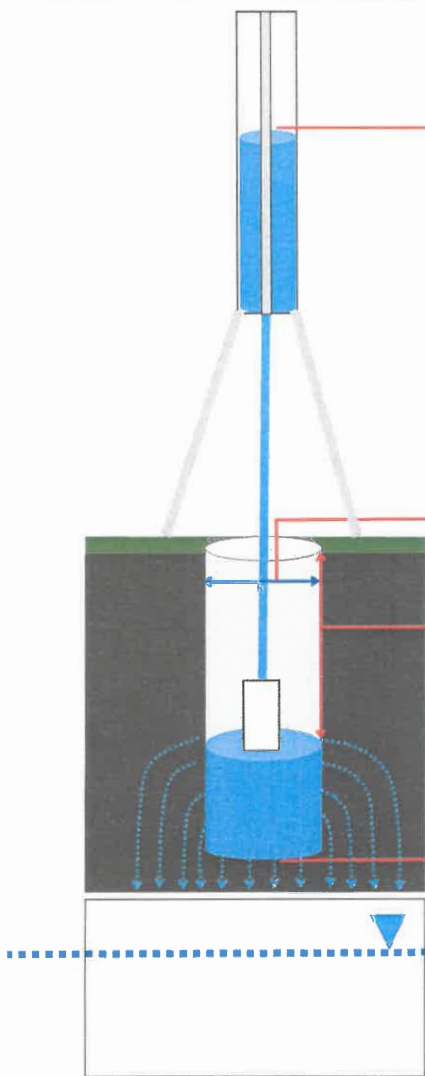
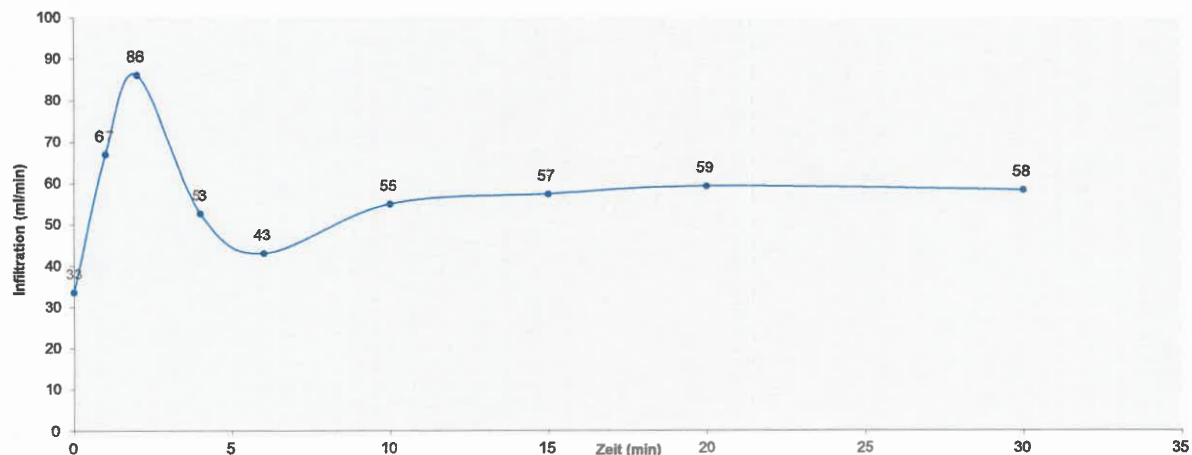
Projekt: 6870-2024 (Anlage 4)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 21.03.2024

Bearbeiter: Isbrecht

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	7	1	67
3	16	2	86
4	27	4	53
5	36	6	43
6	59	10	55
7	89	15	57
8	120	20	59
9	181	30	58
10			---
11			---
12			---



- 7** cm Durchmesser Bohrloch
- 70** cm Tiefe Bohrloch bis Wasserstand (h₀)
- 11** °C Wassertemperatur
- 80** cm Bohrlochtiefe (H)
- 110** cm Grundwasserstand (GW) / wasserundurchlässige Bodenschicht

Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	0,97 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	58,4 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	70 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	30 cm	
Viskosität	1,3 Wasserviskosität im Bohrloch	

WAHR Für S ≥ 2h:
$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h}$$

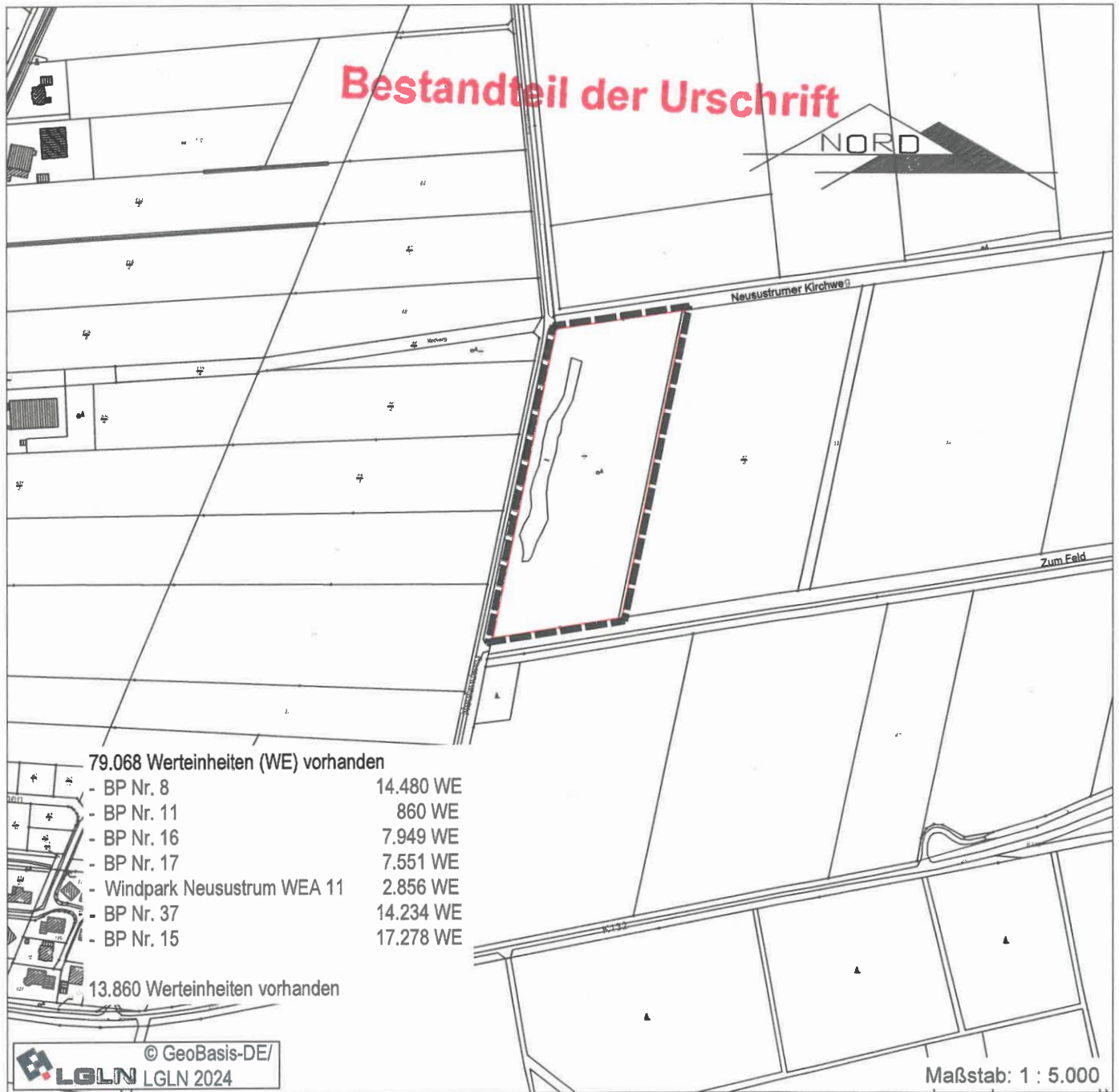
FALSCH Für S < 2h:
$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

K_r-Wert: 1,5 * 10⁻⁵ m/s
130,2 cm/Tag

Anlage 6)

Übersichtskarte Kompensationsfläche

Bestandteil der Urschrift

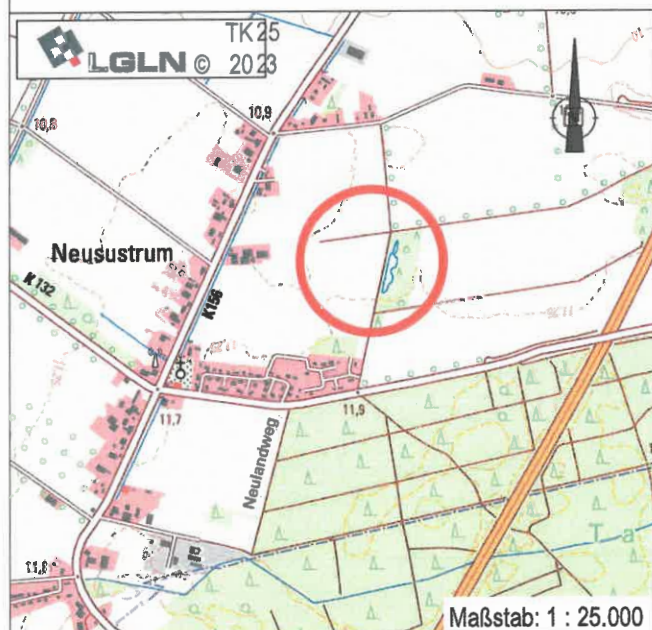


- 79.068 Werteinheiten (WE) vorhanden
- BP Nr. 8 14.480 WE
 - BP Nr. 11 860 WE
 - BP Nr. 16 7.949 WE
 - BP Nr. 17 7.551 WE
 - Windpark Neusustrum WEA 11 2.856 WE
 - BP Nr. 37 14.234 WE
 - BP Nr. 15 17.278 WE

13.860 Werteinheiten vorhanden

© GeoBasis-DE/
LGLN LGLN 2024

Maßstab: 1 : 5.000



Maßstab: 1 : 25.000

Lagebezug: ETRS89 UTM32N

Entwurfsbearbeitung:



	Datum	Zeichen
bearbeitet	09.12.2024	TH
gezeichnet	09.12.2024	HH

Legende



Werteinheiten Lat-140; Gemeinde Sustrum, Gemarkung Sustrum, Flur 31, Flurstück 12/4, amtliche Fläche 26.356 m²



GEMEINDE SUSTRUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 15
"Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II"

Lageplan Lat-140

Datum: 09.12.2024

Anlage 5

Bestandteil der Urkunde



**Zusammenfassende Erklärung / Umwelterklärung gem. § 10a
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 15
„Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde
Sustrum**



Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die Gemeinde Sustrum plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes nördlich der Ortslage der Ortschaft „Sustrum-Moor“. Am Ortsrand von Sustrum-Moor befindet sich ein kleines, erweiterungsfähiges Gewerbegebiet mit Raiffeisen-Landhandel, Shop und Dieseltankstelle, sowie ein Autohandel. Weiterhin gibt es Handwerksbetriebe und einen Gastronomiebetrieb im Ort. Dieses vorhandene Gewerbegebiet soll aufgrund der lokalen Nachfrage nunmehr bedarfsgerecht erweitert werden.

Die Plangebietsflächen sind derzeit planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen und sind im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes sowie der Flächenverfügbarkeit ergab sich als sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr dargestellte Flächenbereich. Da Gewerbegebiete aufgrund der potenziellen Lärmentwicklungen und Fahrzeugbewegungen typischerweise nicht in den Ortsinnenbereich gehören, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes und der vorhandenen Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan keine Alternative gesehen und keine Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Die Gemeinde Sustrum kommt mit diesem Bebauungsplan den aktuellen Bedarfen und Nachfragen an gewerblichen Baugrundstücken nach. Die Gemeinde Sustrum ist stets bemüht, durch eine vorausschauende städtebauliche Planung die jeweilige vorhandene soziale und wirtschaftliche Infrastruktur zu stärken und damit auch weiterhin zu erhalten. Ziel ist der Erhalt einer ländlich geprägten Gemeinschaftsstruktur sowie die Schaffung und Erhaltung von örtlichen Arbeitsplätzen. Hierzu wurde in der Vergangenheit immer eine angemessene und den Bedürfnissen entsprechende Bauleitplanung vorgenommen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten. Es werden keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder naturschutzfachlich wertvollen Bereiche in Anspruch genommen oder berührt. Für die Entwässerung des Baugebietes ist das Entwässerungskonzept des Büros für Geowissenschaften M&O GbR aus Spelle vom 05.09.2024 maßgeblich und entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises Emsland vom 12.12.2024 (Az.: 671/220-52.2024.185) herzustellen und umzusetzen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden einzuhaltende Maßnahmen zur Vermeidung aufgeführt. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig. Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig. Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig.

Als wesentliche Umweltauswirkungen konnten ermittelt werden:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Prognose

Auswirkungen: Durch die Planung können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Mensch entstehen: Beeinträchtigung durch Lärm und Luftschadstoffe durch vermehrten Kraftfahrzeugverkehr.

Prognose: Aufgrund der geplanten Nutzung und der Kleinflächigkeit des zukünftigen Gewerbegebietes sind keine Risiken zu beschreiben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Auswirkungen: Durch die Überbauung und Nutzungsänderung der Flächen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen im Untersuchungsraum zu erwarten: Verlust einer Ackerfläche.

Prognose: Die Beeinträchtigung durch Biotopverlust ist nicht erheblich und kompensierbar.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Auswirkungen: Verlust potenzieller Habitats für Tiere.

Prognose: Artenschutzrechtlichen Konflikte sind nicht zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind vorgeschlagen. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Auswirkungen: Verlust von gewachsenem Boden durch Versiegelung und Bodenbruch.

Prognose: Durch Bodenversiegelungen sowie Veränderung der zukünftigen Bauflächen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu rechnen. Dieser Boden steht als Vegetationsfläche und Tierlebensraum nicht mehr zur Verfügung bzw. die natürlichen Bodenfunktionen werden eingeschränkt. Eine Kompensation ist erforderlich.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auswirkungen: Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden aufgrund von Bodenversiegelung treten kleinflächige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser auf.

Prognose: Durch die angestrebte Versickerung des Oberflächenwassers im Geltungsbereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen: Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung von temporären Vegetationsbeständen und Versiegelung sowie Aufheizung durch Baukörper zu erwarten.

Prognose: Durch die punktuelle Bebauung sind erhebliche klimatische Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung der Luftschadstoffe ist nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen: Die vorhandene Ackerfläche wird durch eine zukünftig mögliche gewerbliche Bebauung ersetzt.

Prognose: Das Plangebiet ist anthropogen überformt und schließt sich an ein vorhandenes Gewerbegebiet an. Die umgebenden Grünstrukturen bleiben erhalten und werden durch die festgesetzte Anpflanzungsfläche erweitert und aufgewertet. Sie erleichtern die Einbindung in das Landschaftsbild und bilden eine Abschirmung zu angrenzenden Gedenkstätte Emslandlager Neusustrum. Eine wesentliche Verschlechterung ist daher eher nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen/ Prognose: Das geplante Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Hinweise zum Denkmalschutz sowie des Erhalts und Erweiterung der randlich an den Geltungsbereichsgrenzen vorhandenen und geplanten Anpflanzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkungen

Auswirkungen/ Prognose: Die verschiedenen Schutzgüter sind eng über Wechselwirkungen miteinander verbunden. So führt der Verlust des Schutzgutes Boden durch Versiegelung zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Durch die Versiegelung heute offener Flächen wird die einstrahlende Sonnenenergie reflektiert und somit die umgebende Lufttemperatur erhöht. Die relative Luftfeuchte und die Verdunstungsrate werden gesenkt. Der Verlust von Boden durch Versiegelung bedeutet auch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind jedoch nicht zu erwarten.

In den durchgeführten Untersuchungen wurde deutlich herausgestellt, dass sich mit dieser Bebauungsplanung ein vertretbarer Eingriff in den Naturhaushalt und ins Landschaftsbild ergibt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 5 Fledermausarten sowie der Wolf als potenziell vorkommend identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die in Frage kommenden 5 Fledermausarten (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind als reine Nahrungsgäste zu beschreiben, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung zu vermuten sind. Für diese Arten ergeben sich keine Quartierverluste und

ebenso wenig eine Reduzierung ihrer artspezifischen Jagdhabitats. Der Große Abendsegler ist ein Jäger des freien Luftraumes. Die anderen Arten jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und nutzen demgemäß die vorhandenen Strukturen an der Nord-, Ost- und Südseite. Da diese allerdings als öffentliche Grünflächen festgesetzt sind mit der Maßgabe des Erhaltes, werden bau- wie anlagebedingt keine Jagdhabitats zerstört. Allerdings ist das Braune Langohr negativ phototaktisch, so dass mit geeigneten Maßnahmen bzgl. der Beleuchtung eine Störung der Jagdhabitats (Gehölzstrukturen) vermieden werden muss.

Wölfe leben in Familienverbänden, den sogenannten Rudeln, die sich durchschnittlich aus etwa drei bis 11 Individuen zusammensetzen. In Niedersachsen kann von einer durchschnittlichen Rudelgröße von sechs bis sieben Tieren ausgegangen werden. Wesentliche Faktoren bei der Wahl des Territoriums sind ein gutes Nahrungsangebot und die strukturelle Ausstattung, wie störungsarme Bereiche für die Welpenaufzucht. Die niedersächsischen Wolfsvorkommen konzentrieren sich auf den Osten des Landes. Nach Westen werden die Sichtungen spärlicher. 2022/2023 wurde nord-nordöstlich von Lathen ein Wolfsrudel angenommen. Insofern ist es möglich, dass das Vorhabengebiet zukünftig im Streifgebiet eines Einzeltieres, eines Paares oder Rudels liegen kann. Bau- wie anlagebedingt tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb nicht ein, da die Tiere keine störungsarmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch keine Jagdhabitats im Plangebiet und dessen näherer Umgebung aufsuchen können, zumal adäquate Beutetiere aus denselben Gründen dort nicht anzutreffen sind. Aufgrund des derzeitig vorhandenen Biotopbestandes (Ackerflächen) handelt es sich großräumig nicht um ein für Wölfe attraktives Jagdhabitats, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für die 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht notwendig.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 16 Vogelarten als relevant eingestuft. Bei Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Grünspecht, Mehl- & Rauchschwalbe handelt es sich hierbei um Arten, die den Geltungsbereich ausschließlich als Nahrungshabitats nutzen. Deshalb war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 11 Vogelarten nicht notwendig.

Als Brutvögel am Rande des Geltungsbereichs wurde der Feldsperling mit 2 und der Star mit einem Brutpaar dokumentiert. Bluthänfling, Gartengrasmücke & Stieglitz sind immerhin potenziell in diesen Strukturen möglich. Da sich die Lebensstätten dieser 5 Arten am Rande des Geltungsbereichs innerhalb der festgesetzten Grünflächen (vorhandene Gehölz- und Saumstrukturen) befinden, ist eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Zur umfassenden Sicherung des Nahrungserwerbs müssen jedoch nicht überbaubare Saumstrukturen zumindest während der Bautätigkeiten wirksam gegen Zerstörung geschützt werden. Diese Schutzmaßnahme dient auch der besonders geschützten Waldeidechse mit Rote-Liste-Status. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden keine Verbotstatbestände einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 5 Vogelarten nicht notwendig.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die ungefährdet sind und deshalb einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitats die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitats vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für die betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes. Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ nicht vorhanden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind:

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit zwischen 01.10. und 28.02.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung an den Gebäuden und Verkehrswegen

- ✓ *Sicherung der nicht überbaubaren Flächen entlang der öffentlichen Grünflächen an der Nord-, Ost- und Südseite des Geltungsbereichs vor Zerstörung der Vegetationsstruktur*

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig. Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig. Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ der Gemeinde Sustrum in der Samtgemeinde Lathen im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.“

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass durch den Vergleich der Werteinheiten des IST-Zustandes mit der Planung ein Kompensationsdefizit von 17.278 WE verbleibt. Seitens der Gemeinde Sustrum werden folgende noch verfügbare Werteinheiten herangezogen:

Als Kompensationsmaßnahme steht der Gemeinde Sustrum das Flurstück 12/4 der Flur 31 in der Gemarkung Sustrum zur Verfügung. Dieses Flurstück in einer Größe von 26.356 m² befindet sich östlich von Neusustrum südlich des „Neusustrumer Kirchweg“. Das Flurstück 12/4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sustrum. Im Bereich dieses Flurstücks stehen aufgrund der dortigen Maßnahmen (Lat-140) von den insgesamt 79.068 Werteinheiten (WE) noch 31.138 WE zur Verfügung. Unter Anrechnung des ermittelten Kompensationsdefizites von 17.278 WE für den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ verbleibt für weitere Kompensationsmaßnahmen noch ein Restguthaben von 13.860 WE.

Fazit: Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege können somit ausreichend berücksichtigt werden.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Entsprechend der Bekanntmachung vom 02.05.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 18.06.2024. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Mit Schreiben vom 02.05.2024 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, welche grundsätzlich die Planung in Frage stellen. Die vorgebrachten Anregungen sind soweit erforderlich in die weitere Planbearbeitung eingeflossen, wobei sich die grundlegenden Planinhalte nicht geändert haben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und dem Begründungsentwurf mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 18.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und Begründungsentwurf mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 03.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Hinweise wurden nicht abgegeben.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben der Gemeinde Sustrum vom 18.12.2024 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Aus städtebaulicher Sicht hat der Landkreis Emsland Fachbereich Naturschutz und Forsten hat auf die naturschutz- und artenschutzfachlichen Belange sowie erforderliche Maßnahmen hingewiesen, die entsprechend umzusetzen sind.

Die Versorgungsträger haben Hinweise zur Erschließung abgegeben, die Gegenstand der Ausbauplanung sind und dann rechtzeitig abgestimmt werden.

Ansonsten wurden keine gravierenden und zusätzlich zu berücksichtigenden Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ eingereicht.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Planungsrechtlichen Voraussetzungen sind mit der Darstellung der geplanten Gewerbegebietsflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen als gewerbliche Bauflächen (G) gegeben. Anderweitige gewerbliche Bauflächen gibt es in der Ortschaft Sustrumer Moor nicht. Unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes der in der weiteren Nachbarschaft befindlichen Wohnbauflächen sowie der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit ergab sich als einzig sinnvolle Entwicklungsmöglichkeit der nunmehr vorgesehene Geltungsbereich.

In § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB wird die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung hervorgehoben. Der in § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung schließt andere Maßnahmen nicht aus, ist demnach nicht im Sinne einer „Baulandsperrung“ oder eines „Versiegelungsverbot“ zu verstehen. Vielmehr ist die vorrangige Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1) angemessen zu berücksichtigen. Da gewerbliche Bauflächen aufgrund der damit einhergehenden Emissionen und Belastungen typischerweise nicht in den Ortsinnenbereich gehören, ist ein Standort außerhalb des Ortskerns und am Rande von Ortsteilen aus Gründen der Lärmvorbeugung als auch des temporären Verkehrsaufkommens sinnvoll und geeignet. Um potenziellen physikalischen und optischen Konflikten (Lärm, Verkehr, Lagerhallen, Produktionsgebäude), die mit einem Gewerbegebiet und deren Einrichtungen einhergehen können, von vorneherein aus dem Weg zu gehen, wird insbesondere auch aufgrund des direkt angrenzenden und schon bestehenden Gewerbegebietes keine Möglichkeit gesehen bzw. Notwendigkeit erkannt, im Rahmen der Innenverdichtung adäquate Alternativen anbieten zu können.

Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Umweltprüfung wurden folgende Fachgutachten erstellt bzw. herangezogen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG -Plan Nr. 24 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“, Gemeinde Sustrum; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, Marienmünster 22.11.2024
- Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. G24210.1/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in der Gemeinde Sustrum; Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, 05.11.2024
- SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL 19047.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II" in 49762 Sustrum-Moor; TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 21.10.2024
- Entwässerungskonzept für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor Teil II“ im Ortsteil Sustrumer Moor in der Gemeinde Sustrum, Landkreis Emsland; Büro für Geowissenschaften M&O GbR, Spelle, 05.09.2024

Zur Ermittlung des Bestandes wurde eine Bestandserhebung durchgeführt und die Biotoptypen entsprechend dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O.v.Drachenfels, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Stand 2021) aufgenommen. Zusätzlich wurden die Informationen der Umweltkarten Niedersachsen (www.umweltkarten-niedersachsen.de) sowie des NIBIS® - Kartenservers (<https://nibis.lbeg.de>; Herausgeber: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) bei der Ermittlung der Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklungsziele berücksichtigt. Die Eingriffsregelung zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde in diesen Umweltbericht integriert. Die Eingriffsbilanzierung orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013).

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ausgearbeitet:

Haren (Ems), den 05.05.2025



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * info@honnigfort.de

Im Auftrag:


(Honnigfort)

Sustrum, den 19.05.2025


(Heinz-Hermann Hoppe)
-Bürgermeister-



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 23.05.2025

SAMTGEMEINDE SPELLE
Der Samtgemeindebürgermeister

180 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus

Sustrum, 22.05.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

181 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Juni bis zum 11. Juni 2025 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

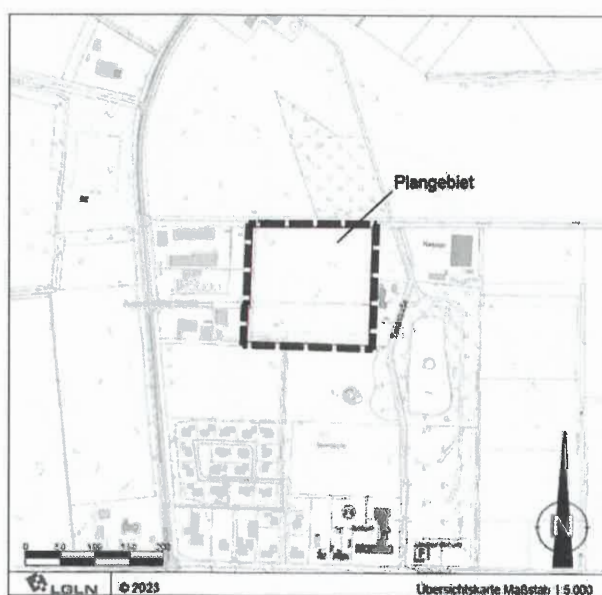
Sustrum, 22.05.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

182 Gemeinde Sustrum - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 12.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Sustrumer Moor, Teil II“ und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Sustrum, 20.05.2025

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

183 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walchum für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Walchum in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.812.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.654.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	33.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.620.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.444.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	422.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.345.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.042.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.817.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |

2. Gewerbesteuer

355 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Walchum, 11.03.2025

GEMEINDE WALCHUM

Alois Milsch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.06.2025 bis 12.06.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 15.05.2025

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister